# Ideen- und verfassungsgeschichtliche Rahmenbedingungen liberaler Repräsentationskultur

## Gegen autoritäre Volksvertretung – Constants Auseinandersetzung mit den Repräsentationskonzepten der Jakobiner und Napoleon Bonapartes (1793–1814)

Constants Verständnis politischer Repräsentation lässt sich als ein bewusster Gegenentwurf zu den unitarisch-autoritären¹ Vertretungsformen der Französischen Revolution und der napoleonischen Zeit verstehen<sup>2</sup>. Die politische Kultur Frankreichs war seit 1789 wesentlich vom Ideal einer »nation une et indivisible« bestimmt, deren politischen Zusammenhalt es gegen alle partikularen Interessen und zentrifugalen Kräfte durchzusetzen galt. Diese Fokussierung auf den Einheitsgedanken war wesentlich in dem Bemühen begründet, die regional und sozial zerklüftete Ständegesellschaft des Ancien Régime durch eine Gemeinschaft gleichgestellter Staatsbürger zu ersetzen. Schon zu Beginn der Revolution setzte sich der Gedanke durch, dass die Einheit der Nation nur dann sichergestellt werden konnte, wenn ihre Souveränität vollständig auf ein Repräsentativorgan übertragen wurde. Damit waren die Repräsentanten berechtigt, die politische »volonté générale« des Gemeinwesens stellvertretend zu formulieren<sup>3</sup>. Constant betrachtete diese uneingeschränkte Übertragung der Souveränitätsrechte als Ursache eines neuen »Despotismus«, den er durch Robespierre und Napoleon gleichermaßen verkörpert sah<sup>4</sup>.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht ließe sich mit Giuseppe Duso einwenden, dass moderne, das heißt nicht mehr ständisch gegliederte Repräsentation notwendigerweise immer auf einen politischen Enteignungsakt hinausläuft: Ein »Volkswille« kann vom Repräsentativorgan nicht ausgeführt werden, da er sich überhaupt erst durch das Zusammenspiel der Repräsentanten formiert. Damit tendiert aber das Repräsentativorgan als Ort der kollektiven Willensbildung *de facto* dazu, sich selbst in den Besitz der Souveränität zu bringen, auch wenn diese *de jure* beim Volk verbleibt<sup>5</sup>. Duso spitzt diese Beobachtung zu der Frage zu, ob »moderne Repräsentation sich nicht stets, und zwar aufgrund innerer Notwendigkeit,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Adjektiv »unitarisch« wird hier wie auch im Folgenden ausschließlich politisch im Sinne von »auf die Einheit und Unteilbarkeit des Gemeinwesens bezogen« gebraucht, ist also in keiner Weise auf die theologische Strömung der Unitarier zu beziehen!

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Lucien Jaume, Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant, in: Françoise TILKIN (Hg.), Le groupe de Coppet et le monde moderne: conceptions, images, débats. Actes du VI<sup>e</sup> colloque de Coppet, Liège 10, 11, 12 juillet 1997, Genf 1998, S. 159–176.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Gueniffey, Les assemblées et la représentation, S. 233.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Constant, De l'esprit de conquête et de l'usurpation, 1814, zit. nach der 4. Auflage, in: EP, S. 118–302, hier S. 248; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 782 f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Duso, Die moderne politische Repräsentation, S. 20 f.

als Form der Enteignung darstellt [...]«<sup>6</sup>. Das undemokratische Moment der politischen Enteignung durch Vertretung ist sicher schwer von der Hand zu weisen, allerdings lässt Duso einen wichtigen Unterschied außer Acht, der letztlich autoritäre und liberale Repräsentation voneinander trennt: Der Nationalkonvent handelte – zumindest aus der Sicht Robespierres – in der Gewissheit, die Interessen und den Willen der Nation genau zu kennen und gerade deshalb mit allen Mitteln durchsetzen zu können<sup>7</sup>. Auch wenn es liberaler Repräsentation nicht gelingen konnte, das »allgemeine Interesse« der Nation empirisch aus den gesellschaftlichen Partikularinteressen abzuleiten, so bleibt sie doch immer auf diese bezogen und musste sich der kritischen Diskussion mit den Repräsentierten stellen. Dies war eine wesentliche Schutzvorkehrung gegen ideologische und machtpolitische Radikalisierungen politischer Repräsentation, wie sie in je unterschiedlicher Weise die Politik der jakobinischen Revolutionsregierung und des napoleonischen Regimes kennzeichneten.

Constants Kritik bezog sich auf autoritäre Fehlentwicklungen politischer Repräsentation, nicht auf das »gouvernement représentatif« selbst. Aus seiner Sicht war das Repräsentativsystem als politische Organisationsform unumgänglich, wenn die Volkssouveränität in einem großen Flächenstaat verwirklicht werden sollte. In seiner 1797 erschienenen Broschüre »Des réactions politiques« betrachtete er es als einen universal geltenden Grundsatz, dass kein Mensch an Gesetze gebunden sei, an deren Entstehung er selbst keinen Anteil gehabt habe<sup>8</sup>. Ein kleines Gemeinwesen könne dieses Universalprinzip direkt umsetzen. In einer großen Gesellschaft müsse hingegen ein praktisches »Anwendungsprinzip« zwischengeschaltet werden, dem zufolge die Partizipation der Staatsbürger durch Repräsentanten erfolgen konnte<sup>9</sup>. Im Jahr 1819 ergänzte Constant diesen einfachen Gedanken in seinem vielbeachteten Vortrag »De la liberté des anciens comparée à celle des modernes« um eine geschichtsphilosophische Komponente<sup>10</sup>. Die »liberté

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ibid., S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. unten, S. 47–49.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Constant, Des réactions politiques, Ed. RAYNAUD, S. 135; OCBC, Bd. I, S. 492.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. ibid. Constant gebrauchte den Begriff »principes intermédiaires«, um auszudrücken, dass sich diese Anwendungsprinzipien auf einer mittleren Ebene zwischen *a priori* geltenden Grundsätzen und empirischer Welt befanden. Die philosophischen Mängel dieses Verfahrens hat schon Kant überzeugend aufgezeigt: vgl. Immanuel KANT, Über ein vermeintliches Recht, aus Menschenliebe zu lügen, 1797, in: DERS., Werke, Bd. 4, hg. v. Wilhelm WEISCHEDEL, Wiesbaden 1956, S. 637–643.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Constant, De la liberté des anciens comparée à celle des modernes, 1819, in: EP, S. 589–619. Der Vortrag wurde 1819 im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zur englischen Verfassung gehalten. Vgl. unten, Kap. 2.2. Die Gegenüberstellung von antiker und moderner Freiheit hatte eine außergewöhnliche Wirkungsgeschichte. Sie diente Max Weber als Musterbeispiel für die Erläuterung der idealtypischen Methode, regte Isaiah Berlin zu seiner Unterscheidung von positive und negative freedom an und fand schließlich Eingang in die liberale Vertragslehre des amerikanischen Philosophen John Rawls. Vgl. Max Weber, Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen <sup>6</sup>1988, S. 146–214, hier S. 206; Isaiah Berlin, Two Concepts of Liberty, in: Ders., Four Essays on Liberty, Oxford 1969, S. 118–

des anciens«, so lässt sich Constants zentrale These zusammenfassen, sei eine Freiheit zur Teilnahme am staatlichen Leben gewesen, etwa im Rahmen der demokratischen Polis-Verfassungen des alten Griechenlands<sup>11</sup>; die »liberté des modernes« betrachtete er hingegen als eine Freiheit zur privaten Entfaltung: »[...] nous ne pouvons plus jouir de la liberté des anciens, qui se composait de la participation active et constante au pouvoir politique. Notre liberté à nous doit se composer de la jouissance paisible de l'indépendance privée«<sup>12</sup>. Wie vor ihm schon der Abbé Sieyès hatte auch Constant eine »commercial society« im Sinne Adam Smiths<sup>13</sup> vor Augen, die aus liberaler Sicht an die Politik vor allem zwei Forderungen richtete: Erstens musste die Staatsgewalt auf ein unbedingtes Minimum reduziert werden, um das freie Spiel der Kräfte im Rahmen einer arbeitsteiligen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nicht zu beeinträchtigen; zweitens sollten die Staatsbürger von politischen Aktivitäten so weit freigestellt werden, dass sie ihren Geschäften mit der erforderlichen Intensität nachgehen konnten. Daraus ergab sich für Constant zwingend die Einrichtung eines Repräsentativsystems<sup>14</sup>.

Constant hielt also politische Repräsentation prinzipiell für unverzichtbar; er war jedoch davon überzeugt, dass das »système représentatif« während der Französischen Revolution und der napoleonischen Zeit eine autoritäre Fehlentwicklung durchlaufen habe. Dies erklärte er mit der Wirkungsgeschichte von Rousseaus Idee einer uneingeschränkten Volkssouveränität, in der er einen gefährlichen Anachronismus sah:

[...] En transportant dans nos temps modernes une étendue de pouvoir social, de souveraineté collective qui appartenait à d'autres siècles, ce génie sublime [Rousseau] qu'animait l'amour le plus pur de la liberté a fourni néanmoins de funestes prétextes à plus d'un genre de tyrannie<sup>15</sup>.

Tatsächlich hatte Rousseau in seinem staatstheoretischen Hauptwerk »Du contrat social« (1762) erklärt, dass die Souveränität eines durch Vertragsschluss politisch konstituierten Volkes absolut sein müsse und den Einzelnen in all seinen Lebensbereichen erfasse<sup>16</sup>. Constant warf Rousseau deshalb vor, die Souveränität des absoluten Monarchen einfach auf das Volk zu übertragen, ohne sie in ihrer Macht-

<sup>172;</sup> John RAWLS, Political liberalism, NEW YORK 1993, S. 5. Den historischen Erklärungswert der Constantschen *liberté des anciens* hinterfragt Claude NICOLET, Qu'estce qu'une société politique dans l'Antiquité romaine?, in: Serge BERSTEIN, Pierre MILZA (Hg.), Axes et méthodes de l'histoire politique, Paris 1998, S. 257–260.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Constant, De la liberté des anciens comparée à celle des modernes, S. 594.
<sup>12</sup> Ibid., S. 602.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Pasquale Pasquino, Emmanuel Sieyès, Benjamin Constant et le »gouvernement des modernes«. Contribution à l'histoire du concept de représentation politique, in: Revue française de science politique 11 (April 1987), S. 214–229, hier S. 220.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> »Le système représentatif n'est autre chose qu'une organisation à l'aide de laquelle une nation se décharge sur quelques individus de ce qu'elle ne peut ou ne veut pas faire ellemême«, Constant, De la liberté des anciens comparée à celle des modernes, S. 615.
<sup>15</sup> Ibid., S. 604.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Jean-Jacques ROUSSEAU, Du contrat social, 1762, hg. v. Bernard GAGNEBIN, Paris 1964, Buch II, Kap. IV, S. 372.

fülle einzuschränken<sup>17</sup>. Die Idee einer kollektiven »autorité sans bornes« hielt er vor allem deswegen für gefährlich, weil sie den Regierenden eine grenzenlose Machtentfaltung erlaube. Als Vertreter des Souveräns könnten diese ihre Herrschaft als Ausdruck des Gemeinwillens darstellen und sich so gegen jede Kritik immunisieren<sup>18</sup>. Das hierzu notwendige Prinzip der Repräsentation war zwar in Rousseaus Entwurf einer direkten Demokratie ausgeschlossen<sup>19</sup>, es drängte sich aber Constant zufolge in der politischen Wirklichkeit auf und hätte daher mitbedacht werden müssen<sup>20</sup>. Angesichts der Unvermeidlichkeit politischer Repräsentation kam Constant zu dem Schluss, dass die Souveränität eines Gemeinwesens – und damit die von ihr abgeleitete Staatsgewalt – immer begrenzt sein und die Privatsphäre der Staatsbürger achten müsse: »Il y a […] une partie de l'existence humaine qui, de nécessité, reste individuelle et indépendante et qui est, de droit, hors de toute compétence sociale. La souveraineté n'existe que d'une manière relative et limitée«<sup>21</sup>.

Fragt man nach den zeitgeschichtlichen Bezügen von Constants kritischer Auseinandersetzung mit Rousseau, so fällt der Blick zunächst auf die Ideologie des jakobinischen »gouvernement révolutionnaire«, die Maximilien Robespierre 1793/1794 im Namen des berüchtigten »Wohlfahrtsausschusses« als offizielle Regierungsdoktrin vorgestellt hatte<sup>22</sup>. Es handelte sich dabei um das Programm einer revolutionären Parlamentsdiktatur, die an keine Verfassung gebunden und allein dem letztlich von ihr selbst definierten »Willen des Volkes« verpflichtet war<sup>23</sup>. Constant ging wie viele seiner Zeitgenossen von einem überaus engen Wir-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Constant griff hier die bereits 1795 von Sieyès geäußerte Kritik am französischen Souveränitätsverständnis durch ein wörtliches Zitat auf. Vgl. PPA, S. 45 f. Im Sinne dieser Kritik hatte Sieyès den polemischen Begriff der »ré-totale« geprägt, d. h. einer alle Lebensbereiche erfassenden Herrschaft der Repräsentanten über die übrigen Angehörigen des Gemeinwesens. Vgl. HERB, Bürgerliche Freiheit, S. 154.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. PPA, S. 36 f.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Im Rahmen des Rousseauschen Entwurfs war zwar jeder Staatsbürger dem kollektiven Souverän uneingeschränkt unterworfen; er gehörte diesem Souverän aber eben auch permanent an und konnte so über sich selbst mitentscheiden. Vgl. ROUSSEAU, Du contrat social, Buch I, Kap. VI, S. 360 f.; zu Rousseaus Repräsentationsverbot: vgl. ibid., Buch III, Kap. XV, S. 429 f. Die ideen- und politikgeschichtlichen Hintergründe dieses Verbots beleuchtet Robert DERATHÉ, Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps, Paris 1988, S. 267–280

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. PPA, S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ibid., S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. insbes. drei programmatische Reden im Nationalkonvent: Maximilien ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique qui doivent guider la Convention dans l'administration intérieure de la République [5. Februar 1794], in: DERS., Œuvres, Bd. 10, hg. v. Marc BOULOISEAU und Albert SOBOUL, Paris, 1967, S. 350–367; DERS., Sur les rapports des idées religieuses et morales avec les principes républicains et sur les fêtes nationales [7. Mai 1794], in DERS., Œuvres, S. 441–465; DERS., Sur les principes du gouvernement révolutionnaire [25. Dezember 1793], in: DERS., Œuvres, S. 273–283. Eine Gesamtdarstellung von Robespierres politischer Philosophie bietet: Georges LABICA, Robespierre. Une politique de la philosophie, Paris 1990.

<sup>23</sup> Zum politischen Hintergrund und zum institutionellen Aufbau des »gouvernement révo-

kungszusammenhang zwischen der vorrevolutionären Staatstheorie und der politischen Praxis nach 1789 aus<sup>24</sup>. Deswegen hielt er es für möglich, die Souveränitätslehre Rousseaus unmittelbar für die »horreurs de Robespierre« verantwortlich zu machen<sup>25</sup>.

Tatsächlich ließ Robespierres Theorie der Revolutionsregierung ebenjene Verknüpfung von Volkssouveränität und autoritärer Repräsentation erkennen, die Constant als unvermeidlich betrachtete, wenn Rousseaus System in die politische Wirklichkeit übersetzt wurde. Robespierre verehrte den Genfer Philosophen als »Lehrer des Menschengeschlechts« und bekannte sich in aller Deutlichkeit zur Demokratie²6; er gab aber gleichzeitig zu verstehen, dass er von einer direkten Volksherrschaft im Sinne Rousseaus wenig hielt, da diese die Republik ins Chaos führen und so letztlich einer Erneuerung des »Despotismus« Vorschub leisten würde²7. Robespierres Demokratieverständnis schloss deswegen das Repräsentativsystem als politische Organisationsform ein: »La démocratie est un état où le peuple souverain, guidé par des lois qui sont son ouvrage, fait par lui-même tout ce qu'il peut bien faire, et par des délégués tout ce qu'il ne peut faire lui-même «²8.

Angesichts des Krieges gegen die europäischen Mächte und wegen der konterrevolutionären Aufstände im Inneren waren die Jakobiner bestrebt, die Souveränität des Volkes im Pariser Nationalkonvent zu bündeln, um so die Einheit und Verteidigungsfähigkeit der jungen Republik zu stärken<sup>29</sup>. Robespierre zufolge war die gesetzgebende Versammlung in dieser bedrohlichen Lage befugt, stellvertretend für das gesamte Volk die »volonté générale« zu artikulieren. Der jakobinische Vordenker sprach sogar explizit von einer »volonté générale de l'Assemblée« und gestand damit dem Nationalkonvent eine Form der politischen Willensäußerung zu, die Rousseau ausdrücklich dem kollektiven Souverän vorbehalten hatte<sup>30</sup>. Da die Revolutionsregierung ihrem Anspruch nach im Namen des souveränen Volkes entschied und handelte, war sie gegenüber allen Feinden der Republik zur Gewaltanwendung berechtigt. Robespierre drückte den Sinn dieser unbegrenzten Vollmacht in einem paradoxen Satz aus: »Le gouvernement de la Révo-

lutionnaire«: vgl. François Furet, Art. »Gouvernement révolutionnaire«, in: Ders., Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française, Paris 1988, S. 574–585.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Martin Fontius, Von der Macht der Idee. Constants Theorie der Revolution, in: Romanistische Zeitschrift für Literaturgeschichte 15 (1991), S. 89–99, hier S. 95. Die Annahme eines direkten Kausalverhältnisses zwischen Aufklärungsphilosophie und Revolution war zur Zeit Constants ein intellektueller Gemeinplatz. Vgl. Fontana, Post-revolutionary Mind, S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. PPA, S. 50.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique, S. 352.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. ibid., S. 353.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Ibid., S. 353 f. Mit ihrer Machtübernahme im Sommer 1793 hatten die Jakobiner ihre ursprünglich basisdemokratischen Positionen weitgehend aufgegeben. Vgl. zu dieser Entwicklung: Lucien JAUME, Les jacobins et Rousseau, in: Commentaire 59 (1992/93), S. 929–937.
<sup>29</sup> Jaume brachte dieses Bestreben treffend auf die Formel: »rendre souveraine la représentation«, JAUME, Le discours jacobin et la démocratie, S. 352.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique, S. 366; vgl. im Gegensatz dazu: ROUSSEAU, Du contrat social, Buch III, Kap. XV, S. 429 f.

lution est le despotisme de la liberté contre la tyrannie«<sup>31</sup>. Diese Aussage resümierte in denkbar knapper Form das blutige Programm der Terreur, der zwischen 35 000 und 40 000 Menschen zum Opfer fielen<sup>32</sup>. In ihrem unerbittlichen Streben nach einer gesamtgesellschaftlichen »régénération morale« kann die jakobinische »Schreckensherrschaft« bereits als ein frühtotalitäres Phänomen gewertet werden<sup>33</sup>.

Der entscheidende Wesenszug des »gouvernement révolutionnaire« lag darin, dass der Nationalkonvent im Namen des französischen Volkes agierte, dabei aber ausdrücklich nicht an eine Verfassung gebunden oder durch Wahlen legitimiert war – denn die demokratische Constitution montagnarde von 1793 war ja unter Hinweis auf Krieg und innere Instabilität nicht in Kraft gesetzt worden; zudem hatte sich die Zusammensetzung des Konvents durch den gewaltsamen Ausschluss der Girondisten erheblich verändert, ohne dass dies durch Neuwahlen sanktioniert worden wäre<sup>34</sup>. Es handelte sich also um eine Parlamentsdiktatur, deren >demokratische< Legitimation wesentlich in dem Anspruch bestand, die kollektiven Interessen des Volkes gegen die als egoistisch und unpatriotisch wahrgenommenen »intérêts privés« durchzusetzen<sup>35</sup>. Wie der allem übergeordnete »intérêt général« zu definieren war, entschieden die Volksvertreter ausschließlich selbst, da sie den »Gemeinwillen« stellvertretend für das politische Ganze aussprechen konnten<sup>36</sup>. Sie waren dabei aus Robespierres Sicht lediglich einer moralischen Selbstkontrolle durch ihre republikanische »vertu« unterworfen<sup>37</sup>. Damit hatte das Repräsentativorgan alle Souveränitätsrechte an sich gezogen und war derart autonom geworden, dass es selbst als Personifizierung des Souveräns gel-

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Robespierre, Sur les principes de morale politique, S. 357.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Philippe GOUJARD, La violence de la Terreur, in: Michel VOVELLE (Hg.), Recherches sur la Révolution. Un bilan des travaux scientifiques du bicentenaire, Paris 1988, S. 87–102, hier S. 91; SOBOUL, La Révolution française, Bd. 2, S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Zur Einschätzung der Terreur als eines frühtotalitären Phänomens: vgl. Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 414. Eine ausführliche Begründung dieser Zuordnung mit zahlreichen Quellenbelegen findet sich bei: J. L. Talmon, The History of Totalitarian Democracy, Bd. 1: The Origins of Totalitarian Democracy, London 1952, S. 98–136. Zur Idee der »régénération morale«: vgl. Mona Ozouf, L'homme régénéré. Essais sur la Révolution française, Paris 1989, S. 117 f.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Gleichsam als Ersatz für Wahlen galt der Sansculottenaufstand vom 2. Juni 1793, der zum Ausschluss der girondistischen Abgeordneten geführt hatte. Dieser Vorgang war aus jakobinischer Sicht ein unmittelbarer Ausdruck des Volkswillens. Vgl. Louis Antoine Léon SAINT-JUST, Rapport fait au nom du Comité de Salut public de déclarer le gouvernement révolutionnaire jusqu'à la paix [10. Oktober 1793] in: DERS., Œuvres complètes, hg. v. M. DUVAL, Paris 1984, S. 521.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique, S. 352 und 356.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Carl Schmitt sah deswegen im System der Revolutionsregierung zutreffend eine »souveräne Diktatur«, in welcher der Diktator [d.h. der Nationalkonvent] »seinem Auftraggeber diktiert, ohne aufzuhören, sich an ihm zu legitimieren«, vgl. Carl Schmitt, Die Diktatur, München, Leipzig 1928, S. X.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. ROBESPIERRE, Sur les principes de morale politique, S. 356.

ten konnte. Robespierre sprach deshalb von der »Majestät des französischen Volkes in der Person seiner Repräsentanten«<sup>38</sup>.

Noch deutlicher bekannte sich Jean-Nicolas Billaud-Varenne, der ebenfalls dem »Wohlfahrtsausschuss« angehörte, zum Grundsatz einer souveränen Volksvertretung. In seinem »Rapport sur un mode de gouvernement provisoire et révolutionnaire« (18. November 1793)<sup>39</sup> verglich er die Republik mit einem menschlichen Körper. Der Kopf entsprach als »centre de volonté« der Regierung. Dieses denkende und wollende Zentrum steuerte den übrigen Organismus, der nur aus Hebeln und untergeordneten Organen bestand, die jeden Impuls vom Gehirn aus bis in die Extremitäten weiterleiteten. Die anatomische Bildhaftigkeit dieses Staatsbegriffs wies auf Thomas Hobbes' berühmtes Werk »Leviathan or the Matter, Form and Power of a Commonwealth« (1651) zurück<sup>40</sup>. Die staatsgründenden Individuen übertrugen in der von Hobbes entwickelten Vertragstheorie ihre natürlichen Rechte einem allmächtigen Regenten, dem sie als völlig abhängige Glieder angehörten:

[...] he hath the use of so much power and strength conferred on him, that by terror thereof, he is enabled to conform the wills of them all, to peace at home, and mutual aid against their enemies abroad. And in him consistent the essence of the commonwealth; which (to define it,) is *one person* [...]<sup>41</sup>.

Die politische Metaphorik des Hobbesschen »Leviathan« war in einem jakobinischen Kontext vor allem deswegen bemerkenswert, weil sie dem Vorstellungskreis der monarchisch-absolutistischen Repräsentation angehörte<sup>42</sup>. Die Tatsache, dass eben diese Metaphorik ein gutes Jahrzehnt später auf Napoleon Bonaparte bezogen wurde, verwies auf Kontinuitäten, die das republikanische Repräsentationskonzept des regierenden Jakobinismus mit dem monarchisch-plebiszitären Vertretungsanspruch des Kaisers verbanden. In beiden Fällen war die Idee der Volksvertretung mit einer diktatorischen Entscheidungsgewalt an der Staatsspitze verbunden. Nicht an der Basis, sondern »en haut« wurde festgelegt, was dem »peuple« zuträglich war. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb Constant die sonst so unterschiedlich geprägten Politikerpersönlichkeiten Robespierre und Napoleon in einem Atemzug nennen konnte: »Le gouvernement de Napoléon était du despotisme, et il faut reconnaître que celui de Robespierre

<sup>38</sup> ROBESPIERRE, Sur les rapports des idées religieuses et morales avec les principes républicains, S. 402.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Jean-Nicolas BILLAUD-VARENNE, Rapport fait au nom du Comité de Salut public sur un mode de gouvernement provisoire et révolutionnaire, imprimé par ordre de la Convention nationale (28 brumaire an II/18 novembre 1793), abgedruckt in: Archives parlementaires, 1. Serie, Bd. 79, Paris 1911, S. 451–457. Auf die Bedeutung dieses Textes hat bereits Lucien Jaume hingewiesen. Vgl. JAUME, Discours jacobin, S. 348 f.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. zu dieser Verwandtschaft: ibid., S. 350–352.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Thomas Hobbes, Leviathan, 1651, hg. v. J. C. A. GASKIN, Oxford 1996, Teil 2, Kap. XVII, S. 114.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> So findet sich etwa in den »Mémoires« Ludwigs XIV. dieselbe Körpermetaphorik bezogen auf den König und sein Volk. Vgl. Louis XIV, Mémoires, hg. v. Jean LOGNON, Paris 1927, S. 73; JAUME, Discours jacobin, S. 358.

n'était autre chose que du despotisme «43. Das von Billaud-Varenne aufgegriffene Bild des allmächtigen »Leviathan« begegnete erneut 1806 in dem panegyrischen Werk »Essais de morale et de politique«, das Louis-Matthieu Molé verfasst hatte<sup>44</sup>. Der Autor stellte darin einen »Weisen« vor, dem sich eine Gruppe von Menschen nach einem Zustand des Krieges aller gegen alle vollständig unterworfen hatte, um unter seinem Schutz in Frieden und Ordnung leben zu können<sup>45</sup>. Die Idee des vorgesellschaftlichen Krieges war ganz offensichtlich Hobbes' Vorstellung vom Naturzustand nachempfunden, der ja gleichfalls als ein »war [...] of every man against every man« beschrieben worden war<sup>46</sup>. Entsprechend kritisierte Constant Molés Werk als ein intellektuell minderwertiges Plagiat<sup>47</sup>. Napoleon wurde zwar in Molés »Essais« nicht ausdrücklich genannt, die Anspielung auf seine Person war aber evident. So lag es nahe, den durch die Ermächtigung des »Weisen« überwundenen Kriegszustand auf die Revolution zu beziehen, die der Erste Konsul ja 1799 offiziell für beendet erklärt hatte<sup>48</sup>. Molé ging in seiner Anlehnung an Hobbes schließlich so weit, den gewählten Herrscher ganz mit dem Volk zu identifizieren:

Ce n'était plus un homme, c'était un peuple; ses plaisirs naturels furent l'ordre, la puissance, la gloire. [...]. Il ne faisait point de faute qu'il n'en soit puni. Sa position étant si singulière que le mal qu'il faisait aux autres rejaillissait sur lui [...]<sup>49</sup>.

Diese Ausführungen über das Wesen monarchischer Herrschaft fanden offenbar die Zustimmung Napoleons. Das Wohlwollen des Kaisers äußerte sich darin, dass der Verfasser noch im selben Jahr als *auditeur* in den Staatsrat aufgenommen wurde<sup>50</sup>. Die metaphorische Gleichsetzung von Monarch und Volk blieb über das Ende des Ersten Kaiserreiches hinaus eine Leitvorstellung des bonapartistischen

- <sup>43</sup> CONSTANT, De l'esprit de conquête, in: EP, S. 248; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 782 f. Diese Aussage wendet sich gegen die Annahme, die Terreur sei im Gegensatz zur napoleonischen Herrschaft eine Anarchie gewesen. Zum Vergleich Napoleons und der Jakobiner als Exponenten einer anachronistischen »liberté des anciens«: vgl. Mauro Barberis, Benjamin Constant. Rivoluzione, costituzione, progresso, Bari 1988, S. 309.
- <sup>44</sup> Matthieu Molé, Essais de morale et de politique, Paris 1806. Molé war einer der großen politischen Karrieristen des 19. Jahrhunderts. Er war u. a. 1806 *auditeur* und seit 1809 Vollmitglied des napoleonischen Conseil d'État, 1813 Justizminister, 1817–1818 Marineminister Ludwigs XVIII., 1830 Außenminister Louis-Philippes, 1837 Regierungschef. Vgl. Art. »Molé, Louis-Matthieu, comte de«, in: Pierre LAROUSSE (Hg.), Grand Dictionnaire universel du XIXe siècle, Bd. 9, 1, Paris 1873, S. 398.
- $^{45}$  Vgl. Molé, Essais de morale et de politique, S. 135 f.; zitiert bei Hofmann, Genèse, S. 313 f.
- <sup>46</sup> Hobbes, Leviathan, 1651, Kap. XIII, Abs. 8, S. 84.
- <sup>47</sup> Constant bezeichnete das Werk als »opinion de Hobbes reproduite«. Vgl. PPA, S. 42.
- <sup>48</sup> »Citoyens, la Révolution est fixée aux principes qui l'ont commencée: elle est finie«, Proclamation des consuls de la République du 24 frimaire an VIII (15. Dezember 1799).
- <sup>49</sup> Molé, Essais de morale et de politique, S. 141 f. Vgl. hierzu das Vorbild: Hobbes, Leviathan, Kap. XVII, Abs. 13, S. 114.
- <sup>50</sup> Vgl. Hofmann, Genèse, S. 307.

Denkens. Auch Napoleon III. wurde von seinen Anhängern später als »hommepeuple« präsentiert<sup>51</sup>.

Molés Nachahmung von Hobbes' Repräsentationstheorie entsprach insofern Napoleons politischem Selbstverständnis, als sich der Kaiser tatsächlich als monarchischer Repräsentant des französischen Volkes wahrnahm. Diesen Vertretungsanspruch äußerte er in besonders deutlicher Form 1814 gegenüber dem Corps législatif, der ihm angesichts seiner militärischen Misserfolge zunehmend feindselig begegnete:

Vous [d.h. die Abgeordneten] vous dites les représentants du peuple, vous ne l'êtes pas, le peuple, les assemblées primaires ne vous ont pas choisis. Il n'y a de représentant en France que moi. Cinq millions de votants m'ont porté successivement au Consulat, au Consulat à vie, à l'Empire<sup>52</sup>.

Napoleon spielte hier auf die Plebiszite an, durch die er sukzessive die einzelnen Stufen seines Aufstiegs zum Alleinherrscher mit dynastischer Thronfolge abgesichert hatte<sup>53</sup>. Diese lassen sich allerdings kaum als freie Willensbekundungen des französischen Volkes verstehen. Schon bei der Abstimmung über die Konsulatsverfassung im Jahr 1799 kam es zu Manipulationen größten Ausmaßes<sup>54</sup>. Die dem *peuple* vorgelegten Fragen waren zudem so formuliert, dass eine differenzierte Beantwortung unmöglich war. So konnten die Abstimmenden 1802 nur darüber entscheiden, ob Napoleon Konsul auf Lebenszeit werden sollte oder nicht<sup>55</sup>. Über die erweiterten Kompetenzen, die mit dem Consulat à vie verbunden waren, wurden sie im Einzelnen weder informiert, noch hatten sie die Möglichkeit, in ihrem Votum Einschränkungen vorzunehmen<sup>56</sup>. Hinzu kam, dass die Stimmabgabe

- <sup>51</sup> Vgl. Rosanvallon, La démocratie inachevée, S. 193 f.
- <sup>52</sup> Ansprache an den Corps législatif, 1. Januar 1814, zitiert nach: Napoléon BONAPARTE, Pensées politiques et sociales, hg. v. Adrien DANSETTE, Paris 1969, S. 46; ähnlich auch die offizielle Zeitung »Le Moniteur« vom 1. Januar 1809, zitiert in: Jean TULARD, Le Grand Empire 1804–1815, Paris 1982, S. 27.
- <sup>53</sup> Die insgesamt vier Plebiszite bezogen sich auf folgende Verfassungsänderungen: 1799 Einführung der Konsulatsverfassung; 1802 Konsulat auf Lebenszeit; 1804 Erbkaisertum; 1815 konstitutionelle Monarchie in Anlehnung an die Charte von 1814 (Acte additionnel aux constitutions de l'Empire). Vgl. Martyn Lyons, Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution, London 1994, S. 111.
- <sup>54</sup> Obwohl die Soldaten überhaupt nicht an dem Plebiszit teilnahmen, wurden pauschal 500 000 Ja-Stimmen aus der Armee addiert. Vgl. Jean TULARD, Napoléon ou le mythe du sauveur, Paris 1977, S. 120. Die Beteiligung lag ohnehin bei allen Volksabstimmungen unter 50 Prozent. Vgl. hierzu Bluches detaillierte Untersuchung über das Plebiszit der »Hundert Tage«, in der auch die früheren Abstimmungen berücksichtigt werden: Frédéric BLUCHE, Le plébiscite des Cent-Jours: avril–mai 1815, Genf 1974, S. 38.
- <sup>55</sup> Vgl. Martyn Lyons, Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution, S. 112.
- <sup>56</sup> Das »Consulat à vie« gab dem Ersten Konsul u. a. das Recht, ohne Mitwirkung der Legislative außenpolitische Bündnisse einzugehen, die beiden anderen Konsuln sowie bis zu 40 Senatoren zu ernennen und über Senatsbeschlüsse zu entscheiden. Vgl. Alfred FIERRO, André PALLUEL-GUILLARD, Jean TULARD, Histoire et dictionnaire du Consulat et de l'Empire, Paris 1995, S. 58.

1802 offen und somit unter den Augen der Beamtenschaft erfolgte<sup>57</sup>. Von einer freien Entscheidung konnte unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Der Sinn der napoleonischen Plebiszite lag nicht in einem sachbezogenen Votum politisch urteilsfähiger Staatsbürger; vielmehr handelte es sich um die pauschale Bescheinigung einer »confiance globale«, deren sich die Führung als eines politischen Blankoschecks bedienen konnte<sup>58</sup>.

Napoleon nahm für sich eine exklusive Beziehung zum französischen Volk in Anspruch und verband diese mit einem antiparlamentarischen Affekt – wozu denn auch gewählte Repräsentativorgane, wenn doch er allein *le peuple* verstand und vertrat? Seine tiefe Verachtung gegenüber parlamentarischen Institutionen wurde ausgerechnet in den Gesprächen deutlich, die er 1815 nach seiner triumphalen Rückkehr von der Insel Elba mit Benjamin Constant führte, um das Kaiserreich in eine konstitutionelle Monarchie zu verwandeln<sup>59</sup>:

La nation [...] veut, ou croit vouloir une tribune et des assemblées. Elle ne les a pas toujours voulues. Elle s'est jetée à mes pieds, quand je suis arrivé au gouvernement. [...] Aujourd'hui, tout est changé. Un gouvernement faible, contraire aux intérêts nationaux, a donné à ces intérêts l'habitude d'être en défense et de chicaner l'autorité. Le goût des constitutions, des débats, des harangues paraît revenu [...]<sup>60</sup>.

Als einziger Repräsentant des Volkes sah sich Napoleon über alle konstitutionellen Zwänge erhaben, wenn er sich auch 1815 angesichts seiner militärischen Schwäche auf die politischen Wünsche der liberalen Notabeln einlassen musste<sup>61</sup>. An Constant gewandt erklärte er, dass man sich in liberalen Kreisen nicht täuschen solle: Nur eine ganz kleine Minderheit des Volkes sei an einer Verfassung interessiert, die überwältigende Mehrheit wolle nur ihn<sup>62</sup>. Er schloss die Unterredung dann jedoch mit einer Aussage, die in einem krassen Widerspruch zum verächtlich antiparlamentarischen Tenor der vorangehenden Ausführungen stand: »Le repos d'un roi constitutionnel peut me convenir«<sup>63</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. Lyons, Napoleon Bonaparte and the Legacy of the French Revolution, S. 112.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. Bergeron, L'épisode napoléonien, S. 14. Damit war die Möglichkeit einer »Transformation von Demokratie in eine Diktatur« gegeben. Vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 435.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Constant publizierte seine Erinnerungen an die »Hundert Tage« in den Jahren 1819/1820 zunächst als Artikelserie in der Zeitung »La Minerve française« und brachte sie später noch einmal in Buchform heraus: Constant, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV. Die Ausgaben von 1820, 1822 und 1829 sind nahezu identisch. Vgl. Kloocke, Établissement du texte, ibid., S. 33. Da Constant nach der Zweiten Restauration seine Zusammenarbeit mit Napoleon rechtfertigen musste, hatte er kein Interesse daran, dessen autokratische Neigungen zu überzeichnen. Deswegen können seine Gesprächserinnerungen als glaubwürdig gelten, zumal er bereits in seinem Tagebuch von 1815 ähnliche Eindrücke festgehalten hatte. Vgl. Constant, Journal intime, 15. April 1815, in: Ders., Œuvres hg. v. A. ROULIN, Paris 1957, S. 221–823, hier S. 780; OCBC, Bd. VII, S. 221.

<sup>60</sup> CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 209.

<sup>61</sup> Auf die politische Situation der »Hundert Tage« wird noch ausführlich eingegangen. Vgl. unten, Kap. 2.3.

<sup>62</sup> Vgl. Constant, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 209.

<sup>63</sup> Ibid., S. 212.

In seinem späteren Rückblick auf das Jahr 1815 zeigte sich Constant von Napoleons Popularität wenig beeindruckt und sprach abwertend von einem »mélange de démagogie et de despotisme«<sup>64</sup>. Er warf dem Kaiser vor, den Willen des von ihm als Souverän anerkannten Volkes manipuliert und so für seine Zwecke instrumentalisiert zu haben. Die entsprechende Textpassage sei hier wiedergegeben, weil sie Constants ablehnende Haltung gegenüber plebiszitären Repräsentationsformen äußerst klar und konzise erläutert:

[...] il est facile aux gouvernements et plus facile aux gouvernements représentatifs qu'aux autres [...] de faire vouloir au souverain prétendu [gemeint ist das Volk] tout ce qui peut servir à l'opprimer comme sujet ou, prenant la route opposée pour arriver au but identique, de l'opprimer comme sujet, pour lui faire approuver son esclavage comme souverain; Bonaparte lui-même nous a donné plus d'un exemple frappant dans ce genre<sup>65</sup>.

Die plebiszitäre Legitimation der napoleonischen Herrschaft war also aus Constants Sicht unzureichend, da er die Willensbekundung des Volkes nicht für frei hielt – eine Einschätzung, die angesichts der erwähnten Praktiken durchaus nicht unbegründet war, wenn sie auch die tatsächliche Zustimmung zu Napoleon unterbewertete. Hinzu kam, dass er wie die meisten Liberalen seiner Zeit die Bevölkerungsmehrheit ohnehin als wenig urteilsfähig betrachtete. Ein Plebiszit konnte deswegen seiner Auffassung nach niemals Quelle politischer Legitimität sein oder gar parlamentarisch-konstitutionelle Repräsentativorgane ersetzen<sup>66</sup>.

In seiner Auseinandersetzung mit den autoritären Repräsentationsformen der napoleonischen Zeit bezog sich Constant nicht nur auf die Herrschaftsideologie des Kaisers oder die Huldigungen seiner Zeitgenossen, sondern auch auf das Wahlrecht. Er vertrat die Auffassung, dass im napoleonischen Repräsentativsystem die Wahl der politischen Repräsentanten durch das Volk faktisch abgeschafft sei<sup>67</sup>. Tatsächlich war die Wählerbasis seit 1799 mit sechs Millionen Stimmberechtigten zwar so breit wie nie zuvor; das Wahlrecht beschränkte sich aber auf den Kandidatenvorschlag<sup>68</sup>. Aus dem Kreis der Vorgeschlagenen wählte dann der Senat die Deputierten und Tribunen der Legislative aus. Da sich die Senatoren im napoleonischen Frankreich an den Wünschen des Ersten Konsuls bzw. späteren Kaisers orientierten, wurde die Wahlentscheidung somit in letzter Konsequenz an der Staatsspitze getroffen<sup>69</sup>.

<sup>64</sup> Ibid., S. 198.

<sup>65</sup> Ibid., S. 212.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Zu den liberalen Zweifeln an der Urteilsfähigkeit der Bevölkerungsmehrheit: vgl. unten, Kap. 2.4.2.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> »Nous sommes le premier peuple, si je ne me trompe, qui, dans une Constitution intitulée représentative, ait imaginé d'abolir l'élection populaire«, CONSTANT, Fragments d'un ouvrage abandonné, S. 303; OCBC, Bd. IV, S. 557.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Selbst das Recht des Kandidatenvorschlags war nach der Verfassung von 1799 noch durch ein pyramidenförmiges Stufensystem eingeschränkt. Die Masse der Staatsbürger hatte lediglich die Möglichkeit, Wahlmänner für sogenannte *listes de confiance* auf der Ebene der Bezirke (*arrondissements*) zu wählen. Diese bestimmten dann ihrerseits wieder Wahlmänner auf Departement-Ebene, die dann die eigentlichen Kandidaten für das Abgeordnetenmandat nominierten. Vgl. ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 197.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Zu den Einzelheiten: vgl. Constitution du 22 frimaire an VIII (13 décembre 1799), Art. 6–

Constant lehnte die einseitige Fixierung allen politischen Handelns auf den »intérêt général« ab, die dem napoleonischen Wahlsystem zugrunde lag. Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, zitierte er Pierre-Jean Georges Cabanis, der das Wahlrecht von 1799 verteidigt hatte. Cabanis hatte den streng hierarchischen Wahlmechanismus damit begründet, dass die Auslese der Repräsentanten immer einen Gesamtüberblick über die Bedürfnisse der Nation erfordere und daher »von oben her« vorgenommen werden müsse: »Les choix doivent partir non d'en bas. où ils se font toujours nécessairement mal, mais d'en haut, où ils se feront nécessairement bien«70. In dieser Fokussierung auf »unité« und »bien général« sah Constant einen fundamentalen Irrtum der Revolution und der napoleonischen Ära<sup>71</sup>. Seiner Auffassung nach konnte die politische Repräsentation eines Volkes niemals von etwas anderem ausgehen als von konkreten Partikularinteressen, die in der Synthese die Gesamtinteressen des Gemeinwesens bildeten<sup>72</sup>. Die Annahme eines prinzipiellen Gegensatzes zwischen »intérêts particuliers« und »intérêt général« betrachtete er deswegen als abwegig und gefährlich, da sie den Repräsentanten den Blick auf die realen Bedürfnisse ihrer politischen Basis verstelle<sup>73</sup>.

Die jakobinische Revolutionsregierung und die napoleonische Monarchie waren für die Herausbildung des Constantschen Repräsentationskonzepts gleichermaßen wichtig. In beiden Fällen verkörperten die Repräsentanten – zunächst der Nationalkonvent, dann der plebiszitäre Monarch – das von ihnen vertretene souveräne Volk, was sich unmittelbar zeitgenössisch in der Verwendung der absolutistischen »Leviathan«-Metaphorik ausdrückte<sup>74</sup>. Aufgrund des metaphysischen Konstrukts einer weitgehenden Identität von politischer Führung und peuple war es möglich, demokratische Legitimation und zentralistisch-autoritäre Herrschaftspraxis miteinander zu verbinden. Volksvertretung lief in dieser Perspektive vor allem auf die Zentralisierung und Steigerung von Regierungsgewalt hinaus. Demgegenüber verstand Constant politische Repräsentation vorwiegend als Opposition gegen die Regierenden. Die Aufgabe der Repräsentanten lag seiner Auffassung nach nicht darin, möglichst kohärente Entscheidungen zu treffen, sondern die Komplexität der realen Gesellschaft in all ihren Widersprüchen in den Prozess der parlamentarischen Willensbildung zu integrieren. Politische Einheit sollte nicht gegen die real gegebene Interessen- und Meinungspluralität durchgesetzt,

<sup>9</sup> und 19–20. Der Einfluss des Kaisers auf die vom Senat ausgesprochenen Ernennungen ist durch regierungsinternen Schriftverkehr belegt. Vgl. Innenminister Montalivet an Napoleon, 8. August 1810, AN: AF IV 1066. Dossier von 1810, Dok.-Nr. 53, zitiert bei WEIL, Élections législatives, S. 56.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Zitiert nach Constant, Fragments d'un ouvrage abandonné, S. 307; OCBC, Bd. IV, S. 561.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. JAUME, Le problème de l'intérêt général, S. 159 f.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. Constant, Fragments d'un ouvrage abandonné, S. 309; OCBC, Bd. IV, S. 563 f.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. ibid., S. 310; OCBC, Bd. IV, S. 564 f.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Rosanvallon spricht deshalb treffend von einer »représentation-incarnation«. Vgl. ROSAN-VALLON, La démocratie inachevée, S. 79.

sondern durch parlamentarische Beratung aus dieser heraus gewonnen werden<sup>75</sup>. Repräsentation setzte damit nicht »en haut«, sondern »en bas« an<sup>76</sup>. Die Idee einer pluralistisch-basisorientierten Vertretung des französischen Volkes sollte nach 1814 Constants Schriften wie auch seine Mandatspraxis als Abgeordneter der Chambre des députés entscheidend prägen<sup>77</sup>. Diese Mandatspraxis zeigt allerdings, dass die von ihm angestrebte, gleichsam empirische Erfassung von Partikularinteressen nur begrenzt gelingen konnte, da auch diese nur als kommunikativ konstituierte Größen existierten. Es wird in den regionalgeschichtlichen Fallstudien dieser Untersuchung darzulegen sein, welch entscheidende Rolle wenigen Korrespondenten aus dem Kreis der regionalen Notabeln zukam, wenn es darum ging, die >Interessen« der von Constant vertretenen Departements Sarthe und Bas-Rhin zu ermitteln<sup>78</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Vgl. Constant, Fragments d'un ouvrage abandonné, S. 309 f.; OCBC, Bd. IV, S. 563 f.; Jaume, Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant, S. 163.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. ibid., S. 161.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. unten, Kap. 2.5.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. unten, Kap. 4 und 6.

### 2. Parlamentarische Repräsentation in der konstitutionellen Monarchie – Constants Beitrag zur Verfassungsdiskussion der Restaurationszeit (1814–1830)

Benjamin Constant war ohne Zweifel einer der einflussreichsten politischen Denker der Restaurationszeit. Mit seiner Broschüre »Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs et les garanties dans une monarchie constitutionnelle« legte er am 24. Mai 1814 – noch vor der Veröffentlichung der Charte – einen Entwurf für eine konstitutionelle Monarchie vor, der die Verfassungsdiskussion der Zeit in geradezu paradigmatischer Weise bestimmen sollte. Ganz gleich, ob später über die Rolle des Königtums, das Wahlrecht oder die Ministerverantwortlichkeit verhandelt wurde – sein Modell steckte den konzeptuellen Rahmen der Debatten ab und lieferte die Terminologie¹. Der Herzog von Broglie schätzte Constants Bedeutung für die Etablierung des konstitutionellen Systems in Frankreich daher als ebenso hoch ein wie die des überzeugten Royalisten Chateaubriand:

C'est lui qui a vraiment enseigné le gouvernement représentatif à la nation nouvelle, tandis que M. de Chateaubriand l'enseignait à la gentilhommerie. [...] On ne saurait trop apprécier sur ce point la dette de notre pays envers Benjamin Constant: ses différentes brochures ont éclairé les plus habiles, illuminé le gros public et transformé en lieux communs des vérités ignorées ou méconnues<sup>2</sup>.

Die konzeptuelle Verwandtschaft beider Publizisten über alle ideologischen Gräben hinweg gehört zu den erstaunlichsten Phänomenen der Restaurationszeit. Inhaltlich standen sie sich fern, auf den äußeren Organisationsrahmen für das politische Leben konnten sie sich aber durchaus verständigen. Sowohl für Constant als auch für Chateaubriand musste dieser Rahmen ein System sein, das als parlamentarisch *avant la lettre* zu bezeichnen ist, da sich beide unmissverständlich für die politische Bindung der Regierung an die Mehrheit der Deputiertenkammer einsetzten und für die Abgeordneten das Recht der Gesetzesinitiative forderten<sup>3</sup>. Mit diesen Forderungen gingen sie deutlich über die Charte hinaus, die lediglich eine strafrechtliche Ministerverantwortlichkeit vorsah und die Gesetzesinitiative dem König bzw. der von ihm eingesetzten Regierung überließ<sup>4</sup>. Die Gemeinsamkeiten zwischen Constant und Chateaubriand wurden schon von dem liberalen Zeitgenossen Abel Villemain als Beleg dafür angesehen, dass sich das »gouvernement représentatif« über die Grenzen der politischen Lager hinweg in Frankreich etabliert habe:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Díez del Corral, Doktrinärer Liberalismus, S. 75.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Victor, duc de Broglie, Souvenirs 1785–1870, Paris 1886, Bd. 1, S. 283. Auch Rémusat berichtet in seinen Memoiren, dass ihn die politischen Schriften Constants stark geprägt hätten. Von Constant habe er gelernt, staatstheoretischen Abstraktionen zu misstrauen. Vgl. Charles de Rémusat, Mémoires de ma vie, hg. v. Charles H. Pouthas, Bd. 1: Enfance et jeunesse. La Restauration libérale, Paris 1958, S. 303.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 14 und 24; zu den entsprechenden Positionen Constants: vgl. unten, Kap. 2.1.1–2.1.3.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 16 und 55–56.

Le gouvernement représentatif est donc naturalisé en France. Une puissance irrésistible y pousse également toutes les opinions. Les publicistes les plus opposés par leurs sentiments et leurs vœux se rencontrent dans ce point commun. M. de Chateaubriand consacre son talent à reproduire et, si l'on vœut, à réhabiliter les théories si bien exposées par M. Benjamin Constant: et *Jérusalem* parle comme *Samarie*<sup>5</sup>.

Bedeutsamer als die Frage nach dem Grad der intellektuellen Abhängigkeit Chateaubriands gegenüber Constant<sup>6</sup> scheint die Tatsache, dass zwei Denker von so unterschiedlicher weltanschaulicher Couleur aus ihrer Zeitdiagnose heraus zu derart ähnlichen staatstheoretischen Schlussfolgerungen gelangten. Der 1814 in Gestalt der Charte gefundene Kompromiss zwischen den »deux France« wurde weithin als eine epochale Notwendigkeit empfunden, als ein »Westfälischer Frieden« (Mme de Staël), der die gespaltene Nation einen sollte<sup>7</sup>. Selbst der zusammen mit Joseph de Maistre bedeutendste Theoretiker der Konterrevolution, Louis de Bonald fand sich – wenn auch widerwillig – mit den Gegebenheiten des konstitutionellen Systems ab:

Sans doute on ne m'accusera pas d'une prévention aveugle pour le gouvernement représentatif [...]. Mais en même temps, puisque le Roi nous l'a donné, et que peut-être la force des choses nous l'impose, je dirais avec la même franchise que je le demande avec tous ses principes [...]8.

Das lagerübergreifende Bekenntnis zur parlamentarischen Monarchie kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass Liberale und Ultraroyalisten das konstitutionelle Gehäuse jeweils mit völlig unterschiedlichen politischen Inhalten zu füllen gedachten. Bei Bonald war die Angleichung der Gesellschaft an eine göttliche Ordnung mit rigider Ständehierarchie zentraler Bestandteil des Programms<sup>9</sup>. Aber auch das konstitutionelle Denken Chateaubriands verband sich mit einem autoritär-klerikalen Akzent, der es zumindest für die Entstehungszeit von »De la monarchie selon la Charte« kaum zulässt, ihn einem »aristokratischen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Abel-François VILLEMAIN, Le Roi, la Charte et la monarchie, Paris 1816, S. 8, hier zitiert nach ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Diese Abhängigkeit unterstreicht BAGGE, Les idées politiques sous la Restauration, S. 169.
<sup>7</sup> »Après une révolution telle que celle de France, la monarchie constitutionnelle est la seule paix, le seul traité de Westphalie, pour ainsi dire, que l'on puisse conclure entre les lumières actuelles et les intérêts héréditaires; entre la nation presque entière, et les privilégiés appuyés par les puissances européennes«, Germaine DE STAËL, Considérations sur la Révolution française, erstmals erschienen 1818 (postum), erneut hg. v. Jacques GODECHOT, Paris 1983, S. 582. Die Metapher des Friedensvertrags gebrauchten auch Chateaubriand und Guizot: vgl. CHATEAUBRIAND, Réflexions politiques, 1814, in: Œuvres complètes de Chateaubriand, nouvelle édition précédée d'une étude littéraire par Sainte-Beuve, Paris: Garnier frères, o. J. (Nachdruck der Ausgabe von 1859–1861), S. 57–115, hier S. 85; GUIZOT, Du gouvernement représentatif, S. 8.

 $<sup>^8</sup>$  Vgl. Bonald, Rede am 30. Dezember 1816. Archives parlementaires, 2. Serie, Bd. 17, S. 768 (nachfolgend abgekürzt »AP«).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. die Charakterisierung seines Denkens bei Rudolf von ALBERTINI, Freiheit und Demokratie. Die Diskussion von der Restaurationszeit bis zur Résistance, Freiburg, München 1957, S. 5–7.

Liberalismus« zuzuordnen<sup>10</sup>. So unterschied er strikt zwischen dem weltanschaulichen und dem materiellen bzw. strukturellen Erbe der Revolution<sup>11</sup>. Die seit 1789 neu geschaffenen »intérêts matériels«, d.h. insbesondere die mit den revolutionären Eigentumsverschiebungen und der politischen sowie rechtlichen Gleichstellung der Franzosen verknüpften Interessen, erkannte er aus realpolitischen Überlegungen heraus an; dies galt jedoch nicht für die »intérêts moraux«, mit denen er insbesondere die »doctrines anti-religieuses et anti-sociales« der Revolution meinte<sup>12</sup>.

Chateaubriand wollte das weltanschauliche und personelle Erbe der Revolution eliminieren, gleichzeitig aber die revolutionäre Rechts- und Eigentumsordnung bewahren. Er brachte dieses hochgradig ambivalente Projekt auf die Formel »extirper la Révolution de son propre ouvrage«13. Demgegenüber hielt Constant eine solche Trennung von Geist und Materie für unzulässig, da er die »intérêts moraux« keineswegs mit den »antireligiösen« oder »gesellschaftsfeindlichen« Lehren revolutionärer Fanatiker assoziierte, sondern darin die rechtsstaatlichliberale Kernsubstanz der Revolution sah:

[...] ces intérêts sont ce qu'à l'époque de la Révolution la nation a voulu, ce qu'elle veut encore, ce qu'elle ne peut cesser de vouloir: l'égalité des citoyens devant la loi, la liberté des consciences, la sûreté des personnes, l'indépendance de la presse. Les intérêts moraux de la Révolution, ce sont ses principes<sup>14</sup>.

In diesem weltanschaulichen Bekenntnis zur Tradition von 1789 ist ein entscheidender Unterschied zum konstitutionellen Ultraroyalismus zu sehen, der zwar selektiv ebenfalls >liberal< argumentierte, deswegen aber keineswegs von seinem ständisch-klerikalen Gesellschaftsideal abwich<sup>15</sup>.

- <sup>10</sup> So GIRARD, Les libéraux français, S. 53. Girard relativiert diese Zuordnung schließlich selbst, indem er Chateaubriand vor 1814 einen »libéralisme de façade« bescheinigt. Vgl. ibid., S. 57.
- <sup>11</sup> Chateaubriand forderte explizit »réactions morales« gegen das weltanschauliche Erbe der Revolution; »réactions physiques« schloss er hingegen aus. Vgl. CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 58.
- $^{12}$  Auch die »intérêts matériels« wollte er nur aufgrund einer »fatale nécessité« anerkennen. Vgl. ibid., S. 44.
- <sup>13</sup> Ibid., S. 89.
- <sup>14</sup> CONSTANT, De la doctrine politique qui peut réunir les partis en France, 1816, in: Olivier POZZO DI BORGO (Hg.), Écrits et discours politiques par Benjamin Constant, Paris 1964, Bd. 2, S. 32–56, hier S. 41. Zum komplexen Verhältnis zwischen Constant und Chateaubriand: vgl. Maria Sofia CORCIULO, La polemica fra Chateaubriand et Constant dopo lo sciogliamento della »Chambre introuvable« (sett.–dic. 1816), in: Étienne HOFMANN (Hg.), Benjamin Constant, Mme de Staël et le groupe de Coppet. Actes du deuxième congrès de Lausanne à l'occasion du 150e anniversaire de la mort de Benjamin Constant et du troisième colloque de Coppet, 15–19 juillet 1980, Oxford, Lausanne 1982, S. 33–44, insbes. S. 34f.; Ephraïm HARPAZ, Benjamin Constant et Chateaubriand. Une intimité amicale, in: Parcours et rencontres: mélanges de langue, d'histoire et de littérature française offerts à Enea Balmas, Bd. 2: XVIIIe siècle–XXe siècle, Paris 1993, S. 1239–1251, insbes. S. 1245 f.
- <sup>15</sup> Dies wird anhand der Wahlrechtsdebatten von 1816/1817 und 1820 sowie anhand der Auseinandersetzung um den presserechtlichen Schutz der Religion noch näher erläutert. Vgl. unten, Kap. 2.4 und 3.5.2.

#### 2.1. Constants Modell einer konstitutionellen Monarchie

In Constants publizistischen Beiträgen zur Verfassungsdiskussion der Restaurationszeit verband sich in kohärenter Weise das Bekenntnis zur monarchischen Staatsform mit den Grundprinzipien des liberalen Parlamentarismus. Sein Programm einer parlamentarischen Monarchie schien in den Augen vieler Zeitgenossen dem Kompromiss von 1814 eine politische Plausibilität zu verleihen, die im Aufeinandertreffen von Ancien Régime und revolutionärem Erbe so zunächst nicht erkennbar war<sup>16</sup>. Constant bot der französischen Öffentlichkeit ein staatstheoretisches System an, das die Restauration von 1814 nicht nur als das Ergebnis von militärischer Niederlage, Besatzungspolitik und reaktionären Ambitionen, sondern als einen durch und durch sinnvollen Vorgang erscheinen ließ<sup>17</sup>. Dieses System kann seit den detaillierten Darstellungen Paul Bastids und Lothar Galls als bekannt und gut erforscht gelten<sup>18</sup>. Dennoch scheint es sinnvoll, an dieser Stelle Constants Verfassungsmodell in seinen Grundzügen noch einmal kurz zu erläutern, da die parlamentarische Monarchie den äußeren Rahmen seiner Repräsentationstheorie bildete.

# 2.1.1. »Pouvoir neutre« – das konstitutionelle Königtum als archimedischer Punkt im Staat

Die klassische Lehre von der Gewaltenteilung unterscheidet die drei Elemente Exekutive, Legislative und Judikative als unverzichtbare Bestandteile des Verfassungsstaates<sup>19</sup>. Diese Dreiteilung bestimmt bis in die Gegenwart hinein als selbstverständliche Grundstruktur das Institutionengefüge der parlamentarischen Demokratie<sup>20</sup>. Vor diesem Hintergrund mag es auf den heutigen Betrachter befremdlich wirken, dass Constant 1814 in seinen »Réflexions sur les constitutions [...]« eine vierte Gewalt einführte, die er als »pouvoir royal« bzw. »pouvoir neutre« bezeichnete und strikt von der Exekutive unterschied<sup>21</sup>.

- <sup>16</sup> Die Unklarheit, die hinsichtlich des Charakters der französischen Verfassung bestand, drückte 1816 etwa Bonald aus: »[...] si nous ne savons pas bien encore ce qu'est la constitution de la France, nous savons au moins ce qu'elle n'est pas [d.h. republikanisch]«, Louis Gabriel Ambroise, vicomte DE BONALD, Opinion sur le projet de loi relatif aux élections, 24. Februar 1816, in: DERs., Pensées sur divers sujets et discours politiques, 1817, Bd. 2, S. 106–122, hier S. 108.
- <sup>17</sup> Zu Constants Pionierrolle im Prozess der staatstheoretischen Rationalisierung der Restauration: vgl. Rosanvallon, La monarchie impossible, S. 63: »Seul Benjamin Constant va plus loin. [...] il est l'un des rares à proposer une véritable théorie du nouveau système à édifier«.
- <sup>18</sup> Vgl. oben, S. 18, Anm. 32 und S. 25, Anm. 53.
- <sup>19</sup> Vgl. Charles de Secondat, baron de La Brède et de Montesquieu, De l'esprit des lois, 1748, hg. v. Victor Goldschmidt, Paris 1979, Buch IX, Kap. VI, S. 294. Die Dreiteilung findet sich schon bei Aristoteles, Politik, Buch IV, Kap. XI, 5 (übers. und hg. v. H. Rackham, Harvard <sup>2</sup>1944, S. 348 f.).
- <sup>20</sup> Vgl. Suzanne S. SCHÜTTEMEYER, Art. »Gewaltenteilung«, in: Dieter NOHLEN (Hg.), Lexikon der Politik, Bd. 7: Politische Begriffe, München 1998, S. 226 f.
- 21 In seinen »Principes de politique« von 1815 hatte er sogar fünf Gewalten unterschieden, indem er die Legislative in »pouvoir représentatif de l'opinion« (gewählte Abgeordneten-

Constant sah in der königlichen Gewalt ein Element des Ausgleichs und der Stabilität, das der republikanischen Staatsform fehlte. In der Erbmonarchie verfügte das Staatsoberhaupt seiner Auffassung nach über ein historisch gewachsenes Prestige, das es ihm erlaubte, Konflikte zwischen den übrigen Verfassungsorganen zu entschärfen und so systemgefährdende Verfassungskrisen zu verhindern. Wenn der Monarch dieser Funktion gerecht werden sollte, musste er allerdings politisch unangreifbar und mit umfangreichen Prärogativen ausgestattet sein. Er benötigte aus Constants Sicht vor allem das Recht zur Auflösung des gewählten Repräsentativorgans, die Befugnis zur Ein- und Absetzung von Ministern und ein absolutes Veto im Bereich der Legislative<sup>22</sup>.

Bei der Betrachtung der königlichen Gewalt muss zwischen der verfassungsrechtlichen Situation der Jahre 1814-1830 einerseits und Constants Modell des »pouvoir royal« andererseits streng unterschieden werden. Constants Vorstellungen waren zwar auf den Kompromiss von 1814 bezogen, sie wichen aber in einem wesentlichen Punkt von den konstitutionellen Gegebenheiten der Restaurationszeit ab: Der Constantsche Monarch hatte nicht das Recht, dauerhaft an einer Regierung festzuhalten, für die sich trotz Neuwahlen keine parlamentarische Mehrheit zustande bringen ließ. Seine Neutralität lag also wesentlich darin, dass er nicht gegen den erklärten Willen des Abgeordnetenhauses für seine Minister Partei ergreifen durfte. Diese parlamentarische Einschränkung der königlichen Handlungsfreiheit war der Charte fremd; sie billigte der Deputiertenkammer lediglich eine Mitwirkung an der Gesetzgebung zu, nicht jedoch einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Exekutive<sup>23</sup>. Dennoch war Constants Idee des »pouvoir neutre« für die politische Kultur dieser Periode von grundlegender Bedeutung, da seine Interpretation der Charte im Sinne eines parlamentarischen Systems mit starker monarchischer Komponente die politischen Forderungen und Strategien oppositioneller Kräfte weit über das liberale Lager hinaus prägte<sup>24</sup>.

Die Idee einer politisch neutralen Gewalt im Staat, die als Stabilitätspol und integrierendes Element wirken sollte, war 1814 nicht neu. In ihren Ursprüngen ging sie unter anderem auf Jean-Louis Delolmes vielgelesene Darstellung der englischen Verfassung, Jacques Neckers Überlegungen zur stabilisierenden Kraft

kammer) und »pouvoir représentatif de la durée« (Pairskammer) unterteilte. Vgl. CONSTANT, Principes de politique, 1815, in: EP, S. 324; OCBC, Bd. IX, 2, S. 691. Zudem hatte er damals noch ein »pouvoir municipal« erwähnt, dieses aber in seinem Überblick über die Verfassungsgewalten nicht aufgenommen. Vgl. zum »pouvoir municipal«: ibid., S. 423; OCBC, IX, 2, S. 781.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Zur politischen Funktion des neutralen Königtums: vgl. CPC, Bd. 1, Teil 1, S. 21–35.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Zu den legislativen Kompetenzen der Kammern: vgl. Charte constitutionnelle, Art. 17–19.
<sup>24</sup> Eine späte Renaissance erlebte dieses Modell noch zu Beginn der Dritten Republik. Albert de Broglie setzte sich 1873 als Regierungschef mit Erfolg für die Schaffung einer starken Präsidialgewalt ein, die wesentliche Züge von Constants »pouvoir neutre« trug. Zur Regierung de Broglie: vgl. Odile RUDELLE, La République absolue. Aux origines de l'instabilité constitutionnelle de la France républicaine, Paris 1986, S. 29–33; zu den Verbindungen zwischen de Broglie und dem französischen Frühliberalismus: DIES., Albert de Broglie et »Le Correspondant«, S. 217–224.

der monarchischen »majesté« sowie Constants eigene Erfahrungen während der Direktorialzeit (1795–1799) zurück<sup>25</sup>. Das politische Grundproblem des Direktoriums hatte darin gelegen, dass der Gegensatz zwischen der republikanischen Exekutive und der zunehmend von royalistischen Abgeordneten beherrschten Legislative auf konstitutionellem Wege nicht zu überwinden war<sup>26</sup>. So rührte der Konflikt zwischen den Verfassungsorganen an den Grundfesten des gesamten politischen Systems. Hätte sich die von den Royalisten dominierte Legislative durchgesetzt, wäre es möglicherweise schon in den 1790er Jahren zu einer bourbonischen Restauration gekommen. Doch auch der antiparlamentarische Staatsstreich des Direktoriums am 4./5. September 1797 (17./18. Fructidor)<sup>27</sup> ließ von der politischen Substanz einer Republik nicht mehr viel übrig und bereitete letztlich durch die innenpolitische Aufwertung der Armee den Boden für Napoleons 18. Brumaire<sup>28</sup>.

Constants Auffassung zufolge bot allein die Schaffung einer neutralen Gewalt die Gewähr dafür, dass schwere innenpolitische Konflikte zwischen Exekutive und Legislative nicht den Fortbestand der Staatsordnung insgesamt in Frage stellten. Er entwickelte diesen Gedanken bereits während der Konsulatsperiode (1799–1804) in einem Kapitel seiner »Fragments d'un ouvrage abandonné sur la possibilité d'une constitution républicaine dans un grand pays«:

Dans une constitution où il n'existe de pouvoirs politiques que celui qui fait la loi et celui qui l'exécute, lorsque ces deux pouvoirs sont divisés, personne n'est là pour rétablir la concorde entre eux; [...]. C'est cette lacune qu'il faut remplir; et pour la remplir il faut créer un troisième pouvoir qui soit neutre entre le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif<sup>29</sup>.

Ließ sich die ursprünglich auf den republikanischen Senat von 1799 bezogene Idee einer »neutralen Gewalt« in einer konstitutionellen Monarchie verwirkli-

- <sup>25</sup> Die Idee des »pouvoir neutre« war bereits in Delolmes Beschreibung des englischen Königtums angelegt: vgl. Jean-Louis Delolme, Constitution de l'Angleterre, Amsterdam 1771, Kap. VIII, S. 82 und Kap. X, S. 151. Zu Neckers Konzept der stabilisierenden »majesté«: vgl. Necker, Dernières vues de politique et de finance, S. 71; ferner: Marcel Morabiro, Necker et la question du chef de l'État, in: Lucien Jaume (Hg.), Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 41–54, hier S. 42 und 48.
- <sup>26</sup> Die Direktoren waren nach ihrer Wahl nicht mehr auf das Vertrauen der Legislative angewiesen und konnten von dieser nur noch strafrechtlich belangt werden. Andererseits hatten sie aber auch nicht das Recht, die gewählten Verfassungsorgane (Conseil des Cinq-Cents und Conseil des Anciens) aufzulösen. Zur Strukturproblematik der Direktorialverfassung: vgl. FURET, La Révolution, Bd. 1, S. 293f.; DUVERGER, Les Constitutions de la France, S. 54f.
  <sup>27</sup> Vgl. FURET, La Révolution, Bd. 1, S. 321 f.
- <sup>28</sup> Constant verurteilte die antiparlamentarische Repressionspolitik des Direktoriums zumindest im Rückblick. Vgl. Mémoires inédits de Benjamin Constant, in: Jean-Jacques COULMANN, Réminiscences, Bd. 3, Paris 1869 (Nachdruck, Genf 1973), Bd. 3, S. 45.
- <sup>29</sup> CONSTANT, Fragments d'un ouvrage abandonné, S. 373; OCBC, Bd. IV, S. 617. Constant dachte damals noch darüber nach, den republikanischen Senat mit der Funktion der »neutralen Gewalt« auszustatten. Die spätere Idee des monarchischen »pouvoir neutre« war eine organische Fortentwicklung dieses ursprünglich republikanischen Konzepts. Vgl. GAUCHET, Introduction à CONSTANT, Écrits politiques, S. 99 f.

chen, wie dies Constant 1814 vorschwebte? – Betrachtet man den Text der bourbonischen Charte constitutionnelle, so kann von einer Trennung von Exekutive und »pouvoir royal« im Sinne Constants nicht die Rede sein. Der König erschien in der Präambel als der durch die göttliche Vorsehung in »seine Lande« zurückgerufene Herrscher, der sich als alleiniger Träger der staatlichen Autorität in Frankreich verstand<sup>30</sup>. Die Charte ging von der Fiktion einer ungebrochenen Kontinuität der französischen Monarchie aus und räumte lediglich ein, dass die Ausübung der königlichen »autorité« den veränderten Zeitumständen angepasst worden sei. Diese Anpassung bedeutete aber – so jedenfalls der in der Präambel geäußerte Anspruch – keinen Bruch mit der monarchischen Tradition, da auch Ludwig der Heilige und andere »Vorgänger« Ludwigs XVIII. die königliche Herrschaft immer wieder modifiziert hätten. Entsprechend war der konstitutionelle Monarch wie seine Vorfahren Inhaber der exekutiven Gewalt, Staatsoberhaupt sowie Oberbefehlshaber der Streitkräfte; außerdem konnte er alle Verwaltungsposten besetzen und verfügte über ein Notverordnungsrecht<sup>31</sup>.

Wenn sich der bourbonische Monarch aus Constants Sicht dennoch für die Funktion eines »pouvoir neutre« eignete, so war dies vor allem auf seine dynastische Legitimität zurückzuführen. Anders als der plebiszitäre Imperator Napoleon verdankte der Bourbonenkönig seine Herrschaft weder eigenen militärischen Erfolgen noch einem Staatsstreich oder einer Volksabstimmung, sondern einzig und allein seiner Geburt. Die legitime Monarchie, so schrieb Constant 1814, sei infolge der langen Zeit ihres Bestehens eine milde, in geordneten Bahnen weitergegebene und durch »corps intermédiaires« eingeschränkte Form der Herrschaft<sup>32</sup>. Deutlich ist in dieser Wertung Edmund Burkes antirationalistischer Glaube an den politischen Wert historisch gewachsener »old establishments« erkennbar, der das Staatsdenken der nachrevolutionären Zeit nicht nur in konservativen Kreisen entscheidend prägte<sup>33</sup>. Im Rahmen des Constantschen Verfassungsentwurfs verfügte

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Das Verb »rappeler« ist zentral, da es gleich am Anfang der Präambel die dynastische Kontinuität des bourbonischen Königtums unterstreicht. Vgl. Charte constitutionnelle, Präambel. Die Charte stand formal in der Tradition der königlichen Urkunden der vorrevolutionären Monarchie. Vgl. Michael Erbe, Ein Nachhall der Französischen Revolution? Zur Verfassungsdiskussion in Frankreich zwischen 1814 und 1830, in: Gudrun Gersmann, Hubertus Kohle (Hg.), Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993, S. 61–71, hier S. 62. Das Gottesgnadentum blieb die Legitimationsgrundlage der Dynastie. Vgl. Bastid, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 166 f.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 13 und 14.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Constant, De l'esprit de conquête, in: EP, S. 185; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 736.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. Edmund Burke, Reflections on the Revolution in France, 1790, in: Ders., Works, London 1808, Bd. 5, S. 124. Zu Burkes Einfluss auf die postrevolutionäre Geisteswelt: vgl. Furet, La Révolution, S. 315; Massimo Boffa, La Contre-Révolution, Joseph de Maistre, in: François Furet, Mona Ozouf (Hg.), The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture Bd. 3: The Transformation of Political Culture, Oxford 1988, S. 291–308, hier S. 296–299. Zu Constants Auseinandersetzung mit Burke: vgl. Constant, Des réactions politiques, Ed. RAYNAUD, S. 142; OCBC, Bd. I, S. 496; Markus Winkler, Décadence actuelle – Benjamin Constants Kritik an der französischen Aufklärung, Bonn 1984, S. 93.

der Erbmonarch über eine einzigartige Unabhängigkeit, die ihn zur Übernahme einer neutralen, über den Parteiungen und Institutionen stehenden Gewalt befähigte. Dies unterschied ihn wesentlich von der gewählten Volksvertretung und der Regierung, die den Veränderungen des politischen Tagesgeschäfts unterworfen und notwendigerweise parteiisch waren<sup>34</sup>.

Im Gegensatz zu Napoleon war Constants Idealmonarch kein Repräsentant der französischen Nation<sup>35</sup>. Auch der König verdankte seine Funktion zwar letztlich der »volonté générale«, diese wurde aber nicht in einem konkreten Wahlakt wirksam, sondern übertrug sich von Generation zu Generation immer auf den jeweiligen Throninhaber<sup>36</sup>. Aus Constants Sicht sprachen gerade die Erfahrungen der napoleonischen Herrschaft dagegen, den Monarchen als Vertreter der Nation anzuerkennen, da dies aufgrund seiner überragenden Stellung im Staat auf eine Abwertung der »assemblées législatives« und auf einen monarchischen Alleinvertretungsanspruch hinauslaufen würde<sup>37</sup>. Die Idee der dynastischen Legitimität ermöglichte es Constant, in seinem Verfassungsentwurf auf eine plebiszitäre Legitimation des Königs völlig zu verzichten. Damit war für den Constantschen Idealmonarchen die Option eines repräsentativen Cäsarismus napoleonischen Typs von vornherein ausgeschlossen.

Obwohl Constants Konzept eines »pouvoir neutre« den verfassungsrechtlichen Verhältnissen der Restaurationszeit kaum entsprach, war es doch für die politische Opposition der liberalen Linken wie auch der äußersten Rechten unter taktischen Gesichtspunkten überaus wichtig. Die Annahme einer Trennung von Exekutive und »pouvoir royal« erlaubte es nämlich, im Rahmen einer loyalen Opposition die Regierung zu attackieren, ohne gleichzeitig die Autorität des Königs oder die monarchische Staatsordnung in Frage zu stellen. Diese Sichtweise machten sich auch die Ultraroyalisten zu eigen, als sie 1815/1816 gegen die königliche Regierung opponierten: »Ainsi on peut tout examiner sans blesser sa majesté royale, car tout découle d'un ministère responsable«<sup>38</sup>.

Constant wollte das Königtum trotz der von ihm geforderten Neutralität nicht auf eine symbolische Funktion reduziert sehen, sondern verstand es als eine reale politische Macht, die über beträchtliche Kompetenzen verfügte<sup>39</sup>. Als besonders

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. GAUCHET, Préface zu EP, S. 102 f.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> »[la représentation] réside exclusivement dans l'assemblée élective. Ni le monarque ni aucune assemblée héréditaire ne peuvent être considérés comme investis de la faculté de représenter la nation«, aus dem Manuskript zu Constants Vortragsreihe über die englische Verfassung, gehalten 1818/1819 im Pariser Athénée royal. Troisième lecture [März 1819]; Co 3252/4c, S. 2.

<sup>36 »[...]</sup> elle [l'hérédité] n'est autre chose que la volonté générale transmise de génération en génération. Tout se réduit donc à la volonté générale«, CONSTANT, Lecture du 24 avril [1819, Athénée royal], Co 3252<sup>4</sup> b, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Constant, Troisième lecture [März 1819, Athénée royal], Co 3252/4c, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 5; ähnlich auch VITROLLES, Du ministère dans le gouvernement représentatif, Paris 1815, S. 10, zitiert nach ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 77. Zur politischen Situation der »Chambre introuvable«: vgl. WARESQUIEL, Un paradoxe politique. La Chambre »introuvable«, S. 409–416.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. RCG, S. 14–40; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 969–983; CPC, Bd. 1, S. 21–42.

wichtig betrachtete er das Recht zur Ministerabsetzung und zur Auflösung der gewählten Kammer. Durch die Entlassung der Regierung und die Berufung eines neuen, mehrheitsfähigen Kabinetts ließen sich Konflikte zwischen Legislative und Exekutive überwinden. Auch die Auflösung der Deputiertenkammer bot die Möglichkeit, die Harmonie zwischen diesen beiden Verfassungsgewalten wiederherzustellen, da die Wähler unter dem Eindruck einer innenpolitischen Blockade kooperationsbereite Abgeordnete in die Hauptstadt entsenden konnten<sup>40</sup>. Unter den Bedingungen der freien Wahl erschien Constant deshalb die »dissolution« nicht als ein tyrannischer Angriff auf die Legislative, sondern als ein Aufruf an die Nation, ihre Interessen zu artikulieren<sup>41</sup>.

War Constants Konzept des »pouvoir neutre« in der Restaurationszeit politisch umsetzbar? Von der Julirevolution des Jahres 1830 her gesehen lässt sich dieses Konzept als realistisch und unrealistisch zugleich werten. Unrealistisch war die Idee der »neutralen Gewalt« als handlungsleitendes Modell für den Monarchen, weil sie ihm eine allzu weitgehende politische Selbstbeschränkung auferlegte. Ein Rückzug aus der Exekutive war von Ludwig XVIII. vielleicht noch bedingt, von dem autokratischen Karl X. jedoch überhaupt nicht mehr zu erwarten<sup>42</sup>. Als realistisch kann Constants Vorstellung vom »pouvoir neutre« jedoch in analytischer Hinsicht gelten, weil sie eine plausible Erklärung für den zweiten Untergang der Bourbonenmonarchie bot. Karl X. scheiterte letztlich daran, dass er gegen den Willen der aus Linksliberalen und linkem Zentrum bestehenden Abgeordnetenmehrheit die ultraroyalistische Regierung Polignac einsetzte und schließlich Ende Juli 1830 auf die antiparlamentarische Regierungspraxis des »gouvernement par ordonnances« zurückgriff. Damit hatte er sich denkbar weit vom Ideal einer Trennung von neutralem Monarchen und »ministère responsable« entfernt<sup>43</sup>. Auf diese Weise machte er sich für alle weiteren Entwicklungen voll verantwortlich und angreifbar. Der erfolgreiche Widerstand der Deputierten, der Pariser Journalisten und der hauptstädtischen Bevölkerung führte folgerichtig nicht nur zu einem Regierungswechsel, sondern zum Sturz der bourbonischen Dynastie<sup>44</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Tatsächlich war dies ja nach der Auflösung der radikalen »Chambre introuvable« im Herbst 1816 geschehen. Die anschließenden Neuwahlen hatten zu einer Schwächung des oppositionellen Ultraroyalismus und damit zu einer Stärkung der gemäßigten Regierung Richelieu geführt. Vgl. Bertier de Sauvigny, La Restauration, S. 142.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. RCG, S. 32; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 979; CPC, Bd. 1, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. hierzu die treffende Einschätzung Pierre Rosanvallons: »Avec lui [Charles X] on était à cent lieues de la théorisation du pouvoir royal comme pouvoir neutre, telle que l'avait formulée Benjamin Constant«, Rosanvallon, La monarchie impossible, S. 89.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Indem der König die Pressefreiheit per Erlass aufhob (1. Ordonnanz) und das Wahlrecht erneut zugunsten der Höchstbesteuerten modifizierte (3. Ordonnanz), übernahm er faktisch die Rolle des alleinigen Gesetzgebers und warf seine persönliche Autorität zugunsten der nicht mehrheitsfähigen Regierung Polignac in die Waagschale. Vgl. den Wortlaut der vier Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 bei ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 290–296. <sup>44</sup> Vgl. WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 437.

### 2.1.2. Die parlamentarisch verantwortliche Regierung

Die Funktion der Exekutive ergab sich in Constants Verfassungsentwurf weitgehend aus dem oben behandelten Konzept des »pouvoir royal«. Da der König keine politische Verantwortung tragen und unangreifbar sein sollte, konnte im Rahmen dieses Entwurfs allein das von ihm eingesetzte Kabinett für die Regierungspolitik zur Rechenschaft gezogen werden. Die so begründete Verantwortlichkeit der Exekutive gegenüber der gewählten Legislative antizipierte bereits das strukturelle Kernelement eines parlamentarischen Systems<sup>45</sup>.

Entscheidend war, dass Constant die im Verfassungstext von 1814 verankerte Verantwortlichkeit der Minister *politisch* verstand und damit über die rein *strafrechtliche* Option der Ministeranklage deutlich hinausging. Durch die Charte war diese politische Ausdeutung der »responsabilité des ministres« nicht gedeckt. Dort ist lediglich von der Möglichkeit einer Anklage der Minister vor der Chambre des pairs die Rede, für den Fall, dass sich diese des Verrats oder der Unterschlagung schuldig machen sollten:

Art. 55 – La Chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de les traduire devant la Chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

Art. 56 – Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison et de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite<sup>46</sup>.

Damit blieb die Charte einer frühen Entwicklungsstufe der Ministerverantwortlichkeit verhaftet, wie sie etwa für das frühparlamentarische System Englands mit seinen *impeachments* charakteristisch gewesen war<sup>47</sup>. Die nach Art. 56 vorgesehene gesetzliche Präzisierung der Tatbestände »Verrat« und »Veruntreuung« (von öffentlichen Mitteln) bot hier allerdings noch Interpretations- und Erweiterungsspielraum. Tatsächlich dauerte die Debatte über eine genauere Definition der »responsabilité des ministres« während der gesamten Restaurationszeit an, ohne dass es zu einer abschließenden Regelung gekommen wäre<sup>48</sup>. In der politischen Praxis war der Rücktritt der Regierung nach dem Verlust der Abgeordnetenmehrheit keineswegs ein Automatismus<sup>49</sup>. Gewöhnlich zogen sich die Minister erst dann zurück, wenn der Widerstand der Abgeordneten sie politisch handlungsunfähig machte. Ein offizielles Bekenntnis zur parlamentarischen Regierungsform war damit keineswegs verbunden. So wurde etwa das Abtreten Richelieus im Jahr 1818 nach seiner an liberaler Gegenwehr gescheiterten Initiative zur Änderung des Wahlrechts mit gesundheitlichen Gründen erklärt<sup>50</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Bastid betrachtet das »cabinet responsable« als »rouage essentiel d'un gouvernement parlementaire«. Vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 299.
<sup>46</sup> Charte constitutionnelle, Art. 55 f.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Im Rahmen eines »Impeachment« wurden hohe Amtsträger strafrechtlich durch das Parlament verfolgt. Die Übergänge zu einer politischen Verantwortung waren aber schon im 17. Jahrhundert fließend. Vgl. KLUXEN, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Bastid, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 327.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Joana, Pratiques politiques des députés français, S. 204.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. Bastid, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 333 f.

Constant hatte sich bereits während der Ersten Restauration publizistisch mit der Frage der Ministerverantwortlichkeit auseinandergesetzt. In seiner 1815 erschienenen Broschüre »De la responsabilité des ministres«<sup>51</sup> deutete er dieses Konzept in einem politischen Sinne aus, indem er strikt zwischen politischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit unterschied. Er hielt es weder für möglich noch für notwendig, die strafrechtliche »responsabilité des ministres« über die in der Charte erwähnten Tatbestände des Verrats und der Veruntreuung öffentlicher Gelder hinaus auszudehnen, da seiner Auffassung nach auf straffällig gewordene Minister wie auf alle anderen Staatsbürger auch das »droit pénal« anzuwenden sei. Der Strafprozess müsse vor einem gewöhnlichen Gericht stattfinden und berühre die »responsabilité ministérielle« nicht im Geringsten. Diese spezifisch politische Verantwortlichkeit erstreckte sich Constant zufolge ausschließlich auf den »mauvais usage d'un pouvoir légal«<sup>52</sup>.

Da Constant es für unmöglich hielt, alle erdenklichen Fälle politischen Unvermögens und Fehlverhaltens kasuistisch zu definieren, lehnte er eine gesetzliche Präzisierung der politischen Ministerverantwortlichkeit ab<sup>53</sup>. Es obliege dem freien Ermessen der Chambre des députés, die Minister anzuklagen. Die Ministeranklage laufe auf einen Prozess zwischen dem »pouvoir du peuple« und dem »pouvoir exécutif« hinaus. Das Urteil müsse deshalb von der Chambre des pairs gefällt werden, die aufgrund ihrer Unabhängigkeit sowohl gegenüber der Regierung als auch gegenüber dem Volk – die Pairs wurden ja nicht gewählt – befähigt sei, das Verhalten der Angeklagten politisch zu beurteilen<sup>54</sup>.

Ein weiterer wichtiger Schritt von der strafrechtlichen zur politischen »responsabilité« ist darin zu sehen, dass die eigentliche Verurteilung der Minister im Rahmen eines Prozesses vor der Chambre des députés für Constant ihre Bedeutung weitgehend verloren hatte. Als den entscheidenden Effekt der Ministerverantwortlichkeit betrachtete er nämlich nicht mehr die Bestrafung von Regierungsmitgliedern, sondern deren politischen Sturz und die genaue Beobachtung der Regierungspraxis durch eine sensibilisierte Öffentlichkeit<sup>55</sup>.

Die von Constant geforderte Möglichkeit eines durch die gewählte Volksvertretung herbeigeführten Regierungswechsels eröffnete die Perspektive eines parlamentarischen Systems, in dem die Regierung auf die politische Unterstützung der Abgeordnetenmehrheit angewiesen war. Constant betrachtet diese politische Bindung des königlichen Kabinetts an das Repräsentativorgan als das unverzichtbare Kernelement einer konstitutionellen Monarchie:

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Hier zitiert nach der Neuveröffentlichung in: CPC, Bd. 2, 1818, S. 55–124; neu ediert in: OCBC, Bd. IX, 1, S. 413–496.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Ibid., S. 86; OCBC, Bd. IX, 1, S. 460.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. ibid., S. 87; OCBC, Bd. IX, 1, S. 460.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. ibid., S. 97 f.; OCBC, Bd. IX, 1, S. 466 f. Der König kam aus Constants Sicht wegen seiner Neutralität für die politische Beurteilung der Minister nicht in Frage. Vgl. ibid., S. 100; OCBC, Bd. IX, 1, S. 469.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Ibid., S. 118; OCBC, Bd. IX, 1, S. 481.

Lorsque nous aurons ce que nous n'avons point encore, mais ce qui est d'une nécessité indispensable dans toute monarchie constitutionnelle, je veux dire un ministère qui agisse de concert, une majorité stable, et une opposition bien séparée de cette majorité, nul ministre ne pourra se maintenir, s'il n'a pas pour lui le plus grand nombre des voix, à moins d'en appeler au peuple par des élections nouvelles<sup>56</sup>.

Im machtpolitischen Kontext der Jahre 1815–1816 war dieses Programm für die äußerste Rechte überaus attraktiv. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der »Chambre introuvable« hätte eine Parlamentarisierung des Systems den Ultraroyalisten die Möglichkeit gegeben, den Regierungskurs in ihrem Sinne zu bestimmen. Aus diesem Grund griffen ausgerechnet namhafte Vertreter der Rechten Constants Ideen dankbar auf:

[...] c'est l'opinion publique qui est la source et le principe du ministère, principium et fons; et par une conséquence qui dérive de celle-ci, le ministère doit sortir de la majorité de la Chambre des députés, puisque les députés sont les principaux organes de l'opinion populaire<sup>57</sup>.

Diese Zeilen könnten ohne Weiteres einer linksliberalen Broschüre zugeordnet werden; sie stammten aber wiederum aus der Feder des überzeugten Ultraroyalisten Chateaubriand, der mit dieser Position im rechten Lager keineswegs alleinstand<sup>58</sup>.

Eine gewisse Ironie lag darin, dass große doktrinär-liberale Persönlichkeiten wie Royer-Collard und Guizot im betonten Gegensatz zu den Ultraroyalisten – und zu Constant – für die Stärkung der königlichen Regierung gegenüber der gewählten Kammer eintraten und deswegen eine Parlamentarisierung strikt ablehnten. Royer-Collard erklärte 1816, dass mit der Abhängigkeit der Regierung von der Kammermehrheit der politische Boden der Monarchie verlassen sei: »Le jour où le gouvernement n'existera que par la majorité de la chambre [...] ce jour-là, c'en est fait non seulement de la Charte, mais de notre royauté. [...] ce jour là, nous sommes en république«<sup>59</sup>.

Entsprechend lehnte auch François Guizot die von den Ultraroyalisten geforderte Stärkung der Kammer ab und bezeichnete den Willen des Königs als die einzige Quelle des Regierungshandelns: »Il n'y a donc dans la responsabilité ministérielle, ni dans l'inviolabilité royale, aucune raison de considérer le Roi comme un étranger aux actes du ministère, et les actes du ministère comme étrangers à la volonté du Roi: c'est le Roi qui veut et agit, qui a le seul droit de vouloir et le pouvoir d'agir. Les ministres sont chargés d'éclairer sa volonté [...]«<sup>60</sup>. Guizot war davon überzeugt, dass die Rechte die Ministerverantwortlichkeit gegenüber der Kammer lediglich instrumentalisieren wollte, um ihre reaktionären Ziele

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Ibid., S. 91; OCBC, Bd. IX, 1, S. 463.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Weitere Belegstellen zum ultraroyalistischen Parlamentarismus (Clausel de Coussergue, Vitrolles) finden sich in: ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 76–79.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> ROYER-COLLARD, Rede am 12. Februar 1816, zitiert nach ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Guizot, Du gouvernement représentatif [November 1816], S. 39.

durchzusetzen<sup>61</sup>. Die politische Situation der Ultraroyalisten – die ja in der »Chambre introuvable« gegen die königliche Regierung opponierten – habe ihnen ihre Theorie diktiert<sup>62</sup>.

Die Debatte über die Ministerverantwortlichkeit verdeutlicht, wie unzureichend die schematische Gegenüberstellung von liberalen und reaktionären Kräften für das Verständnis der politischen Kultur der Restaurationszeit ist. Liberal zu sein bedeutete nicht zwangsläufig, für eine Parlamentarisierung des Systems einzutreten – dies führt das Beispiel der Doktrinäre vor Augen. Auf der anderen Seite war eine ultraroyalistische Gesinnung nicht immer mit der Forderung nach einer politischen Stärkung des Monarchen verbunden, sondern konnte wie bei Chateaubriand auf dessen weitgehende Ausschaltung als Machtfaktor hinauslaufen. De Waresquiel und Yvert sprechen deshalb mit Blick auf die paradoxe Situation der »Chambre introuvable« treffend von einem »combat politique à front renversé«63. Einen festen Grenzverlauf zwischen den politischen Lagern sucht man ebenso vergeblich wie gut organisierte Parteien mit konstanten Programmen. Stattdessen hat man es nach den Worten Guizots mit politischen »juxtapositions sans consistance« zu tun, deren personelle Zusammensetzung und programmatische Ausrichtung wesentlich von den aktuellen Kräftekonstellationen bestimmt war<sup>64</sup>.

### 2.1.3. Gewählte Volksvertretung und Pairskammer

Im Zentrum des Constantschen Repräsentationsmodells stand der »pouvoir représentatif«. In den »Réflexions sur les constitutions et les garanties« von 1814 setzte sich diese gesetzgebende Gewalt aus zwei Kammern zusammen: einer »chambre héréditaire«, deren Mitglieder vom König ernannt werden sollten und ihre Funktion vererbten, sowie einer »chambre nommée par le peuple«65. Constants Zweikammermodell entsprach formal dem durch die Charte tatsächlich gegebenen Bikameralismus, ging aber – wie bereits mit Blick auf Königtum und Regierung festgestellt – in seiner parlamentarischen Interpretation dieses Systems deutlich über den Verfassungstext von 1814 hinaus<sup>66</sup>.

Für die Einrichtung eines Oberhauses machte Constant drei Gründe geltend. Zum einen hielt er die Spaltung des »pouvoir représentatif« für notwendig, um

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> So forderten sie u. a. eine drakonische Repressionspolitik gegenüber den »Verrätern« der »Hundert Tage« und traten für eine Stärkung klerikaler Elemente im Bildungswesen ein. Vgl. Charléty, La Restauration, S. 92–102.

<sup>62</sup> GUIZOT, Du gouvernement représentatif, S. 14.

<sup>63</sup> Vgl. WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> GUIZOT, Du gouvernement représentatif, S. 58. Zur Problematik der Fraktions- und Parteibildung: vgl. unten, Kap. 4.9.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. RCG, S. 9 und 13; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 965 und 968; CPC, Bd. 1, S. 49 f. und 56. Constant hat diese Auffassung später dahingehend korrigiert, dass er nur noch der gewählten Kammer eine Repräsentativfunktion zuwies. Vgl. folgende Seite.

<sup>66</sup> Das Zweikammersystem wurde durch Art. 15 der Charte begründet: »La puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la Chambre des pairs, et la Chambre des députés des départements«.

der Gefahr eines legislativen Machtmissbrauchs vorzubeugen – im Hintergrund stand wiederum die Erinnerung an die jakobinisch dominierte »assemblée unique« der Jahre 1793/94<sup>67</sup>. Zwei Kammern bildeten Constant zufolge getrennte Körperschaften mit verschiedenen Mehrheiten und konnten sich so gegenseitig überwachen<sup>68</sup>.

Ein weiteres Argument für die Schaffung eines Oberhauses sah er in der monarchischen Staatsverfassung. Die Erblichkeit der Pairswürde betrachtet er als eine notwendige Ergänzung der dynastischen Thronfolge, die in einem Land ohne andere »distinctions de naissance« völlig isoliert wäre. Das Königtum brauche diese Stütze, um nicht zu den Mitteln des Despotismus greifen zu müssen: »Les éléments du gouvernement d'un seul, sans classe héréditaire, sont: un homme qui commande, des soldats qui exécutent, un peuple qui obéit. Pour donner d'autres appuis à la monarchie, il faut un corps héréditaire«<sup>69</sup>.

Constants drittes Argument für die Einrichtung einer »chambre héréditaire« war die von ihm vorausgesetzte Unabhängigkeit der Pairswürde<sup>70</sup>. Die Erblichkeit dieses Ranges entziehe einige Familien dem Einfluss des königlichen Hofes und schaffe so die Voraussetzung für eine solide Opposition, wie sie in England die großen Familien der Devonshires, Portlands und Redfords verkörperten<sup>71</sup>. Zudem betrachtete Constant die Pairie als ein »contrepoids à la tendance démocratique«<sup>72</sup>. Damit wirkte sie seiner Auffassung nach eindämmend auf ein Element, das ihm als die größte Gefahr für die Freiheit überhaupt galt: der uneingeschränkte Herrschaftsanspruch der Volkssouveränität<sup>73</sup>.

Die Frage, ob es sich bei Constants »chambre héréditaire« um ein Repräsentativorgan handeln sollte, ist schwer zu beantworten. In den »Réflexions sur les constitutions [...]« ordnete er sie zwar dem »pouvoir représentatif« zu, 1818/1819 sprach er den Pairs dann aber jeglichen repräsentativen Charakter ab: »[...] les Pairs placés dans la Chambre où ils siègent, par droit d'hérédité, ne représentent qu'eux-mêmes, n'ont aucun mandat de la nation, n'ont point les mêmes intérêts qu'elle et ne sauraient parler en son nom«<sup>74</sup>.

Constant betrachtete also 1818/1819 das explizit erteilte Mandat als Voraussetzung politischer Repräsentation. Da weder der König noch die Pairs von der Nation einen Auftrag erhalten hatten, konnte er sie folglich nicht als Repräsentanten betrachten. In den 1815 erschienenen »Principes de politique« hatte Constant die Pairie hingegen als »représentation de la durée« vorgestellt, da sie die politische Kontinuität im Staat repräsentiere, während die zweite Kammer die öffentliche

```
67 Vgl. CPC, Bd. 1, S. 62.
```

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. ibid., S. 49, Anm. 1.

<sup>69</sup> RCG, S. 10; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 966; CPC, Bd. 1, S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. RCG, S. 12; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 967; CPC, Bd. 1, S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. ibid., Anm. H, S. 241; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1193.

<sup>72</sup> Ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. Constant, Principes de politique, 1815, in: EP, S. 316; OCBC, Bd. IX, 2, S. 685.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> CONSTANT, Troisième lecture [März 1819]; Co 3252/4c, S. 6. Vgl. ausführlich zu dieser Vortragsreihe: unten, Kap. 2.2.

Meinung vertrete und deswegen von ihm als »pouvoir représentatif de l'opinion« bezeichnet wurde<sup>75</sup>. Constant hat diesen Gedanken allerdings nicht weiter ausgeführt und ihn auch später in der Sammlung des »Cours de politique constitutionnelle« von 1818 nicht mehr wiederholt. Unabhängig davon, ob Constant der Pairskammer eine repräsentative Funktion zuwies oder nicht, sah er ihre entscheidende Bedeutung darin, dass sie gegenüber der von Wahlen abhängigen Deputiertenkammer ein Element der Stabilität und Autonomie darstellte<sup>76</sup>.

Eindeutig repräsentative Funktionen übernahm in Constants Verfassungsentwurf von 1814 ausschließlich die »chambre élective«. Die zweite Kammer sollte seiner Auffassung nach direkt vom »Volk« gewählt werden, wobei sich die Partizipation am Wahlakt im Rahmen der zensitären Ordnung immer auf die wohlhabenden und politisch mündigen Teile des »peuple« beschränkte. Im Rahmen des Constantschen Repräsentationsverständnisses vertrat die »chambre élective« trotz dieser erheblichen Einschränkung das gesamte französische Volk: »Le but d'une assemblée représentative est d'exprimer les besoins du peuple«<sup>77</sup>.

Zu den wichtigsten Kompetenzen der zweiten Kammer gehörte neben der bereits besprochenen Ministeranklage die Gesetzesinitiative. In diesem Punkt ging Constant wiederum deutlich über die Charte hinaus, die allein dem König das Recht einräumte, durch seine Minister den Kammern Gesetzesvorschläge zu unterbreiten<sup>78</sup>. Die Abgeordneten waren nach Art. 19 der Charte lediglich berechtigt, den König um Gesetzesvorlagen zu bitten, die ihnen erforderlich schienen<sup>79</sup>. Damit war aber noch nicht die Befugnis der Gesetzesinitiative verbunden, da der König frei entscheiden konnte, ob er der Bitte entsprechen wollte oder nicht<sup>80</sup>.

Dass Constant das in der Charte vorgesehene ausschließliche Initiativrecht des Königs ablehnte, erstaunt vor dem Hintergrund seiner Vorstellungen von einem neutralen Königtum nicht<sup>81</sup>. Auch Chateaubriand hatte die Auffassung vertreten, dass der konstitutionelle Monarch auf diese Prärogative verzichten sollte, da sonst sein Ansehen Schaden nehmen könnte. Der Ultraroyalist hielt es mit Blick auf die Würde des Königtums für unerträglich, dass Gesetzesvorlagen mit der majestäti-

<sup>75</sup> Vgl. Constant, Principes de politique, 1815, in: EP, S. 324; OCBC, Bd. IX, 2, S. 691.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> In dieser Hinsicht war die Pairie dem Königtum verwandt.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> RCG, S. 49; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 993; CPC, Bd. 1, S. 81. Auf die Verbindung von nationalem Repräsentationsanspruch und zensitärem Denken wird noch ausführlich einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 2.4.2.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 16. Dort heißt es lapidar: »Le roi propose la loi«.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> »Les Chambres ont la faculté de supplier le roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit [...]«, Charte constitutionnelle, Art. 19. Voraussetzung hierfür war eine Diskussion »en comité secret« sowie die Annahme des Vorschlags durch beide Kammern. Vgl. ibid., Art. 20 f.

<sup>80</sup> Vgl. ibid., Art. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Vgl. CPC, Bd. 1, Anm. F, S. 225–231. Constant (ibid., S. 230 f.) versuchte, Art. 16 der Charte so auszulegen, dass der König nur Gesetze, aber keine Gesetzesvorlagen vorschlagen konnte. Diese Interpretation war aber völlig konstruiert und stand im Widerspruch zu Art. 17, der explizit eine dem Gesetzgebungsverfahren vorangehende Genehmigung der Regierungsvorlagen durch den König verlangte. Vgl. BASTID, Constant et sa doctrine, Bd. 2, S. 944 f.

schen Formel »Louis par la grâce de Dieu, etc.« eingeleitet würden, die dann der Kritik oder gar Ablehnung durch die Abgeordneten ausgesetzt seien<sup>82</sup>.

Die Gesetzesinitiative war in Constants Verfassungsentwurf als das Vorrecht der beiden Kammern und der Minister konzipiert<sup>83</sup>. Er begründete dies nicht nur mit seiner Forderung nach der Neutralität des Monarchen, sondern auch mit der konzeptionellen Leistungsfähigkeit des »gouvernement représentatif«, das sich in diesem Punkt deutlich von der »démocratie« unterscheide: »La démocratie est bien différente du gouvernement représentatif; dans ce dernier, quel que soit le nombre des représentants de la nation, il ne se rapprochera jamais de celui des citoyens«<sup>84</sup>.

Hintergrund dieser Feststellung war die Auffassung, legislative Versammlungen seien zu groß, um sinnvolle Gesetzesvorlagen ausarbeiten zu können<sup>85</sup>. Constant wandte demgegenüber ein, dass dies nur für die antike Polis oder moderne Stadtstaaten wie Genf zutreffe, wo die Gesamtheit der Staatsbürger das Gesetzgebungsorgan bilde. Sobald die Aufgabe der Legislative hingegen einer Minderheit übertragen werde, sei diese durchaus befähigt, gute Gesetzesvorlagen zu entwickeln. Constant hielt es sogar für vorteilhaft, diese gesetzgebende Minderheit möglichst weit zu fassen:

Quand il s'agit de faire une loi, la réunion d'un grand nombre de législateurs est utile, parce que les lois doivent être le résultat d'une multitude d'idées; il faut que des hommes différents par leurs habitudes, leurs rapports et leurs positions sociales, mettent en commun le tribut de leurs réflexions et de leurs expériences<sup>86</sup>.

Neben den Abgeordneten mit ihren unterschiedlichen Prägungen und Sichtweisen trugen Constant zufolge auch die Minister zu einer ausgewogenen Arbeit der Legislative bei; sie mussten deshalb berechtigt sein, an den Sitzungen der Kammern teilzunehmen und konnten auch selbst Abgeordnete sein. Umgekehrt sollte den Deputierten der Weg ins Ministeramt offenstehen. Den Beitrag der Minister sah Constant darin, dass sie die spezifischen Erfahrungen der Regierungspraxis in die Debatten der Legislative einbrachten. Gleichzeitig biete die Anwesenheit von Kabinettsmitgliedern in der Kammer die Möglichkeit, Regierungsvorhaben im direkten Austausch mit den Abgeordneten zu erläutern und deren Anregungen aufzunehmen. Auf diese Weise könnten Blockaden vermieden werden, die sich bei einer strikten Trennung von Ministerien und »pouvoir représentatif« leicht ergäben<sup>87</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> CHATEAUBRIAND, De la monarchie selon la Charte, S. 8; 1818 von Constant im Wortlaut zitiert in: CPC, Bd. 1, Anm. F, S. 227.

<sup>83</sup> Vgl. RCG, S. 48; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 992; CPC, Bd. 1, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> RCG, S. 49; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 993; CPC, Bd. 1, S. 81. Diese Unterscheidung findet sich schon bei Sieyès. Vgl. JAUME, Hobbes et l'État représentatif moderne, S. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Dieses Argument hatte 1799 als Vorwand gedient, um dem Ersten Konsul die Gesetzesinitiative vorzubehalten. Vgl. RCG, S. 49; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 992 f.; CPC, Bd. 1, S. 81; Constitution du 22 frimaire an VIII (13. Dezember 1799), Art. 25 und 44.

<sup>86</sup> RCG, S. 50; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 993; CPC, Bd. 1, S. 82.

<sup>87</sup> Vgl. RCG, S. 60; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 999; CPC, Bd. 1, S. 92f.

Vor dem Erfahrungshorizont des modernen Parlamentarismus wirkt es befremdlich, dass Constant das enge Zusammenwirken von Regierung und Vertretungsorganen in dieser Weise betont hat. Man muss sich jedoch vor Augen halten, dass die Minister der konstitutionellen Monarchie wie ihre Vorgänger im Ancien Régime »ministres du Roi« waren<sup>88</sup>. Zu Beginn der Restaurationszeit war noch nicht einmal entschieden, ob sie überhaupt dazu verpflichtet sein sollten, direkt mit den Deputierten der zweiten Kammer zu verkehren<sup>89</sup>. Ursprünglich war vorgesehen, dass Gesetzesvorlagen auch durch rangniedrigere *commissaires du Roi* in der Chambre des députés vorgestellt werden konnten. Die Kammer hat hier allerdings bereits im Jahr 1814 ihren Anspruch durchgesetzt, nur die Minister selbst als Vertreter der Exekutive zu akzeptieren<sup>90</sup>. Dies bedeutete zwar an sich noch keine Parlamentarisierung des politischen Systems, stellte aber immerhin Regierung und gewähltes Legislativorgan in ihrer Kommunikation miteinander gleich<sup>91</sup>.

Dem vermeintlich naturgegebenen Antagonismus zwischen Regierung und legislativer Versammlung stellte Constant ein kooperativ-dialogisches Konzept gegenüber, ohne den Grundsatz der institutionellen Gewaltenteilung deshalb aufzugeben: »En réunissant les individus, sans cesser de distinguer les pouvoirs, on constitue un gouvernement en harmonie, au lieu de créer deux champs sous les armes«<sup>92</sup>.

Diesem Ideal einer Verständigung zwischen »pouvoir représentatif« und »pouvoir exécutif« entsprach auch Constants Auffassung vom Recht der Haushaltsbewilligung. Die Zustimmung zu herrschaftlicher Steuererhebung gehörte zu den am weitesten in die Vergangenheit zurückreichenden Wurzeln des modernen Parlamentarismus<sup>93</sup>. Auch in der Restaurationszeit machte dieses Recht den zentralen Kompetenzbereich der beiden Kammern aus<sup>94</sup>. Schon die erste Haushaltsvorlage der konstitutionellen Monarchie war in Ausgaben und Einnahmen gegliedert, die jeweils für die einzelnen Ministerien gesondert ausgewiesen wurden<sup>95</sup>. Die Liberalen waren bestrebt, diese Aufstellung noch weiter zu detaillieren, um über Einzelposten und ihre Verwendung entscheiden zu können<sup>96</sup>. Dieser Forderung

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 13: »La personne du roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. [...]«.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Die Minister führten den Titel »Monseigneur« und verhielten sich gegenüber den Abgeordneten zu Beginn der Restaurationszeit mitunter sehr herablassend. Vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 311 f.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Vgl. Rosanvallon, La monarchie impossible, S. 65 f.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Rosanvallon spricht von einem Sieg des »régime parlementaire« (vgl. ibid., S. 66). Man müsste präzisierend ergänzen, dass es sich lediglich um einen Teilsieg handelte, da der direkte Dialog zwischen Ministern und Abgeordneten zwar eine notwendige, aber keineswegs eine hinreichende Bedingung für die Existenz eines parlamentarischen Systems war. Eine parlamentarische Verantwortung der Exekutive war damit allein ja noch nicht gegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> RCG, S. 60; CPC, Bd. 1, S. 93; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 999.

<sup>93</sup> Vgl. Kluxen, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 47.

<sup>95</sup> Vgl. Rosanvallon, La monarchie impossible, S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. HARPAZ, L'école libérale sous la Restauration, S. 109 f.

wurde dann am 1. September 1827 durch eine königliche Ordonnanz entsprochen, die eine Aufteilung des Haushalts in mehrere Sektionen vorsah, über die jeweils separat abgestimmt wurde<sup>97</sup>. Constant setzte sich während seiner gesamten parlamentarischen Laufbahn für eine möglichst weitreichende Budgethoheit der Kammern und die hierfür erforderliche Transparenz der Haushaltsvorlagen ein<sup>98</sup>. Gelegenheit hierzu boten alljährlich die Haushaltsdebatten, in denen er als Sprecher der Linksliberalen immer wieder hervortrat und seine Wähler mit überraschendem finanzpolitischem Sachverstand zu beeindrucken wusste<sup>99</sup>.

### 2.1.4. Die unabhängige Justiz

Die Forderung nach einer unabhängigen Justiz gehörte zu den Kernpunkten liberaler Politik und bot immer wieder Anlass zu öffentlichen Auseinandersetzungen, deren Hintergrund die aus liberaler Sicht inakzeptable Verflechtung von Exekutive und Rechtsprechung war<sup>100</sup>. Nachdem sich die Justiz der Revolution und der napoleonischen Ära in vielfacher Weise als ein williges Instrument der Regierungen betätigt hatte, konnten auch in der Restaurationszeit berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit bestehen<sup>101</sup>. Die im Rahmen dieser Untersuchung unternommenen Archivrecherchen bestätigen den Eindruck, dass juristische und polizeiliche Schritte gegen liberale Oppositionelle insbesondere seit 1820 fester Bestandteil einer aggressiv antiliberalen Regierungspolitik waren<sup>102</sup>.

Die Judikative lag zwar als vierte Gewalt des Constantschen Verfassungsentwurfs außerhalb der Sphäre politischer Repräsentation; in den wichtigen Bereichen der Straf- und Presserechtsprechung sind aber gewisse Strukturparallelen zu erkennen, die es erforderlich machen, kurz auf den »pouvoir judiciaire« einzugehen. Auf diese Parallelen machte etwa der dem doktrinären Liberalismus zuzurechnende Royer-Collard aufmerksam, indem er das Geschworenengericht mit der Deputiertenkammer verglich: »Le jury remplit dans l'exercice du pouvoir judiciaire la même destination qui est assignée à la Chambre élective dans l'exercice du pouvoir législatif; il le limite en le partageant. [...] Députés, vous êtes le

<sup>97</sup> Vgl. ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 66.

<sup>98</sup> Vgl. BASTID, Constant et sa doctrine, Bd. 2, S. 1052–1059.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vgl. hierzu ein Schreiben von Constants westfranzösischem Korrespondenten Charles Goyet, 15. Juni 1819, Co 2133 [Correspondance, Nr. 57].

<sup>100</sup> Die Charte erklärte zwar die Richter für unabsetzbar (Art. 58), dies galt aber nur für die nach 1814 vom König eingesetzten. Außerdem hatte die Exekutive erheblichen Einfluss auf die Laufbahn von Justizbeamten: vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 344 f.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Die Unabhängigkeit der Justiz war nicht einmal auf der Ebene des Verfassungsrechts klar geregelt (Die Charte spricht von *»ordre* judiciaire« im Gegensatz zu *»puissance* législative« bzw. *»puissance* exécutive«). Zudem bestanden in der Praxis vielfältige Bindungen an die Exekutive, so etwa bei Beförderungen oder im Falle der unter Napoleon eingesetzten Richter, die absetzbar waren. Vgl. BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 343–345.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Vgl. hierzu die noch n\u00e4her zu besprechenden Akten zur Beschlagnahmung der Korrespondenz der liberalen Politiker Constant, La Fayette, Goyet und Sauquaire-Soulign\u00e9 in AN: BB\u00e30 192. Dossier 5 (vgl. unten, S. 221 f.).

pays qui concourt aux lois; jurés, vous êtes le pays qui concourt aux jugements«103.

Lässt man diesen Standpunkt gelten, so lag im Falle der Geschworenengerichte eine Form der Repräsentation vor<sup>104</sup>. Auch die Geschworenen vertraten Royer-Collard zufolge »das Land«, allerdings – wenigstens dem Anspruch nach – nicht in einem politischen Sinne. Dennoch steht außer Zweifel, dass auch diese Form der Volksvertretung in politische Auseinandersetzungen involviert werden konnte. Dies war etwa dann der Fall, wenn ein Abgeordneter vor Gericht stand oder wenn sich ein Journalist wegen seiner Kritik an einem staatlichen Funktionsträger verantworten musste. Der liberalen Opposition war deshalb sehr daran gelegen, durch die aus Laien gebildete Jury ein Element staatsbürgerlicher Autonomie in die Rechtsprechung zu integrieren und so ein Gegengewicht zum Einfluss der potentiell von Administration und Regierung abhängigen Richter und Staatsanwälte zu schaffen<sup>105</sup>. Constant zufolge bestand die Aufgabe dieser Laien darin, Sachverhalte nach dem gesunden Menschenverstand (»les lumières du simple bons sens«) und ohne jedes juristische Fachwissen zu beurteilen, während es den Richtern oblag, die Gesetze anzuwenden<sup>106</sup>. Die Liberalen waren insbesondere bestrebt, die Zuständigkeit der Geschworenengerichte auf alle Presseprozesse auszudehnen, da die Freiheit des geschriebenen Wortes verständlicherweise in hohem Maße von der politischen Unabhängigkeit der Urteilenden gegenüber der Staatsgewalt abhing<sup>107</sup>.

Neben der Einführung der Jury für bestimmte Justizbereiche wie Presse- und Strafprozesse war auch die Ernennung der *jurés* ein wichtiges Thema liberaler Politik. Die Charte sah die Beibehaltung der bereits bestehenden Geschworenengerichte zwar im Grundsatz vor, machte aber keine Aussagen darüber, wie die Geschworenen bestimmt werden sollten<sup>108</sup>. In der administrativen Praxis der Restaurationszeit war ihre Auswahl und Ernennung den Präfekten der verschiedenen Departements vorbehalten<sup>109</sup>. Constant kritisierte dies scharf, da er im Präfekten den verlängerten Arm der zentralstaatlichen Exekutive sah. Er hielt es für wahrscheinlich, dass diese weisungsgebundenen Beamten dazu neigten, regierungskonforme Geschworene auszuwählen. Die systemimmanente Abhängigkeit des Präfekten vertrug sich seiner Auffassung nach schlecht mit der notwendigen Unabhängigkeit der von ihm ernannten Geschworenen<sup>110</sup>. Constant trat deshalb dafür ein, die *jurés* aus dem Kreis der Wahlberechtigten auszulosen. Für die damit

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> ROYER-COLLARD, Rede am 16. Dezember 1817, zitiert nach JAUME, L'individu effacé, S. 380; Díez del Corral, Doktrinärer Liberalismus, S. 115.

<sup>104</sup> Diese Auffassung vertritt auch JAUME, L'individu effacé, S. 380.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Ausführlich zur Debatte über die Jury: vgl. ibid., S. 351–405.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Vgl. RCG, S. 82; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1014; CPC, Bd. 1, S. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Darauf wird am Beispiel der Presserechtsdebatte von 1819 noch ausführlich einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 3.5.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Charte constitutionnelle, Art. 65.

<sup>109</sup> Vgl. JAUME, L'individu effacé, S. 381.

<sup>110</sup> CPC, Bd. 1, Anm. I, S. 251.

verbundene zensitäre Beschränkung des Geschworenenamtes machte er dieselben Gründe geltend wie für das Zensuswahlrecht: »Celui dont la quotité contributive est jugée suffisante pour qu'il participe au choix de nos premiers mandataires doit avoir assez d'intérêt au maintien de l'ordre pour coopérer à réprimer les excès qui le menacent «111.

### 2.2. Aristokraten als Volksvertreter? Constants Vorträge über das »englische Modell«

Wurde im Frankreich der Restaurationszeit über das Wesen und die Problematik parlamentarischer Repräsentation diskutiert, so richtete sich der Blick fast immer nach England. Die englische Verfassung stand nach 1814 als historisch erfolgreiches Beispiel einer konstitutionellen Monarchie im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. England schien die für Frankreich prägenden Erfahrungen der Revolution, des Königsmordes, der Militärherrschaft (Oliver Cromwell) und der Restauration bereits im 17. Jahrhundert durchlebt zu haben und drängte sich daher für einen lehrreichen Vergleich mit der französischen Gegenwartsgesellschaft geradezu auf 112. Dabei war das »modèle anglais« hochgradig ambivalent: Wer sich eine konsequente Parlamentarisierung des französischen Regierungssystems wünschte, konnte sich genauso auf die englischen Verhältnisse berufen wie die Verfechter eines ständischen Repräsentationsmodells, in dem die Aristokratie in paternalistischer Weise die Vertretung des Volkes übernahm.

Der Faszination der englischen Monarchie konnte sich auch Constant nicht entziehen. Zwischen Dezember 1818 und Juni 1819 hielt er im Pariser Athénée royal<sup>113</sup> eine Reihe von Vorträgen, in denen er am Beispiel der englischen Verfassung seine Vorstellungen von einem zeitgemäßen Repräsentativsystem im Rahmen der konstitutionellen Monarchie entwickelte<sup>114</sup>. Constants »lectures« stießen auf ein breites Interesse. Die Zuhörer bewunderten zeitgenössischen Pressekommentaren nach zu urteilen die Klarheit, mit der er die Grundprinzipien der englischen Verfassung erläuterte, ohne sich in staatsrechtlichen Details zu verlieren<sup>115</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Ibid., S. 254.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Einen Überblick über die französische Auseinandersetzung mit dem »modèle anglais« im 18. und 19. Jahrhundert bietet BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 33–38; speziell zur Rezeption im 19. Jahrhundert: Theodore ZELDIN, English Ideals in French Politics during the Nineteenth Century, in: The Historical Journal 2, 1 (1959), S. 40–58.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Das Athénée war 1781 als mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete Bildungsanstalt für das Pariser Salonpublikum gegründet worden und hatte sich bereits während des Ancien Régime einen freiheitlich-oppositionellen Ruf erworben, dem es seinen Fortbestand während der Revolution verdankte. Entgegen dem romantischen Zeitgeist zeigte sich die Einrichtung der Philosophie des 18. Jahrhunderts verpflichtet. Zur Geschichte des Athénée royal: vgl. Alain Laquièze, Benjamin Constant et les lectures à l'Athénée royal consacrées à la Constitution anglaise, in: Annales Benjamin Constant 23–24 (2000), S. 155–171, hier S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Zur Chronologie der Vorträge: vgl. ibid., S. 156f.

<sup>115 »</sup>M. Benjamin Constant traite de la Constitution anglaise; et laissant de côté toute ana-

Es ging dem Referenten darum, von den historisch gewachsenen Besonderheiten des »modèle anglais« zu abstrahieren und so die hinter der englischen Verfassungswirklichkeit stehenden allgemeingültigen Prinzipien herauszuarbeiten, die sich auf Frankreich übertragen ließen. Das universal Gültige (»principes généraux universels«) sollte vom lokal Kontingenten (»choses locales«) getrennt und auf diese Weise nutzbar gemacht werden 116. So ist es zu erklären, dass sich mit Constants Bewunderung gegenüber den Fundamenten der englischen Staats- und Gesellschaftsordnung durchaus auch kritische Töne im Hinblick auf einzelne Aspekte des englischen Politikbetriebes mischten.

Als nicht vorbildlich betrachtete Constant vor allem den beträchtlichen Einfluss der englischen Aristokratie auf das Unterhaus, das die gewählte Komponente innerhalb der Legislative darstellte. Seine Kritik an den englischen Verhältnissen bezog sich natürlich auf die französische Innenpolitik, die er durch das Prisma der »Constitution anglaise« betrachtete. Er wandte sich dabei vor allem gegen den Anspruch der französischen Aristokratie, das »Volk« politisch zu repräsentieren. Dieser Vertretungsanspruch fand sich sowohl beim Adel des Ancien Régime, der nach 1814 vielerorts an seine traditionelle Rolle als Patron bäuerlicher Klienten anknüpfte, als auch in den Kreisen des *libéralisme notabiliaire*, wo man in den aufgeklärten sozialen Eliten die »champions de la cause du peuple« sah<sup>117</sup>.

Aristokratische Liberale und Ultraroyalisten konnten sich trotz ihrer völlig unterschiedlichen politischen Orientierung gleichermaßen auf das »modèle anglais« berufen. Die englische Aristokratie verfügte im 18. und 19. Jahrhundert auf parlamentarischer Ebene über erhebliche Einflussmöglichkeiten. Dies war vor allem dadurch bedingt, dass sich die Zahl der Abgeordneten für einen bestimmten Wahlbezirk (constituency) nicht proportional zur Bevölkerungszahl verhielt, sondern nahezu unveränderlich an territoriale bzw. kommunale Einheiten wie counties und boroughs gebunden war. Infolge demographischer Verschiebungen war es deshalb möglich, dass eine Handvoll Wähler in einer kaum noch bewohnten Gemeinde einen Abgeordneten bestimmte. Da die Wählerschaft dieser »bourgs pourris« (engl. »rotten boroughs«) häufig in Abhängigkeitsbeziehungen zu adligen Grundherren stand, konnte die Aristokratie die Wahlen hier weitgehend in ihrem Sinne steuern. Diese Einflussmöglichkeit war insbesondere dann gegeben, wenn die Wähler Pächter eines lokalen Landlords waren<sup>118</sup>. Hinzu kam, dass die Kriterien für die Wahlberechtigung in den einzelnen Wahlbezirken erheblich von-

lyse minutieuse, tous les détails de pure localité, il n'envisage les institutions politiques de l'Angleterre que dans leur rapport avec la Constitution française et tout gouvernement représentatif [...]«, Journal général de France, politique, littéraire et militaire, 10. Februar 1819, zitiert nach Laquièze, Benjamin Constant et les lectures à l'Athénée royal, S. 155, Anm. 2. 

116 Vgl. Constant, Première lecture [à l'Athénée royal], Dezember 1818, Co 3252/4a, S. 3. 
117 So Auguste DE Staël, Lettres sur l'Angleterre, Paris 1825, S. 298.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Zur Bedeutung sozialer Abhängigkeitsverhältnisse bei den britischen Wahlen: vgl. Peter JUPP, British and Irish Elections 1784–1831, Newton Abbot, New York, 1973, S. 78–83.

einander abwichen<sup>119</sup>. So gab es aufstrebende Städte, die keinen einzigen Abgeordneten stellten, während verlassene Landgemeinden mitunter mehrere Mandate vergeben konnten<sup>120</sup>.

Die französische Rechte sah im politischen Einfluss des Adels auf das Wahlvolk ein positives Phänomen und glaubte, sich in ihrer Forderung nach einem für sie vorteilhaften Wahlsystem nun ebenfalls auf das englische Modell stützen zu können. Damit machte sie den Liberalen die Interpretationshoheit in Sachen England streitig und trat ihnen auf ihrem ureigenen Terrain entgegen. Als Beispiel für die ultraroyalistische Rezeption des »modèle anglais« sei hier ein kurzer Passus aus einer Rede zitiert, die der rechte Vordenker Bonald ein Jahr nach Constants Vortrag in der Debatte über die Wahlrechtsänderung hielt<sup>121</sup>:

Vous redoutez ce que vous appelez l'aristocratie dans la Chambre des députés et vous parlez de la Constitution d'Angleterre; et vous ignorez que la Constitution d'Angleterre se soutient peut-être plus par l'aristocratie de la Chambre des communes que par l'aristocratie de la Chambre haute<sup>122</sup>.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb Constant den Einfluss des englischen Adels auf die Wahlen als nationale Besonderheit der Inselmonarchie einstufte, die nicht übertragbar sei. Seiner Auffassung zufolge wäre die Schaffung eines aristokratisch dominierten Wahlsystems in Frankreich schon deshalb nicht sinnvoll gewesen, weil sich der englische Adel im Laufe der Jahrhunderte eine ganz andere politische Rolle zu eigen gemacht hatte als der französische. Schon im Mittelalter habe die englische Aristokratie in beständiger Opposition zum Königtum gestanden und auf ihre Unabhängigkeit gegenüber der Krone größten Wert gelegt<sup>123</sup>. Dies belege bereits die Magna Carta von 1215<sup>124</sup>. Bei der Abwehr königlicher Machtbestrebungen sei das Volk zum natürlichen Verbündeten der Adligen geworden<sup>125</sup>. Constant versuchte, durch einen schlaglichtartigen historischen Vergleich die nationale Unzuverlässigkeit der französischen Noblesse aufzuzeigen: 1688 habe der englische Adel bei der Abwehr des Absolutismus auf der Seite des Volkes gestanden, während die französischen Standesgenossen sich 1789 für die Beibehaltung des Ancien Régime erklärt hätten<sup>126</sup>. Die englische Aristokratie habe sich fast geschlossen Oliver Cromwell widersetzt, wohingegen

<sup>119</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Die Missstände des englischen Wahlsystems hatte schon Jacques Necker kritisiert. Vgl. Jacques NECKER, De la Révolution française, 1796, in: DERS., Œuvres complètes, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 10, 1821, S. 324 f.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Zur Wahlrechtsdebatte von 1820: vgl. unten, Kap. 2.4.6.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> BONALD, Rede am 16. Mai 1820, AP 27, S. 627. Bonald spielte in dieser Rede auf Constants Vorträge an, indem er verächtlich von einer »politique d'Athénée« sprach.

<sup>123</sup> Vgl. Constant, Première lecture [à l'Athénée royal], Co 3252/4a, S. 11 f.

<sup>124</sup> Die Magna Carta war König Johann Ohneland von seinen Baronen abgerungen worden. Sie begründete u.a. die für die englische und amerikanische Rechts- und Verfassungsgeschichte zentrale Habeas-Corpus-Tradition. Vgl. Art. »Magna Carta«, in: The New Encyclopedia Britannica, Bd. 7, 1997, S. 673.

<sup>125</sup> Vgl. Constant, Première lecture [à l'Athénée royal], Co 3252/4a, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Vgl. Constant, Troisième lecture, Co 3252/4c, S. 18.

die französischen Standesgenossen dem »Usurpator« Napoleon Bonaparte genauso willig zu Diensten gewesen seien wie vorher den Bourbonen<sup>127</sup>. Die Botschaft des Constantschen Vergleichs war klar: Eine zum domestizierten Hofadel verkommene Oberschicht konnte unmöglich zur unabhängigen Vertreterin nationaler Interessen werden. Constant fühlte sich in dieser Einschätzung auch dadurch bestätigt, dass der Adel nach 1814 das von Nation und König getragene Verfassungssystem nur unzureichend akzeptiert hatte. Damit sah er die historische Chance einer Rehabilitierung endgültig vertan<sup>128</sup>.

Die Aristokratie der Inselmonarchie hielt Constant zwar nicht grundsätzlich für edelmütiger und patriotischer. Er ging aber davon aus, dass die englischen Adligen allein aufgrund ihrer größeren Vermögen und ihrer traditionellen Opposition gegenüber der Krone eher befähigt waren, die Interessen des Volkes auch dann mitzuvertreten, wenn sie in eigener Sache handelten<sup>129</sup>. Die bürgerlichen Freiheiten und Partizipationsrechte erschienen in dieser Perspektive als ein Nebenprodukt des aristokratischen Widerstands gegen die Ausweitung königlicher Macht. Da der französische Adel diese oppositionelle Rolle aufgrund seiner historischen Nähe zur Krone unmöglich übernehmen könne, würde sich die von den Ultraroyalisten angestrebte Aristokratisierung des Wahlsystems nur zum Nachteil der Nation auswirken. Dies galt in Constants Augen umso mehr, als die französischen Adligen als »Neubürger« ihre Zugehörigkeit zur Nation durch das Beharren auf ihren Privilegien in Frage stellten. In Constants Adelskritik klang noch das Echo von Sieyès' berühmter Kampfschrift »Qu'est-ce que le Tiers état?« nach, wenn er schrieb:

Les aristocrates de l'Angleterre, de tout temps privilégiés, mais citoyens depuis plusieurs siècles, se servent de leurs privilèges pour lutter avec plus d'avantage comme citoyens; les nôtres, privilégiés, vaincus et citoyens nouveaux, se servent de leurs droits de citoyen pour essayer de reconquérir leurs privilèges<sup>130</sup>.

Vor dem Hintergrund dieser nationalen Unterschiede war für Constant entschieden, dass der Einfluss der französischen Aristokratie auf die Wahlen nicht gestärkt werden durfte, wie dies Abgeordneten der äußersten Rechten um Bonald und Labourdonnaye vorschwebte.

Vergleicht man Constants Aussagen von 1814/1815 mit den Vorlesungen im Athénée royal, so zeichnet sich ein deutlicher Wandel in seiner Einschätzung der Aristokratie ab. Hatte er zu Beginn der Restaurationszeit noch auf die stabilisierende Kraft und Unabhängigkeit der erblichen Pairie vertraut, so wurden in seinen Vorträgen über die englische Verfassung deutliche Zweifel am Idealbild einer

<sup>127 »</sup>L'aristocratie française a été moins rebelle aux pièges que lui a dressés Bonaparte, elle s'est pliée aux nécessités des temps avec plus de facilité; ou si l'on veut, avec plus de sagesse. Elle a permis à un pouvoir illégal de l'indemniser de son dévouement au pouvoir légitime, elle a mérité des restitutions, brigué des emplois, accepté des places«, CONSTANT, Troisième lecture, Co 3252/4c, S. 18 f.

<sup>128</sup> Vgl. ibid., S. 19.

<sup>129</sup> Vgl. ibid., S. 21.

<sup>130</sup> Vgl. ibid., S. 22.

legislativen Funktionselite deutlich, wie sie Constant noch in den »Réflexions sur les constitutions« von 1814 und den »Principes de politique« von 1815 als notwendige Ergänzung zu einem erblichen Königtum gefordert hatte<sup>131</sup>. Constant hielt in seiner Vorlesung zwar grundsätzlich an der Überzeugung fest, dass die erbliche Pairswürde ein stabilisierendes Bindeglied zwischen Königtum und Nation schaffe und daher unverzichtbar sei. Gleichzeitig gab er aber zu erkennen, dass er die Pairie als eine zutiefst unpopuläre Institution betrachtete, die im Widerspruch zum egalitären Zeitgeist der vergangenen 25 Jahre und zu den politischen Lehren des 18. Jahrhunderts stehe<sup>132</sup>.

Die französische Pairskammer, so behauptete er nun 1819 im Athénée royal, werde nur dann von den Franzosen akzeptiert, wenn seine Angehörigen in aller Öffentlichkeit die Interessen der Nation verteidigten<sup>133</sup>. Genau dies sei aber offensichtlich nicht der Fall – Constant bezog sich auf die Tatsache, dass die Sitzungen der ersten französischen Kammer anders als die des englischen Oberhauses nicht öffentlich waren<sup>134</sup>. Dies führte aus seiner Sicht zu einem erheblichen Misstrauen gegenüber der Chambre des pairs, über deren Verhandlungen die Öffentlichkeit nur gerüchteweise Bescheid wisse<sup>135</sup>. Zudem bemängelte er die geringe Unabhängigkeit der französischen Pairs, die im Gegensatz zu ihren englischen Standesgenossen nicht über eine ausreichende materielle Basis verfügten. Constant verwies in diesem Zusammenhang auf die königlichen Pensionen, die den Angehörigen der ersten Kammer ausgezahlt würden. Da diese Zuwendungen widerruflich seien, vertrügen sie sich nicht mit dem Prinzip einer unabhängigen Legislative<sup>136</sup>.

Die politische Unzuverlässigkeit der Pairie gegenüber der Nation sah Constant durch die Verabschiedung der *proposition Barthélemy* Anfang 1819 hinreichend belegt. Die Chambre des pairs hatte im Februar auf die Initiative des Marquis de Barthélemy hin den König formell gebeten, ein neues Wahlrecht vorzuschlagen, um die für die Liberalen günstige *loi Lainé* von 1817 zu ersetzen. Es kam daraufhin zu einem Sturm der Entrüstung in der liberalen Presse. Die Krise steigerte sich zu einer systematischen Opposition der ersten Kammer gegen die zentristischlinksorientierte Regierung Decazes<sup>137</sup>. Constant wertete den Vorstoß der Pairskammer als einen Angriff auf das Repräsentativsystem insgesamt:

Cédant à je ne sais quelle impulsion secrète et inconstitutionnelle, l'ancienne majorité de la Chambre des pairs avait, comme vous ne pouvez l'avoir oublié, adopté une proposition qui

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. RCG, S. 9–13; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 965–968; DERS., Principes de politique, 1815, in: EP, S. 344–348; OCBC, Bd. IX, 2, S. 712–715.

<sup>132 »</sup>De toutes nos institutions la pairie héréditaire est peut-être celle qui a le plus contre elle le sentiment populaire. Toutes nos habitudes depuis 25 ans, toutes nos doctrines depuis un siècle s'élèvent pour la repousser«, Constant, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 62.

<sup>133</sup> Ibid., S. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Vgl. Constant, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 64.

<sup>136</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Zur proposition Barthélemy: Vgl. S. CHARLÉTY, La Restauration, S. 119 f.

tendait à remettre en question le système représentatif en France en modifiant la loi sur laquelle il repose<sup>138</sup>.

In Constants Augen rechtfertigte das Verhalten der Kammer die Ernennung neuer Pairs durch den König, wodurch sich die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Regierung verändern ließen. Dies war 1819 zur Entschärfung der durch die *proposition Barthélemy* ausgelösten Krise geschehen<sup>139</sup>. Allein die Möglichkeit einer vom König angeordneten Erweiterung der ersten Kammer konnte Constant zufolge verhindern, dass sich in der Chambre des pairs gegen den Willen des Monarchen und des Volkes ein egoistisches Blockadedenken durchsetzte<sup>140</sup>.

Constants Kritik an der ›nationalen Unzuverlässigkeit‹ der Aristokratie im Allgemeinen und der Chambre des pairs im Besonderen war nicht nur gegen das ultraroyalistische Lager gerichtet, sondern galt auch jenen Liberalen, die in der Schaffung einer »nouvelle aristocratie« eine entscheidende Voraussetzung für die innenpolitische Stabilisierung Frankreichs sahen. Dabei handelte es sich zum Teil um Persönlichkeiten aus seiner unmittelbaren persönlichen und politischen Umgebung. So hatte etwa Mme de Staël in ihren »Considérations sur la Révolution française« unter Verweis auf das englische Modell die Auffassung vertreten, dass eine starke Aristokratie sowohl ein Gegengewicht zum Machtstreben der Krone als auch einen Damm gegen revolutionäre Strömungen bilden könne.

Toutefois, ce serait bien à tort qu'on se persuaderait sur le continent que le parti de l'opposition est démocratique [...]. C'est au contraire la haute aristocratie d'Angleterre qui sert de barrière à l'autorité royale. [...] il suffit de combattre le pouvoir pour retremper son esprit et son âme. Mais comment pourrait-on craindre un bouleversement révolutionnaire de la part des individus qui possèdent tous les genres de propriétés que l'ordre fait respecter, la fortune, le rang, et surtout les lumières l'41.

Nicht die gewählten Vertreter des wohlhabenden Bürgertums, sondern die Aristokraten garantierten also Mme de Staël zufolge das politische Gleichgewicht im Verfassungsstaat. Es war im Rahmen dieser Optik nur folgerichtig, dass sie die Dominanz des englischen Adels bei den Wahlen nicht als eine Beeinträchtigung des Repräsentativsystems betrachtete – denn da dieser Adel in Opposition zum Königtum stehe, würden sich die unter seinem Einfluss gewählten Abgeordneten ebenfalls oppositionell verhalten<sup>142</sup>.

Das Vertrauen in die stabilisierende Rolle einer neuen Aristokratie spielte auch im politischen Denken der Doktrinäre eine zentrale Rolle. Revolution und Kaiser-

<sup>138</sup> Vgl. Constant, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 57 f.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Vgl. Prosper DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire en France 1814–1848, Bd. 5, Paris 1862, S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Vgl. Constant, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 58 f. Constants Argumentation wies hier eine gewisse Inkonsistenz auf: Er kritisierte einerseits die materielle Abhängigkeit der Pairs gegenüber der Krone, lobte aber andererseits den vom König angeordneten Pairsschub von 1819, der ja schwerlich geeignet war, die Unabhängigkeit der ersten Kammer zu stärken. Auch die in seiner Argumentation vorausgesetzte Interessenidentität von Monarch und Volk ist problematisch.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> DE STAËL, Considérations sur la Révolution française, S. 540.

<sup>142</sup> Vgl. ibid., S. 538.

reich hatten ihrer Auffassung nach die »pouvoirs intermédiaires« der alten Ständegesellschaft zerstört, ohne sie durch alternative Strukturen zu ersetzen. Nun stehe das Individuum direkt und schutzlos der zentralistischen Staatsgewalt gegenüber: »[...] il n'y a plus aujourd'hui en France que le gouvernement et des citoyens ou des individus«143. Die Klage über die politisch-soziale Atomisierung des postrevolutionären Frankreichs war schon ein Topos lange bevor Alexis de Tocqueville mit dem Verschwinden der ständischen »pouvoirs secondaires« die Gefahr eines neuen, demokratisch-zentralistischen Despotismus heraufziehen sah<sup>144</sup>. So betrachtete der spätere Innenminister Hercule de Serre 1816 die Auflösung traditioneller sozialer Bindungen als eine entscheidende Voraussetzung für die Herrschaft Napoleons. Die »zu Pulver zerfallene« Gesellschaft habe den Machtansprüchen des Despoten keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen vermocht<sup>145</sup>. Viele Vertreter des *libéralisme notabiliaire* hielten es vor diesem Hintergrund für notwendig, eine soziale Schicht zu schaffen, die kraft ihrer materiellen Unabhängigkeit und ihres Prestiges ein Gegengewicht zum modernen Machtstaat technokratisch-administrativen Typs bilden konnte. Die Suche nach einer »neuen Aristokratie« war vor allem in den 1820er Jahren das Thema einer intensiven öffentlichen Diskussion, die stark auf das »modèle anglais« Bezug nahm und in zahlreichen Broschüren ihren Niederschlag fand<sup>146</sup>. Die Position des aristokratischen Liberalismus wurde 1825 von Auguste de Staël in seinen »Lettres sur l'Angleterre« besonders prägnant zusammengefasst:

[...] les meilleurs champions de la cause du peuple, les véritables interprètes de ses sentiments, ce ne sont pas les députés sortis de son sein, mais des hommes qui, indépendants par leur fortune et leur position sociale, se sentent animés d'une ardeur généreuse pour la défense des droits du faible et d'une vive sympathie pour les souffrances du pauvre<sup>147</sup>.

Lucien Jaume stellt in seiner ideengeschichtlichen Synthese zum französischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts zutreffend fest, dass sich Constant in den ersten Jahren der Restaurationszeit zunehmend vom *libéralisme notabiliaire* um Auguste de Staël, den Herzog von Broglie und Barante entfernt hatte<sup>148</sup>. Seine Vortragsreihe über die englische Verfassung fügte sich bereits in den Kontext der

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> So François Guizot in der Debatte über die Pressegesetze von 1819: GUIZOT, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 166.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Vgl. Alexis de Tocqueville, De la démocratie en Amérique, hg. v. André Jardin, Bd. 2, 1840, S. 397.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 27. Dezember 1816, AP 17, S. 715.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> So trat etwa Barante in seiner vielbeachteten Broschüre »Des communes et de l'aristocratie« (Paris 1821) für die Schaffung einer gewählten Aristokratie ein, die auf der Ebene der Kantone und Departements Aufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen würde. Vgl. ZELDIN, English Ideals in French Politics, S 55 f.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Auguste DE STAËL, Lettres sur l'Angleterre, S. 298 f. De Staël sah allerdings durchaus auch das Problem des aristokratischen Machtmissbrauchs und hob ähnlich wie Constant die Unterschiede zwischen französischem und englischem Adel hervor (ibid., S. 140). Er riet deshalb nicht pauschal zu einer Imitation der englischen Verhältnisse, sondern begnügte sich damit, die Vorzüge der »prépondérance de l'élément aristocratique« aufzuzeigen. Vgl. ibid., S. 301.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Vgl. Jaume, L'individu effacé, S. 304.

beginnenden Aristokratie-Debatte ein. Die liberale Rezeption des englischen Modells war in den 1820er Jahren über weite Strecken eine Auseinandersetzung mit dem englischen Adel, der als Vorbild für eine neue französische Gesellschaftselite betrachtet wurde<sup>149</sup>. Indem Constant die englische Aristokratie als ein kulturell singuläres Phänomen darstellte, erteilte er den Nachahmungsbestrebungen des *libéralisme notabiliaire* eine ebenso klare Absage wie den neofeudalen Vorstellungen der Ultraroyalisten. Nicht den adligen *grand propriétaire*, sondern die gewählten Vertreter der Nation sah Constant berufen, Freiheit und Interessen der französischen Staatsbürger zu verteidigen<sup>150</sup>.

## 2.3. Napoleon als konstitutioneller Monarch? Constant und die Verfassung der »Hundert Tage« (1815)

Constants Verfassungsentwurf von 1814 und seine späteren Ausführungen zum »englischen Modell« stießen zwar auf großes Interesse und prägten die Debatten der Zeit in entscheidender Weise, sie wurden aber in der Restaurationszeit nicht unmittelbar verfassungsrechtlich wirksam. Anders verhielt es sich im Frühjahr 1815, als der liberale Publizist während der napoleonischen »Hundert Tage« die Gelegenheit hatte, als kaiserlicher Staatsrat eine Verfassung teilweise nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Der damals entstandene Acte additionnel aux constitutions de l'Empire spiegelte zwar aufgrund der Korrekturen Napoleons und der übrigen *conseillers d'État* seine staatstheoretischen Konzepte keineswegs ungebrochen wider; er verdient aber hier nähere Beachtung, da er in der Zusammenschau mit Constants Kommentaren eine recht genaue Vorstellung davon zu vermitteln vermag, wie sich der Liberale die praktische Umsetzung seines Verfassungsideals vorstellte.

Mit der Rückkehr Napoleon Bonapartes nach Frankreich begann im Frühjahr 1815 ein fulminanter Schlussakt, in dem noch einmal dicht zusammengedrängt das historische Drama des bewegten Vierteljahrhunderts seit 1789 durchgespielt wurde. Nicht allein das Empire, sondern auch der Geist der jakobinischen Revolution schien in der kurzen Zeit dieses napoleonischen Finales eine unerwartete Auferstehung zu erleben. Alles begann am 1. März 1815, als der Kaiser mit nur 1200 Mann an der südfranzösischen Küste landete<sup>151</sup>. Ungehindert und von der Bevölkerung umjubelt zog er durch Stadt und Land und umgab sich dabei mit einer stetig wachsenden Gefolgschaft. Die ihm entgegengeschickten Truppen fielen von der bourbonischen Krone ab und unterstellten sich seinem Befehl. Am 20. März hatte er sein Ziel erreicht: Napoleon zog in Paris ein, das Ludwig XVIII.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Vgl. Zeldin, English Ideals in French politics, S. 48 f.

<sup>150</sup> Kritisch wäre an dieser Stelle anzumerken, dass natürlich die gewählten Vertreter im Rahmen des zensitären Systems auch dem Kreis der Notabeln angehörten. Die Wahl lief allerdings auf die explizite Erteilung eines Mandats hinaus, über das bedeutende propriétaires aufgrund ihrer sozioökonomischen Stellung allein ja noch nicht verfügten.

<sup>151</sup> Zum Gang der Ereignisse: vgl. ALEXANDER, Bonapartism and Revolutionary Tradition, S. 1.

am Vortag fluchtartig verlassen hatte. Knapp vier Wochen später übertrug er seinem einstigen Gegner Benjamin Constant persönlich die Aufgabe, an der Ausarbeitung einer Verfassung mitzuwirken, die das Kaiserreich in eine konstitutionelle Monarchie verwandeln sollte<sup>152</sup>.

Napoleons triumphaler »Adlerflug« eröffnete im März des Jahres 1815 eine kurze historische Parenthese, die sich schon mit der Schlacht von Waterloo am 18. Juni und der darauffolgenden zweiten Abdankung des Kaisers am 22. Juni wieder schloss. Die konstitutionelle Entwicklung der Ersten Restauration wurde durch dieses spektakuläre Intermezzo erstaunlicherweise nicht in Frage gestellt, sondern eher noch bestätigt<sup>153</sup>. Denn auch Napoleon schien angesichts seiner militärischen Schwäche – die natürlich auch innenpolitisch einen Schatten auf seinen cäsarischen Nimbus warf – bereit, sich auf eine konstitutionelle Monarchie einzulassen, um sich die Unterstützung der liberalen Kräfte zu sichern<sup>154</sup>. Der mit dem König nach Gent geflohene Chateaubriand brachte die verfassungspolitische Kontinuität zwischen der ersten Restauration und den »Hundert Tagen« schon 1815 in einem Bericht an den ins Exil geflohenen Ludwig XVIII. zum Ausdruck:

Au reste, Sire, la nouvelle constitution de Buonaparte est encore un hommage à votre sagesse: c'est, à quelques différences près, la Charte constitutionnelle. Buonaparte a seulement devancé, avec sa pétulance accoutumée, les améliorations et les compléments que votre prudence méditait <sup>155</sup>.

Die Gründe für Napoleons erfolgreiche Rückkehr auf den französischen Thron sind vor allem in einer politisch-sozialen Enttäuschung zu suchen, die während der Ersten Restauration weite Teile der Armee und der Bevölkerung erfasst hatte. Schon 1814 war die rückblickende Verklärung Napoleons und des Empire durch schwere politische Fehler der bourbonischen Regierung begünstigt worden. Der Frieden mit den Alliierten machte eine einschneidende Truppenreduzierung notwendig. Von 500 000 Soldaten wurden deshalb innerhalb kürzester Zeit 300 000 entlassen<sup>156</sup>. Für die innenpolitische Sicherheitslage gravierender war, dass tausende von Offizieren (die sogenannten »demi-solde«) nun mit der Hälfte ihrer bisherigen Bezüge auskommen mussten und Napoleons Garde sich durch Umbenen-

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Vgl. Constant, Journal intime, in: Ders., Œuvres, hg. v. Alexandre ROULIN, Paris 1957, Eintrag vom 14. April 1815, S. 779; OCBC, Bd. VII, S. 220.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Furet sah in der Verfassung der »Hundert Tage« zu Recht einen Beleg für die »irréversibilité du gouvernement représentatif«. Vgl. FURET, La Révolution, Bd. 2, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Vgl. Constant, Lettres sur les Cent-Jours. Onzième lettre, La Minerve française VIII, 3, 20.–22. November 1819, S. 102, hier zitiert nach: Benjamin Constant, Recueil d'articles. Le Mercure, La Minerve et La Renommée, hg. v. Ephraïm Harpaz, Bd. 2, Genf 1972, Nr. 120. Die von Harpaz vorgelegten Artikeleditionen werden im Folgenden »RA« abgekürzt (zur hier verwendeten Bandnummerierung: vgl. Abkürzungsverzeichnis).

<sup>155</sup> François Auguste René, vicomte de Chateaubriand, Rapport sur l'état de la France au 12 mai 1815, fait au roi dans son conseil, à Gand, in: Œuvres complètes de Chateaubriand, nouvelle édition précédée d'une étude littéraire par Sainte-Beuve, Paris: Garnier frères, o.J. (Nachdruck der Ausgabe von 1859–1861), S. 116–145, hier S. 138.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Vgl. Bertier de Sauvigny, La Restauration, S. 78 f.

nung der Einheiten und Soldabzüge brüskiert fühlte<sup>157</sup>. Doch damit nicht genug: Während die Armee sich durch Truppenabbau und Sparmaßnahmen hart getroffen sah, wurden hohe Summen auf die Wiederherstellung der Maison militaire du Roi verwendet, die vor allem dem Adel des Ancien Régime offen stand<sup>158</sup>. Durch diese Maßnahmen hatte das Königtum große Teile der Streitkräfte gegen sich aufgebracht und so Napoleons Rückkehr erheblich erleichtert. Hinzu kam, dass die Integration der Veteranen auch erinnerungspolitisch scheiterte: Die Bourbonenmonarchie bot offiziell keine Möglichkeit, der Feldzüge Napoleons in anerkennender Weise zu gedenken. Die militärischen Leistungen der Republik und des Empire, die in den Augen vieler Franzosen Größe und Ruhm der Nation – wie auch den persönlichen Stolz tausender daran beteiligter Soldaten – wesentlich ausgemacht hatten, ließen sich nicht positiv in die Erinnerungskultur eines Staates aufnehmen, der seine Existenz der Niederlage von 1814 verdankte<sup>159</sup>.

Neben der Armee zeigten sich insbesondere auch jene unzufrieden, die der Revolution ihr Vermögen verdankten und nun eine Infragestellung des Erreichten durch konterrevolutionäre Kräfte befürchteten. Die Angst vor den sozialen Folgen einer ultraroyalistischen Reaktion war vor allem bei den Käufern von Adelsund Kirchenbesitz verbreitet, die sich seit 1814 wieder den Besitzansprüchen der Alteigentümer ausgesetzt sahen<sup>160</sup>. Vor diesem Hintergrund machte Constant rückblickend die konterrevolutionären Bestrebungen der royalistischen Rechten für den Zusammenbruch der Ersten Restauration verantwortlich:

Il résultera peut-être de l'exposé des faits, et ce ne sera pas un résultat stérile, que les hommes qui, par leur arrogance en 1814, par leur système d'inertie en mars 1815, par leur violence après le 8 juillet, ont mis la France sur le bord d'un abîme, sont les mêmes qui, aujourd'hui, voudraient ressaisir la puissance [...]<sup>161</sup>.

Die Ultraroyalisten sollten so mit Blick auf ihre späteren Regierungsambitionen als politische Hasardeure diskreditiert, die Liberalen hingegen als verlässliche Partner der Krone aufgewertet werden<sup>162</sup>.

Constants Vorwurf an die äußerste Rechte war vor allem insofern bemerkenswert, als er selbst wenige Wochen nach seiner letzten antinapoleonischen Veröffentlichung den zurückgekehrten Kaiser durch seine maßgebliche Teilnahme an der Ausarbeitung einer Verfassung für ein liberal-konstitutionelles Empire aktiv unterstützt hatte. Der spektakuläre Seitenwechsel war im März 1815 sehr abrupt erfolgt und schädigte nach der erneuten Rückkehr der Bourbonen Constants poli-

<sup>157</sup> Vgl. WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 86 f.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Vgl. Bertier de Sauvigny, La Restauration, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Natalie Petiteau spricht zutreffend von einer »gloire reniée«. Vgl. Natalie PetiteAu, La Restauration face aux vétérans de l'Empire, in: Jean-Yves Mollier, Martine Reid, Jean-Claude Yon (Hg.), Repenser la Restauration, Paris 2005, S. 31–41, hier S. 36.

<sup>160</sup> Art. 9 der Charte garantiert die Unverletzlichkeit der biens nationaux. Dies hinderte Klerus und Adel jedoch nicht daran, in vielfältiger Weise Druck auf die Käufer auszuüben (so etwa durch die Verweigerung der Sakramente). Zu den Ansprüchen der Alteigentümer: vgl. u. a. CHARLÉTY, La Restauration, S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Constant, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 77.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Vgl. Kloocke, Biographie intellectuelle, S. 207.

tisches Ansehen nachhaltig<sup>163</sup>. Noch am 19. März hatte er einen Artikel veröffentlicht, in dem er Ludwig XVIII. als Garanten der konstitutionellen Freiheit, der Sicherheit und des Friedens präsentierte und ihm Napoleon als die Inkarnation der Knechtschaft, der Anarchie und des Krieges, ja als neuen Attila und Dschingis Khan gegenüberstellte. Der Text gipfelte in einer politischen Beteuerung, die deutlicher nicht sein konnte: »Je n'irai pas, misérable transfuge, me traîner d'un pouvoir à l'autre, couvrir l'infamie par le sophisme et balbutier des mots profanés pour racheter une vie honteuse«<sup>164</sup>.

Mit diesem Artikel hatte sich Constant dem neuen Machthaber gegenüber in gefährlicher Weise exponiert. Nach Tagen der Todesangst, des Verstecks und der Flucht übernahm er dann doch die Rolle jenes Überläufers, den er kurz zuvor mit so scharfen Worten verurteilt hatte<sup>165</sup>. Er stellte die Situation nach der Flucht des Königs später als ein politisches Vakuum dar<sup>166</sup>. In dieser prekären Lage sei es notwendig gewesen, mit dem volksnahen »Diktator« Napoleon zu kooperieren, um eine Erneuerung des kaiserlichen Despotismus zu verhindern: »Nous [d.h. die Liberalen] crûmes qu'il ne fallait pas, en refusant tout concours à Bonaparte, le contraindre à rester dictateur [...]«<sup>167</sup>.

Doch was bewegte Napoleon, seinen alten Gegner nicht einfach verhaften zu lassen, sondern ihn stattdessen in ein hohes Staatsamt zu berufen? Die Popularität bei Armee und Volk, über die der Kaiser 1815 zweifellos verfügte, schien ihm als Grundlage seiner Herrschaft unzureichend. Er berief sich zwar auf das Prinzip der Volkssouveränität, wollte aber nicht »der König eines Bauernaufstandes« sein<sup>168</sup>. Es galt deshalb die »France bourgeoise et propriétaire« durch eine beruhigende Geste zu gewinnen - und dies gelang am besten durch konstitutionelle Garantien<sup>169</sup>. Da Benjamin Constant seit seinen »Réflexions sur les constitutions et les garanties [...]« von 1814 den konstitutionellen Gedanken geradezu symbolhaft verkörperte, war es klug, ihn in das neue Regime einzubinden und mit der Ausarbeitung einer Verfassung zu beauftragen. Constants intellektuelle Führungsrolle als Vordenker des liberalen Lagers verlieh ihm aus der Sicht Napoleons einen strategischen Wert, der ihm nicht nur Verhaftung oder gar Exekution ersparte, sondern plötzlich ungeahnte Wirkungsmöglichkeiten eröffnete. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass sich der Kaiser nach einem militärischen Sieg über die europäischen Mächte noch für das Constantsche Verfassungswerk interessiert hätte. Als der liberale Publizist im Staatsrat gegen den Willen Napoleons ein Verbot der Eigentumskonfiskation durchsetzen wollte, rief dieser drohend aus, dass Frank-

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Vgl. unten, S. 184f.

<sup>164</sup> CONSTANT, Artikel im »Journal de Débats«, 19. März 1815 [RA I, Nr. 43]. Vgl. auch den Artikel im Journal de Paris, 11. März 1815 [RA I, Nr. 42].

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Zu Constants persönlichen Beweggründen, in Paris zu bleiben: vgl. KLOOCKE, Biographie intellectuelle, S. 205 f.

<sup>166 »</sup>Quand j'ai eu avec Napoléon ces entretiens que je raconte, rien n'existait, tout avait été détruit [...]«, CONSTANT, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 222.
167 Ibid., S. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Vgl. ibid., S. 211.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Vgl. Furet, Révolution, Bd. 2, S. 35.

reich den starken Arm des Kaisers wieder fühlen müsse<sup>170</sup>. Constant äußerte daraufhin gegenüber La Fayette ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Napoleons Bekehrung zur konstitutionellen Monarchie<sup>171</sup>.

Der von Constant befürchtete Rückfall des Kaisers in seine »alten [d.h. despotischen] Gewohnheiten« schien sich auch darin anzudeuten, dass er nicht bereit war, eine völlig neue Verfassung für das wiedererrichtete Kaiserreich zu akzeptieren und so den Bruch mit seinem früheren Herrschaftsstil zu dokumentieren. Als Constant einen völligen Neuanfang anregte, teilte ihm Napoleon mit, dass er sich weiterhin auf das politische Prestige der Eroberungszeit stützen wolle und deshalb Wert auf verfassungsrechtliche Kontinuität lege<sup>172</sup>. Aus diesem Grund sollte das neue Dokument lediglich einen Zusatz zu den bereits vorhandenen Verfassungen des Kaiserreiches bilden und erhielt folgerichtig die Bezeichnung: »Acte additionnel aux constitutions de l'Empire«.

Constants Anteil an der Entstehung des Acte additionnel ist aufgrund der Untersuchung Kurt Kloockes zu den erhaltenen Vorentwürfen mittlerweile gut bekannt<sup>173</sup>. Demnach folgte der am 22. April 1815 im Conseil d'État angenommene Text in seiner Grundstruktur zwar weitgehend der Constantschen Vorlage, entfernte sich aber inhaltlich in wichtigen Punkten von dessen Vorstellungen<sup>174</sup>. Dies war auf Änderungen zurückzuführen, die teils von Napoleon selbst, teils von seinen Staatsräten vorgenommen worden waren<sup>175</sup>. So war in Constants zweitem, nach einer Besprechung mit dem Kaiser verfassten Entwurf eine sehr weit gefasste Ministerverantwortlichkeit vorgesehen, die seinen Ausführungen in der Broschüre »De la responsabilité des ministres« entsprach. Die Minister sollten alle Akte der Exekutive durch ihre Unterschrift bestätigen und waren auf diese Weise für die Regierungspolitik verantwortlich zu machen<sup>176</sup>. Anders als in der Charte (Art. 56) und in der Endfassung des Acte additionnel wurde diese Verantwortlichkeit durch keinerlei Zusätze begrenzt. Constant verzichtete entsprechend seinen früheren Ausführungen darauf, die »responsabilité« auf Straftatbestände zu reduzieren oder in anderer Weise inhaltlich zu präzisieren. Dadurch blieb sein Entwurf offen für eine politische Ausgestaltung der Ministerverantwortlichkeit im Sinne eines parlamentarischen Regierungssystems. Zudem bezog er die in seinen theoretischen Schriften geforderte Möglichkeit ein, untergeordnete Beamte

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Sitzung des Conseil d'État am 21. April 1815; vgl. BAELEN, Benjamin Constant et Napoléon, S. 198.

<sup>171</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Constant zitierte Napoleon diesbezüglich mit folgenden Worten: »Il faut que la nouvelle constitution se rattache à l'ancienne. Elle aura la sanction de plusieurs années de gloire et de succès«, Constant, Douzième lettre [sur les Cent-Jours], in: La Minerve VIII, 8, 27.–28. Dezember 1819, S. 339 [RA II, 2, Nr. 125].

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Vgl. KLOOCKE, Historique du texte (zur Edition des Acte additionnel aux constitutions de l'Empire), in: OCBC, Bd. IX, 2, S. 566–571.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Vgl. ibid., S. 566.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Vgl. ibid., S. 569.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Vgl. Constant, Projet de Constitution, 18. April 1815, in: OCBC, Bd. 9, 2, Art. 29 f., S. 586.

zivilrechtlich zu belangen, falls sich diese an der individuellen Freiheit der Staatsbürger vergingen<sup>177</sup>. Auch dies fand in der Endfassung keine Berücksichtigung<sup>178</sup>.

In seinen erstmals 1819/1820 erschienenen »Lettres sur les Cent-Jours« betrachtete Constant den Acte additionnel im Rückblick kritisch. Der Verfassungstext sei bei keiner Gruppe innerhalb der französischen Bevölkerung auf Zustimmung gestoßen. Liberale Zeitgenossen störten sich seinem Bericht zufolge schon an dem Kontinuität suggerierenden Titel, da sie sich einen klaren Bruch mit der Verfassungstradition des Kaiserreiches gewünscht hatten<sup>179</sup>. Auch das Fehlen eines klaren Verbots staatlicher Eigentumskonfiskationen habe Besorgnis erregt<sup>180</sup>. Die Anhänger der Gleichheit hätten sich schließlich durch die erbliche Pairswürde provoziert gefühlt, zu deren Schaffung Constant dem Kaiser nach eigenem Bekunden geraten hatte, um dessen Macht als Alleinherrscher zu begrenzen<sup>181</sup>. Auch das Fehlen einer gewählten »assemblée constituante« – die Staatsräte waren ja nur von Napoleon ernannt – und die erst nach der Wahl der Chambre des représentants erfolgte Legitimierung durch eine Volksabstimmung sei auf Ablehnung gestoßen<sup>182</sup>.

Tatsächlich war der Acte additionnel hinsichtlich seiner Wirkung auf die französische Öffentlichkeit ein Misserfolg, was sich deutlich anlässlich der Volksabstimmung über das neue Verfassungswerk zeigte. Der Acte additionnel wurde zwar mit einer überwältigenden Mehrheit von etwa 1,5 Millionen zu 4000 Stimmen angenommen<sup>183</sup>. Dies war jedoch das schlechteste Ergebnis aller napoleonischen Plebiszite<sup>184</sup>. Noch schwerer wog die Tatsache, dass 79 Prozent der stimmberechtigten Franzosen überhaupt nicht an der Abstimmung teilnahmen<sup>185</sup>.

Dennoch war Constant noch 1819 überzeugt, dass der Acte additionnel keiner früheren französischen Verfassung nachstand<sup>186</sup>. Tatsächlich gelang es den Liberalen, einige ihrer Kernforderungen in geltendes Verfassungsrecht zu überführen. So sollte etwa die Willkür des Verwaltungsapparates eingeschränkt werden, indem die Beamten nicht mehr nur der ihnen gegenüber wohlwollenden Verwaltungsjustiz des Conseil d'État unterworfen blieben<sup>187</sup>. Die Verfassung enthielt

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Vgl. ibid., Art. 31, S. 587.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Vgl. Kloocke, Historique du texte [zum Acte additionnel], in: OCBC, Bd. IX, 2, S. 587, Anm. 1.

 $<sup>^{179}</sup>$  Vgl. Constant, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 216–221 und S. 223.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Vgl. ibid., S. 224.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Zur Pairie: vgl. ibid., S. 224 und S. 233.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Ibid., S. 225.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Vgl. Frédéric Bluche, Le plébiscite des Cent-Jours: avril-mai 1815, Genf 1974, S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Vgl. ibid., S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Vgl. ibid., S. 96. Zum Vergleich: bei den napoleonischen Plebisziten von 1802 (Konsulat auf Lebenszeit) und 1804 (Erbkaisertum) enthielten sich lediglich 54 bzw. 62 Prozent.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Vgl. Constant, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 237.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Acte additionnel, Art. 50. Vgl. Constant, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 239.

hierzu allerdings noch keine endgültige Regelung, sondern stellte lediglich ein Einzelgesetz in Aussicht<sup>188</sup>.

Als ein Erfolg der Liberalen konnte auch Artikel 64 gewertet werden, der die Grundlage für die Pressegesetzgebung bildete<sup>189</sup>. Dieser Artikel schaffte jede Form der Zensur ab und sah lediglich eine rechtliche Verantwortung der Autoren für den Inhalt von bereits erschienenen Veröffentlichungen vor. Bemerkenswert war dies vor allem deshalb, weil eine ausgesprochen autoritäre Kontrolle über die politische Publizistik bis 1814 zu den Charakteristika der napoleonischen Regierungspraxis gehört hatte<sup>190</sup>. Der Acte additionnel ging deutlich über die Charte hinaus. Diese garantierte zwar prinzipiell ebenfalls die Pressefreiheit; sie sah aber Gesetze gegen deren Missbrauch vor und verbot die Vorzensur nicht ausdrücklich<sup>191</sup>. Aus liberaler Sicht bedeutete es schließlich einen wichtigen Fortschritt, dass für die Beurteilung aller Pressedelikte ein aus Laien gebildetes Geschworenengericht zuständig sein sollte, wodurch der Einfluss der wenig an der Pressefreiheit interessierten Staatsgewalt auf die Urteilsfindung verringert werden konnte. Die vorübergehende Einführung der Pressejury im Jahr 1815 entsprach einem zentralen Programmpunkt liberaler Politik. Sie griff bereits den Pressegesetzen von 1819 vor, die einen legislativen Höhepunkt der doktrinär-liberalen Periode in der Restaurationszeit markierten<sup>192</sup>.

In der Forschung wurde die napoleonische Zusatzverfassung von 1815 schon früh als ein Meilenstein in der Geschichte des französischen Parlamentarismus gewertet<sup>193</sup>. Dieser Einschätzung ist jedoch nur sehr bedingt zuzustimmen. Weder hinsichtlich des für den Parlamentarismusbegriff<sup>194</sup> konstitutiven Aspekts der politischen Regierungsverantwortung gegenüber der gewählten Legislative noch in Bezug auf das parlamentarische Initiativrecht brachte der Acte additionnel entscheidende Veränderungen gegenüber der Charte von 1814. Wenn Constant 1819 darauf verwies, dass die »responsabilité« deutlich und wirksam geregelt worden sei, so entsprach dies eher dem apologetischen Tenor seiner »Lettres sur les Cent-

<sup>188</sup> Acte additionnel, Art. 50.

<sup>189 »</sup>Tout citoyen a le droit d'imprimer et de publier ses pensées, en les signant, sans aucune censure préalable, sauf la responsabilité légale, après la publication, par jugement par jurés, quand même il n'y aurait lieu qu'à l'application d'une peine correctionnelle«, Acte additionnel, Art. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Zu den Mitteln der napoleonischen Pressepolitik gehörte die Installierung von Zensoren in den Redaktionen, die Übernahme von Zeitungen durch polizeilich kontrollierte Gesellschaften und eine drastische Reduzierung und Zentralisierung des publizistischen Angebots. Vgl. Bergeron, L'épisode napoléonien, Bd. 1, S. 16f.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> »Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté«, Charte constitutionnelle, Art. 8.
<sup>192</sup> Zu den Pressegesetzen von 1819: vgl. unten, Kap. 3.5.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Vgl. René JACQUELIN, Les Cent-Jours et le régime parlementaire, Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger, Bd. 7 (1897), S. 194–220. Ähnlich später ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 68 (»un grand pas en avant vers le parlementarisme«).

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> In der hier zugrunde gelegten Definition; vgl. oben, S. 41.

Jours« als den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten von 1815<sup>195</sup>. Der Acte additionnel definierte den Bereich der Ministerverantwortlichkeit zwar etwas weiter als die Charte, ging aber wie diese über die strafrechtlich gefasste Ministeranklage durch die gewählte Kammer nicht hinaus<sup>196</sup>. Lediglich in der Bezeichnung der verfolgungswürdigen Tatbestände wich der Text von 1815 wesentlich von der Verfassung Ludwigs XVIII. ab: An die Stelle von »Verrat« und »Unterschlagung« traten nun Vergehen an der »Sicherheit oder Ehre der Nation«197. Außerdem wurden die Befehlshaber des Heeres und der Flotte in diese Form der »responsabilité« eingeschlossen, wodurch die Bedeutung des militärischen Bereichs für die napoleonische Monarchie auch in der verfassungsrechtlichen Terminologie unterstrichen wurde<sup>198</sup>. Die Begriffe »sûreté« und »honneur« wie auch die Einbeziehung der Armeeführung verwiesen in eine außenpolitische bzw. militärische Sphäre und lassen es als zweifelhaft erscheinen, ob sich auf der Grundlage des Acte additionnel eine umfassende Verantwortlichkeit der Regierung im Sinne eines parlamentarischen Systems hätte entwickeln lassen. Napoleon orientierte sich zwar bei der Auswahl seiner Minister tatsächlich an den Mehrheitsverhältnissen in der gewählten Chambre des représentants<sup>199</sup>. Ob in diesem Verhalten ein Indiz für eine beginnende Parlamentarisierung zu sehen ist, scheint allerdings fraglich<sup>200</sup>. Napoleons Zugeständnis, die Minister »dans la confiance publique« zu wählen, lässt sich mit seiner politischen und militärischen Schwäche im Jahr 1815 und dem daraus resultierenden Bemühen um die Gunst der konstitutionellen Notabeln hinreichend erklären<sup>201</sup>.

Die 1815 gewählte Chambre des représentants trat Napoleon gegenüber sehr selbstbewusst auf, indem sie nur Minister mit Ressortverantwortung (»ministres à département« im Gegensatz zu »ministres d'État«) als Ansprechpartner dulden wollte<sup>202</sup>. Diese Position hatte aber bereits die Deputiertenkammer von 1814 gegenüber Ludwig XVIII. vertreten, als sie die königlichen Kommissare zurückwies und ebenfalls nur Minister als Referenten für Gesetzesvorlagen akzeptierte<sup>203</sup>. Betrachtet man den im Acte additionnel vorgesehenen Ablauf der Gesetzgebungsverfahren, so ist auch hier keine Veränderung im Vergleich zur Charte festzustellen. Die Gesetzesinitiative blieb wie schon 1814 der Regierung vorbehalten<sup>204</sup>. Die Kammern hatten lediglich das Recht, den Monarchen um einen Ge-

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Zur »responsabilité« der Beamten: vgl. Constant, Mémoires sur les Cent-Jours, in: OCBC, Bd. XIV, S. 239.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Vgl. Acte additionnel, Art. 38 und 41.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Vgl. ibid., Art. 42.

<sup>198</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Vgl. JACQUELIN, Les Cent-Jours et le régime parlementaire, S. 199.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Ein solches Indiz sieht Jacquelin, ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Zu Napoleons Schwäche im Jahr 1815: vgl. JARDIN, TUDESQ, La France des notables, S. 27 f.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Vgl. JACQUELIN, Les Cent-Jours et le régime parlementaire, S. 202–207

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Vgl. Rosanvallon, La monarchie impossible, S. 65 f.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Vgl. Acte additionnel, Art. 23.

setzesvorschlag zu bitten und ihm einen Entwurf vorzulegen, ohne dass Napoleon in irgendeiner Weise verpflichtet gewesen wäre, dieser Bitte zu entsprechen<sup>205</sup>.

Einschneidende Veränderungen im Vergleich zur Charte sind allerdings mit Blick auf die verfassungsrechtlich begründeten Vertretungsformen festzustellen. Die Verfassung von 1815 sah einen völlig neuen Typus der politischen Repräsentation vor, da die *industrie*, das Manufakturwesen und der Handel nun eigene Vertreter in die Chambre des représentants entsenden konnten. Damit waren erstmals partikulare Interessen offiziell als vertretungswürdig anerkannt worden<sup>206</sup>. Dies kam Constants Auffassung von politischer Repräsentation als einer Synthese aller »intérêts particuliers« entgegen und stellte einen klaren Bruch mit dem für die französische Verfassungsgeschichte insgesamt fundamentalen Dogma von 1791 dar, dem zufolge die Abgeordneten ausschließlich die ganze Nation zu repräsentieren hatten<sup>207</sup>. Das politische Gewicht der ökonomischen »représentation spéciale« blieb allerdings mit 23 von insgesamt 629 Mandaten in quantitativer Hinsicht unbedeutend<sup>208</sup>.

Auch hinsichtlich des Wahlrechts ist gegenüber der Charte eine Veränderung zu beobachten. Der Acte additionnel führte die Kantonalsversammlungen des Kaiserreichs wieder ein, die allen Männern offenstanden<sup>209</sup>. Nun konnten auf der unteren Stufe des Wahlsystems wieder mehrere Millionen Franzosen ihre Stimme abgeben; sie wählten jedoch nicht Abgeordnete, sondern lediglich die eigentlichen Wähler, die auf der Ebene der Bezirke und Departements in eigenen Kollegien die Repräsentanten der Nation bestimmten<sup>210</sup>. Die Angehörigen der *collèges de département* mussten von den Kantonalsversammlungen aus der Gruppe der 600 Höchstbesteuerten in den jeweiligen Departements ausgewählt werden<sup>211</sup>. Damit blieb das für die Charte charakteristische Prinzip der politischen Qualifikation durch Eigentum wirksam, da die ausschließlich von den Wohlhabenden gebildeten *collèges de département* immerhin 238 der insgesamt 629 Abgeordneten nominierten<sup>212</sup>. Der Acte additionnel war also alles andere als die »demokratisierte Charte«, die Maurice Duverger in ihm sehen wollte<sup>213</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Vgl. ibid., Art. 24 und 25.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Vgl. ibid., Art. 33; Weil, Élections législatives, S. 61.

<sup>207</sup> Vgl. Verfassung vom 3. September 1791, Titel III, Teil III, Art. 7; zitiert unten, S. 129. Auf die Verbindung zwischen Constants Repräsentationskonzept und Art. 33 des Acte additionnel hat bereits Lucien Jaume hingewiesen. Vgl. JAUME, Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant, S. 166.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Vgl. Weil, Élections législatives, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Seit dem kaiserlichen Dekret vom 7. Januar 1806 gab es für die Zulassung zu den *assemblées de canton* keinerlei Beschränkungen mehr. Selbst Bedienstete konnten nun wählen: vgl. ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 202.

<sup>210</sup> Selbst hierzu waren sie nur berechtigt, wenn einer der auf Lebenszeit vergebenen Plätze in den Kollegien frei wurde. Vgl. Acte additionnel, Art. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Vgl. Weil, Élections législatives, S. 56.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Für die *collèges d'arrondissement* bestanden hingegen keine zensitären Einschränkungen. Vgl. Weil, Élections législatives, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Vgl. Maurice DUVERGER, Les constitutions de la France, 1950, S. 70.

Die Verfassung von 1815 erhielt bald den scherzhaften Namen »La Benjamine«, da sie im öffentlichen Bewusstsein wesentlich mit Constant in Verbindung gebracht wurde<sup>214</sup>. Dieser befürchtete nun jedoch, dass die Mängel des Acte additionnel seine liberale Reputation beschädigen könnten. Nach der Annahme der neuen Verfassung im Staatsrat notierte er unzufrieden in sein Tagebuch: »22 [avril 1815] Séance au Conseil d'État [...]. Rédaction définitive. On y a bien gâté quelque chose et le public y trouvera bien à redire«<sup>215</sup>.

Er beschloss deshalb Anfang Mai 1815, seine politischen Überzeugungen durch eine schnell verfasste Schrift noch einmal ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rufen, um so sein Ansehen als Vordenker des konstitutionellen Liberalismus wiederherzustellen<sup>216</sup>. Schon Ende Mai 1815 verwirklichte er dieses Vorhaben mit der Veröffentlichung der Broschüre »Principes de politique applicables à tous les gouvernements représentatifs«<sup>217</sup>. Darin wiederholte Constant über weite Strecken wörtlich das Modell einer konstitutionellen Monarchie, das er zu Beginn der Restauration von 1814 in den »Réflexions sur les constitutions [...]« vorgestellt hatte<sup>218</sup>. Kein Zweifel: Napoleon sollte genau den Platz einnehmen, den Constant 1814 Ludwig XVIII. zugedacht hatte. Er hielt es nicht einmal für nötig, die Bezeichnung »pouvoir royal« durch »pouvoir impérial« zu ersetzen<sup>219</sup>.

Die »Principes de politique« gaben ihren politischen Zweck unmissverständlich zu erkennen: Constant wollte sich öffentlich von Teilen der neuen Verfassung distanzieren, die er nicht zu verantworten hatte und die seinen Überzeugungen nicht entsprachen<sup>220</sup>. Besonders deutlich wurde dies im Kapitel über die Wahl der Repräsentativorgane. Er bezeichnete die Bestimmungen des Acte additionnel zum Wahlmodus als den unvollkommensten Teil der gesamten Verfassung<sup>221</sup>. Lediglich der Zeitdruck der Ausarbeitung könne entschuldigen, dass man an den Wahlkollegien des alten Kaiserreiches festgehalten habe. Da die Wähler ihre Funktion in den Kollegien lebenslang innehätten und nur vakante Plätze durch Nachwahlen neu besetzt würden, könne die Meinung der politischen Basis nur sehr verzögert in diese Organe vordringen und sei dort zwangsläufig unterrepräsentiert<sup>222</sup>. Constant unterstrich in diesem Zusammenhang die Bedeutung der di-

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Dieser Begriff wurde von Montlosier geprägt. Vgl. BASTID, Constant et sa doctrine, S. 286.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> CONSTANT, Journal intime, 15 mai 1811–26 septembre 1816, in: DERS., Œuvres, hg. v. A. ROULIN, Paris 1957, S. 781; OCBC, Bd. VII, S. 222.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> »3 [mai 1815] Il me faut d'ici au plus court terme possible un ouvrage qui rétablisse ma réputation et constate mes principes«, ibid., S. 782; OCBC, Bd. VII, S. 224.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> CONSTANT, Principes de politique, in: EP, S. 305–506; OCBC, Bd. IX, 2, S. 669–858.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Zudem fügte er einige Passagen aus seinen Manuskripten von 1810 hinzu. Das Werk wurde also 1815 nur zu einem ganz geringen Teil verfasst und war im Grunde eine Collage älterer Versatzstücke, was das schnelle Erscheinen erklärt. Vgl. GAUCHET, Anmerkungen zur Edition der »Principes de politique«, in: EP, S. 792, Anm. 1.

Vgl. Constant, Principes de politique, 1815, in: EP, S. 323; OCBC, Bd. IX, 2, S. 690.
 Schon im Vorwort äußerte er die Hoffnung, die Verfassung möge bald durch die »pouvoirs constitués« revidiert werden. Vgl. ibid., S. 305; OCBC, Bd. IX, 2, S. 671 f.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Vgl. ibid., S. 348; OCBC, Bd. IX, 2, S. 716.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Vgl. ibid., S. 348 f.; OCBC, Bd. IX, 2, S. 716 f.

rekten Wahl, in der er die Grundbedingung eines funktionierenden Repräsentativsystems sah. Er berief sich hierbei auf ein Wahlmodell Jacques Neckers in den »Dernières vues de politique et de finance« von 1802<sup>223</sup>. Necker hatte vorgeschlagen, dass in jedem Wahlbezirk (Arrondissement) 100 wohlhabende Grundbesitzer fünf Kandidaten aufstellen sollten, unter denen dann alle Wahlberechtigten die Abgeordneten auszuwählen hätten<sup>224</sup>. Auf diese Weise ließ sich der Einfluss einer sozialen Elite mit dem Prinzip der direkten Wahl verbinden. Constant erweiterte dieses Modell dadurch, dass er der Gesamtheit der Wähler das Recht einräumte, 50 Kandidaten aufzustellen, aus denen die Reichsten dann wieder fünf auswählen sollten. Unter diesen wären dann wie in Neckers Vorschlag die Abgeordneten durch alle Wähler zu bestimmen gewesen<sup>225</sup>.

Constants Ausführungen zur Wahlrechtsproblematik belegen, dass es ihm auch 1815 nicht um eine substantielle Ausweitung politischer Partizipationsmöglichkeiten ging. Dies verdient vor allem deshalb Beachtung, weil im politischen Klima der »Hundert Tage« die Chancen hierfür wesentlich besser gestanden hätten als während der Ersten Restauration. Die emotionale Anteilnahme breiter Bevölkerungsschichten an der Rückkehr Napoleons und die Entstehung der bonapartistisch-republikanischen Basisbewegung der »fédérés« zeigten, dass auch Bevölkerungsgruppen unterhalb des Wahlzensus von 1814 politisch zu mobilisieren waren<sup>226</sup>. Constant würdigte die Bewegung der »fédérés« zwar insofern, als er in den »Principes de politique« im Rekurs auf die revolutionäre Föderation der Jahre 1789 bis 1791 für einen »neuen Föderalismus« eintrat<sup>227</sup>. Dessen Wirkungsbereich blieb allerdings im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips auf die Kommunen beschränkt und war nicht als Fundament der französischen Staatlichkeit insgesamt gedacht<sup>228</sup>. Ebenso wenig wie Napoleon »le roi d'une jacquerie« sein wollte, trat Constant damals für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht ein. Dies verdeutlicht, dass Constants Bekenntnis zum zensitären Wahlrecht der Restaurationszeit sich nicht als taktisches Zugeständnis an die Verhältnisse verstehen lässt; dieses Bekenntnis entsprach vielmehr einer politischen Grundüberzeugung, die von einer direkten Partizipation der Volksmassen nichts wissen wollte, weil sie

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Vgl. ibid., S. 351 f.; Necker, Dernières vues de politique et de finance, S. 96–100.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Vgl. ibid.; CONSTANT, Principes de politique, 1815, in: EP, S. 351 f.; OCBC, Bd. IX, 2, S. 719

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Vgl. ibid., S. 352; OCBC, Bd. IX, 2, S. 719.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> In der Bewegung der »fédérés« waren auch unterbürgerliche Gruppen vertreten: vgl. ALEXANDER, Bonapartism and Revolutionary Tradition, S. 281. Die »fédérés« waren eine während der »Hundert Tage« entstandene Sammlungsbewegung, in der sich Bonapartisten, Liberale und Jakobiner zur Verteidigung der Nation gegen reaktionäre Bestrebungen und ausländische Invasoren verbündet hatten. Sie waren teilweise paramilitärisch organisiert. Vgl. DERS., Re-writing the French revolutionary tradition, S. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Vgl. Constant, Principes de politique, 1815, S. 423–430; OCBC, Bd. IX, 2, S. 781–787

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> »L'autorité nationale, l'autorité d'arrondissement et l'autorité communale doivent rester chacune dans leur sphère [...]«, CONSTANT, Principes de politique, S. 424; OCBC, Bd. IX, 2, S. 781.

von deren politischer Unreife, Abhängigkeit und Manipulierbarkeit ausging<sup>229</sup>. Diese Auffassung bestimmte die Positionen der Liberalen auch in den Wahlrechtsdebatten der Zweiten Restauration, auf die im Folgenden einzugehen ist.

# 2.4. Repräsentation als Herrschaft der Urteilsfähigen – Constant und die Wahlrechtsdebatten der Restaurationszeit (1816/1817 und 1820)

Kaum ein Thema beherrschte die innenpolitischen Auseinandersetzungen der Restaurationszeit so sehr wie das Wahlrecht. Dies hatte seine Ursache darin, dass die Debatten über die Ausgestaltung des Wahlsystems immer die fundamentale Frage nach dem Wesen der französischen Gesellschaft aufwarfen: Handelte es sich um eine konstitutionell verbrämte Neuauflage der alten Ständegesellschaft, in der die Großgrundbesitzer als natürliche Vertreter ihrer bäuerlichen Klientel fungierten und deshalb durch das Wahlrecht privilegiert werden sollten? Oder hatte man es mit einer sozialemanzipatorischen Fortschrittsgesellschaft zu tun, in der die dynamischen Kräfte des Handels, des Gewerbes und der beginnenden Industrialisierung bei den Wahlen den entscheidenden Ausschlag geben mussten? In einem Punkt waren sich die parlamentarischen Gruppierungen der Restaurationszeit lagerübergreifend einig: Der Zensus sollte aus der französischen Gesellschaft diejenigen Elemente herausfiltern, die am besten geeignet waren, die Repräsentanten der Nation zu bestimmen. Die Frage, wer dieser politisch urteilsfähigen Elite zuzurechnen sei, wurde hingegen sehr unterschiedlich beantwortet.

Die folgenden Ausführungen zur Wahlrechtsproblematik der Restaurationszeit stehen in einer zweifachen Perspektive: Zum einen ist die Entwicklung des Wahlsystems in ihren Grundzügen nachzuzeichnen; zum anderen sollen Schlüsselbegriffe der liberalen Wahlrechtspolitik näher beleuchtet werden. Dies macht es erforderlich, in der Darstellung zwischen chronologisch referierenden und vorwiegend analytischen bzw. begriffsgeschichtlichen Abschnitten zu wechseln.

#### 2.4.1. Die *loi Lainé* von 1817 und das Prinzip der direkten Wahl

Die Charte von 1814 sah vor, dass alle Männer, die mindestens 30 Jahre alt waren und wenigstens 300 Francs an direkten Steuern bezahlten, an der Wahl der Abgeordneten mitwirken durften<sup>230</sup>. Wie diese Mitwirkung aussehen sollte, ließ der Verfassungstext jedoch völlig offen. Zunächst bestand nach der zweiten Abdankung Napoleons das Wahlsystem des Kaiserreichs provisorisch fort. Eine Ironie der Geschichte lag darin, dass ausgerechnet die napoleonischen Wahlkollegien im August 1815 unter dem Druck der Verwaltung und des »weißen Terrors« die ultraroyalistisch dominierte »Chambre introuvable« wählten<sup>231</sup>. Zu einer ge-

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Vgl. unten, S. 101 f.

<sup>230 »</sup>Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage s'ils ne paient une contribution directe de trois cents francs, et s'ils ont moins de trente ans«, Charte constitutionnelle, Art. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 89–91.

setzlichen Neuregelung des Wahlsystems kam es erst zwei Jahre später. Das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 – die *loi Lainé* – legte die Charte so aus, dass tatsächlich alle Männer ab 30 Jahren mit einem Mindeststeueraufkommen von 300 Francs über ein direktes und gleiches Wahlrecht verfügten<sup>232</sup>. Dies war keineswegs selbstverständlich, da sich das auf den Wahlakt bezogene Verb »concourir« (Artikel 40 der Charte) durchaus auch im Sinne eines bloßen Kandidatenvorschlags interpretieren ließ, wie er das napoleonische System vor 1814 gekennzeichnet hatte<sup>233</sup>.

Kein Wahlgesetz des 19. Jahrhunderts schloss so viele Franzosen vom Wahlrecht aus wie die *loi Lainé* vom 7. Februar 1817. Auf dieser Rechtsgrundlage waren in Frankreich etwa 110000 Männer wahlberechtigt<sup>234</sup>. Dieser verschwindend kleinen Minderheit stand eine Gesamtbevölkerung von knapp 32 Millionen Menschen gegenüber<sup>235</sup>. Dennoch galt ausgerechnet die *loi Lainé* den französischen Liberalen als das unverzichtbare Fundament des »gouvernement représentatif« und schien selbst die Zustimmung der politisch Ausgeschlossenen zu finden. Zu diesem Urteil gelangte jedenfalls 1860 der liberale Historiograph Duvergier de Hauranne<sup>236</sup>. Er fand für dieses Paradox eine Erklärung, die dem Geist des Wahlgesetzes von 1817 durchaus gerecht wurde, obwohl seit seinem Inkrafttreten über 40 Jahre vergangen waren:

[...] la question du nombre n'est pas la question principale; [...] une loi électorale qui assure à tous les droits et à tous les intérêts une représentation fidèle et efficace est bien préférable, si restreinte qu'elle soit, à une loi électorale si étendue qu'elle puisse être, qui confère seulement à la multitude l'avantage dérisoire de sanctionner, par un vote aveugle, une volonté étrangère<sup>237</sup>.

Das Wahlrecht der Massen lag von diesem Standpunkt aus betrachtet nicht im Interesse einer angemessenen Repräsentation, da sie als unmündig und manipulierbar wahrgenommen wurden. Entscheidend war für Duvergier de Hauranne die Qualität des Wahlakts, nicht die Quantität der Wahlberechtigten. Der Historiograph gab hier exakt die Auffassung wieder, die sich die Doktrinäre während der Debatte über die *loi Lainé* von 1817 zu eigen gemacht hatten. So hatte etwa der Herzog von Broglie in der Diskussion über das neue Wahlgesetz die Überzeugung geäußert, dass ihm 120 000 real vertretene Franzosen lieber seien als zwei Millionen Männer, die ihre Rechte aufgrund ihres politischen Unwissens nicht gebrauchen könnten<sup>238</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Vgl. Bastid, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 225.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Zur Problematik des Verbs »concourir«: vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 4, Paris 1860, S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Vgl. Rosanvallon, Le sacre du citoyen, S. 459.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Demographische Angaben von 1826; vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 314.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 3, Paris 1860, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Ibid., S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Vgl. DE Broglie, Rede am 27. Januar 1817, Chambre des pairs, AP 18, S. 320.

Auch Constant vertrat im Wesentlichen diese Auffassung. So erklärte er in seiner 1817 ebenfalls im Kontext der Wahlrechtsdiskussion erschienenen Broschüre »Considérations sur le projet de loi relatif aux élections«:

Il vaut donc beaucoup mieux accorder à cent mille hommes une participation directe, active, réelle [...] que de faire de cette participation un monopole pour seize ou vingt mille, sous prétexte de conserver à un, ou à deux, ou même [...] à quatre millions une participation indirecte, inactive, chimérique [...]<sup>239</sup>.

Dieses Zitat lässt bereits die politische Frontstellung erahnen, in der sich die Liberalen 1817 befanden. Die Ultraroyalisten forderten damals eine drastische Senkung des Wahlzensus, was zu einer Ausweitung der Wählerschaft auf mehrere Millionen Männer geführt hätte<sup>240</sup>. Die von ihnen propagierte Partizipation der Massen und das beinahe jakobinische Pathos, mit dem sie gegen die politische Entmündigung des Volkes protestierten, lassen sich aber keineswegs als Ausdruck einer demokratischen Gesinnung verstehen<sup>241</sup>. Zum einen sollte sich das Gros der Wähler nur indirekt, d.h. durch den Kandidatenvorschlag am Wahlakt beteiligen können; zum anderen sollte der nach wie vor erhebliche Einfluss der Großgrundbesitzer auf ihre bäuerliche Klientel politisch wirksam werden. Der spätere Regierungschef Villèle brachte die Zielsetzung der ultraroyalistischen Rechten 1817 in aller Offenheit zum Ausdruck: Durch die Absenkung des Wahlzensus käme das Stimmenpotential von Männern zum Tragen, die wirtschaftlich von den Großgrundbesitzern abhängig seien und deshalb als »auxiliaires naturels des possesseurs des grandes propriétés« gelten könnten<sup>242</sup>. Hält man sich vor Augen, dass 1826 bei einer Gesamtbevölkerung von 32 Millionen Menschen noch etwa 22 Millionen der Landwirtschaft zugeordnet wurden, so wird verständlich, weshalb die Ultraroyalisten daran interessiert sein mussten, agrarische Klientelstrukturen möglichst weitgehend für das politische Leben nutzbar zu machen<sup>243</sup>.

In der großen Wahlrechtsdebatte von 1816/1817 bestand das zentrale politische Ziel der Liberalen darin, das Prinzip der direkten Wahl uneingeschränkt durchzusetzen. Constant sah in diesem Grundsatz das unverzichtbare Fundament des repräsentativen Systems<sup>244</sup>. Schon in seinem Verfassungsentwurf von 1814 hatte er

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> CONSTANT, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, adopté par la Chambre des députés, Paris 1817, S. 9. Diese Position ist charakteristisch für den französischen Frühliberalismus insgesamt. Vgl. Christine GUILLONNET, La gauche et le suffrage universel, in: Jean-Jacques Berstein, Gilles Candar (Hg.), Histoire des gauches en France, Bd. 1: L'héritage du XIXe siècle, Paris 2004, S. 229–246, hier S. 263 f.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> In diesem Sinne äußerte sich VILLÈLE, Rede am 26. Dezember 1817, AP 17, S. 701.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Dieses Pathos fällt insbes. in einer Rede La Bourdonnayes auf: »[...] c'est la population tout entière que vous courbez, que vous prosternez devant le veau d'or, devant l'aristocratie des richesses, la plus dure des aristocraties«, LA BOURDONNAYE, Rede am 28. Dezember 1816, AP 17, S. 737.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> VILLÈLE, Rede am 26. Dezember 1816, AP 17, S. 699.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Vgl. Charléty, La Restauration, S. 315. Zu den wahlrechtlichen Vorstellungen der Ultraroyalisten bzw. (nach 1830) Legitimisten: vgl. RIALS, Les royalistes français et le suffrage universel au XIX<sup>e</sup> siècle, in: Pouvoirs 26 (1983), S. 145–152.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Vgl. Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 9.

mit Nachdruck für die »élection directe« plädiert. Den Hintergrund seiner Ausführungen bildete das napoleonische Wahlsystem, das ja den Wählern bei der Zusammenstellung des Corps législatif lediglich ein Vorschlagsrecht zugestanden und den eigentlichen Wahlakt in die Hände des Senats gelegt hatte<sup>245</sup>.

Aus liberaler Sicht kam es nun 1816/1817 vor allem darauf an, eine Neuauflage dieses Systems im Rahmen des ersten Wahlgesetzes der Restaurationszeit zu verhindern. Die Ultraroyalisten setzten sich erneut für die zweistufige Wahl ein, da sie so ihren politischen Einfluss beträchtlich steigern konnten – und dies sowohl auf der unteren Ebene, wo das Stimmverhalten der bäuerlichen Wähler von ihren adligen »chefs naturels« gesteuert werden sollte, als auch auf der zweiten Stufe, wo die »grands propriétaires« die eigentliche Wahl der Deputierten unter sich regeln konnten<sup>246</sup>. Der ultraroyalistische Abgeordnete Castelbajac bekannte sich in der Debatte über das Wahlgesetz von 1817 sogar in aller Offenheit zum napoleonischen Modell: »Il n'était donc pas si mauvais ce mode de deux degrés [...]; plus populaire en ce sens que le peuple choisissait ses électeurs; plus aristocratique, en ce qu'il était obligé de les prendre parmi les six cents les plus imposés du département [...]«<sup>247</sup>.

Die gesetzliche Einführung der direkten Wahl war in der Restaurationszeit keine Selbstverständlichkeit. Dies zeigte schon die knappe Mehrheit von lediglich zwölf Stimmen, mit der dieses Prinzip am 6. Januar 1817 in der Deputiertenkammer angenommen wurde. Bis dahin waren auf der Ebene des Gesamtstaates nur die Generalstände von 1789, die ja zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch kein Legislativorgan waren, und der Nationalkonvent von 1792 uneingeschränkt direkt gewählt worden<sup>248</sup>. Alle anderen legislativen Versammlungen der Revolution und des Empire waren aus indirekten Wahlen hervorgegangen<sup>249</sup>. Nach der ersten Revolutionsverfassung von 1791 bestimmten die 4,3 Millionen *citoyens actifs* im Rahmen eines zweistufigen Systems lediglich die eigentlichen Wähler. Diese mussten einer vermögenden Minderheit von 43 000 Staatsbürgern angehören, die durch Grundbesitz, gepachtetes Land oder Wohnraum definiert war<sup>250</sup>. Die republikanische Verfassung von 1793 sah dann zwar die direkte Wahl vor, trat aber nie

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Zum napoleonischen Wahlsystem: vgl. oben, S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Der Anteil des Adels war innerhalb der Gruppe der *grands propriétaires* trotz der revolutionären Enteignungen außerordentlich hoch. Vgl. hierzu das Beispiel des Departements Sarthe, unten, S. 201.

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> CASTELBAJAC, Rede am 26. Dezember 1816, AP 17, S. 705. Hier zitiert nach: ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 222 f.

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Auch die Wahlen von 1792 waren im Grunde nicht einmal für Männer allgemein, da Bedienstete, Bettler und andere sozial niedrig gestellte Franzosen ausgeschlossen blieben. Vgl. ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Vgl. hierzu den Überblick über die Wahlrechtsentwicklung der Revolution in: GUENIFFEY, Le nombre et la raison, S. 31–76.

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Ländereien bzw. Gebäude mussten einen bestimmten Jahresertrag abwerfen, der lokal variierte und z. B. in einer Stadt mit mehr als 6000 Einwohnern auf den Wert von 200 Arbeitstagen festgelegt war. Vgl. die Verfassung vom 3. September 1791, Art. 6 f. Zu den Wählerzahlen: vgl. ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 458.

in Kraft<sup>251</sup>. Auch das Wahlsystem der Direktorialzeit war zweistufig: Über das Recht, die Abgeordneten unmittelbar zu bestimmen, verfügte wiederum - wie schon 1791 – nur eine soziale Spitzengruppe<sup>252</sup>. Da sich unter dem Eindruck der Septembermorde nur wenige Wähler am Urnengang von 1792 beteiligten<sup>253</sup>, konnte Constant mit einem gewissen Recht behaupten: »L'élection populaire, proprement dite, n'a jamais existé parmi nous«254.

Constant hob in seinen Schriften vor allem einen zentralen Vorzug der direkten Wahl hervor: Sie stiftete seiner Auffassung nach eine Bindung zwischen der politischen Elite und der Masse der Staatsbürger und verschaffte so dem nationalen Vertretungsorgan einen Rückhalt in der öffentlichen Meinung:

L'élection directe [...] peut seule établir ce lien continuel, un lien plus ou moins étroit entre les chefs de l'État et la masse des citoyens; elle seule peut investir la représentation d'une force véritable et lui donner dans l'opinion des racines profondes<sup>255</sup>.

Die durch den Wahlakt begründete direkte Beziehung zwischen Repräsentanten und Repräsentierten wirkte sich Constant zufolge sowohl auf die Abgeordneten als auch auf das Wahlvolk positiv aus. So führe diese Beziehung insbesondere dazu, dass sich die politisch einflussreichen Klassen um die Zustimmung der »classes inférieures« bemühen müssten<sup>256</sup>. Dies veranlasse die Eliten zu politischem Wohlverhalten gegenüber den weniger vermögenden Wählern, die in Gestalt des Wahlrechts über ein wirksames Sanktions- und Belohnungsinstrument verfügten<sup>257</sup>. Die indirekte Wahl zerstöre demgegenüber die politische Kommunikation zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, in der Constant einen wesentlichen Vorzug des »gouvernement représentatif« sah<sup>258</sup>.

Auch mit Blick auf das politische Selbstverständnis und die Motivation der électeurs war der direkte Wahlmodus Constant zufolge von Vorteil. Die Staatsbürger könnten die Bedeutung von Wahlen nur dann ermessen, wenn diese direkt seien. Entscheidend für die Bereitschaft zur politischen Partizipation sei das Bewusstsein, die Verteidiger der eigenen Interessen und Rechte selbst zu bestimmen<sup>259</sup>. Die Wähler verstünden sehr gut, was es bedeute, sich vor einer überhöhten Steuerbelastung oder vor willkürlichen Regierungsmaßnahmen durch geeignete Repräsentanten zu schützen<sup>260</sup>. Indirekte Wahlen stießen dagegen zwangs-

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> Vgl. die Verfassung vom 20. Juni 1793, Art. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Vgl. die Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres II (22. August 1795), Art. 33–35.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Zur demoralisierenden Wirkung der Septembermorde auf die Pariser Bevölkerung: vgl. die eindrucksvolle Schilderung Michelets: Jules MICHELET, Histoire de la Révolution française, hg. v. Claude METTRA, Alain FERRARI, Paris 1979, Bd. 2, S. 861-879; zu den Wahlen von 1792: vgl. ibid., S. 873; SOBOUL, La Révolution, Bd. 1, S. 313.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> Er verwendete »populaire« hier synonym mit »directe«. Vgl. RCG, Table: »De l'élection populaire ou directe«; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1064; CPC, Bd. 1, S. 58. <sup>255</sup> Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 11 f.

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Vgl. RCG, S. 131; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1042 f.; CPC, Bd. 1, S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> RCG, S. 131 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1043; CPC, S. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Vgl. RCG, S. 131; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1042; CPC, Bd. 1, S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> CONSTANT, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 9.

<sup>260</sup> Vgl. ibid.

läufig auf ein geringeres Interesse, da der Einzelne nicht sicher sein könne, ob sein Votum überhaupt in die Endergebnisse eingehen werde<sup>261</sup>.

Die direkte Wahl erschien Constant somit als ein Instrument der politischen Pädagogik. Sie sollte das Interesse der Staatsbürger an der Arbeit des »pouvoir représentatif« fördern, indem sie ihnen einen erkennbaren Einfluss auf die Zusammensetzung der gesetzgebenden Versammlung ermöglichte und die Deputierten unmittelbar an die konkreten Interessen ihrer Wähler band. Constants Vertrauen auf die motivierende Wirkung der direkten Wahl mag angesichts geringer Wahlbeteiligungen in modernen Demokratien als unrealistisch erscheinen. Sein Optimismus ist jedoch vor dem Hintergrund eines politischen Systems zu verstehen, das in den überschaubaren Dimensionen einer zensitär eingegrenzten Wählerschaft der persönlichen Bindung zwischen Abgeordneten und politischer Basis noch beträchtlichen Raum gab<sup>262</sup>.

Aus Constants Stellungnahmen zum Prinzip der direkten Wahl ergaben sich wichtige Konsequenzen für seine Auffassung von politischer Repräsentation. Diese hatte für ihn niemals den Charakter einer politischen Vormundschaft, sondern war immer mit einem konkreten Mandat, einem Vertretungsauftrag verknüpft, der von den politisch mündigen Teilen des Volkes ausdrücklich und direkt erteilt werden musste. Repräsentation blieb damit aus seiner Sicht an das Prinzip der Volkssouveränität gebunden<sup>263</sup>.

In diesem Punkt unterschied sich Constants Position erheblich von den Anschauungen des liberalen Doktrinarismus. Die Doktrinäre lehnten das Prinzip der Volkssouveränität grundsätzlich ab und traten für eine »souveraineté de la raison« ein²64. Wahlen dienten aus doktrinärer Sicht nicht dazu, den Willen des Volkes zum Ausdruck zu bringen, sondern hatten einzig und allein den Zweck, die in der Nation vorhandene Vernunft zu extrahieren und in praktische Politik zu übersetzen²65. Die Teilnahme an der Wahl erschien in dieser Optik nicht als ein Recht, sondern als eine Funktion, die der Wähler kraft seiner Befähigung zur vernunftgemäßen Entscheidung ausüben sollte. Diese Position vertrat etwa Royer-Collard in der Wahlrechtsdebatte von 1816/1817: »[...] l'aptitude est le fondement unique du droit; elle est le droit lui-même. Il est donc avéré [...] que la capacité politique n'est point une délégation, une représentation de volontés [...]«²66.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Vgl. ibid., S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Vgl. TUDESQ, Les comportements électoraux sous le régime censitaire, S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Vgl. Constant, Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri, 1. Teil, S. 4; Holmes, Constant and the Making of Modern Liberalism, S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Vgl. DíEZ DEL CORRAL, Doktrinärer Liberalimus, S. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Vgl. hierzu die Auffassung Guizots: »Toutes les combinaisons de la machine politique doivent donc tendre, d'une part, à extraire de la société tout ce qu'elle possède de raison, de justice, de vérité, pour les appliquer à son gouvernement; de l'autre, à provoquer les progrès de la société dans la raison, la justice, la vérité et à faire incessamment passer ces progrès de la société dans son gouvernement«, François Guizot, Histoire des origines du gouvernement représentatif en Europe, Bd. 1, Brüssel 1851, S. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> ROYER-COLLARD, Rede am 26. Dezember 1816, AP 17, S. 696.

Royer-Collard sprach zwar in derselben Rede davon, dass die Nation in Gestalt ihrer Deputierten etwa bei der Steuerbewilligung direkt auf die Staatsgeschäfte einwirken könne; dies wollte er aber nicht dahingehend verstanden wissen, dass die Abgeordneten den Willen des Volkes repräsentierten. Er deutete sogar an, dass »Repräsentation« lediglich eine Metapher und der Wahlakt nur eine Tatsache sei, die sich nicht aus einem Recht, sondern allein aus der besonderen Qualifikation der Wählenden ableiten ließ<sup>267</sup>.

Auch Constant vermied den Begriff »souveraineté du peuple« in positiven Zusammenhängen, obwohl das Konzept für seine Vorstellung von Repräsentation grundlegend war²68. Der Terminus »souveraineté du peuple« war wegen seiner revolutionsbedingt negativen Konnotationen zur Bezeichnung einer liberalen Leitvorstellung nach 1815 nur noch eingeschränkt verwendbar. Constant sprach deshalb häufig von der »volonté générale«, deren politische Ausübung im Rahmen der Rousseauschen Terminologie nichts anderes als die Souveränität war²69. Anders als die Doktrinäre betrachtete Constant die politische Partizipation des Volkes nicht nur als das Resultat einer besonderen Qualifikation, sondern als unantastbares Recht:

Le temps est passé où l'on disait qu'il fallait tout faire pour le peuple et non par le peuple. Le gouvernement représentatif n'est autre chose que l'admission du peuple à la participation des affaires publiques. C'est donc par lui que s'opère maintenant tout ce qui se fait pour lui<sup>270</sup>.

Constant war allerdings wie die Doktrinäre davon überzeugt, dass die Teilnahme an den Wahlen an zensitäre Kriterien geknüpft werden musste, deren Erfüllung er gleichsam als materiellen Nachweis für die Unabhängigkeit und intellektuelle Eignung der Wähler betrachtete. Er ging deswegen aber nie so weit, die Volkssouveränität gänzlich durch eine »souveraineté de la raison« zu ersetzen. Neben den zensitären Wahlen betrachtete er die öffentliche Meinung als eine wichtige Bezugsgröße politischer Repräsentation. Damit setzte er an die Stelle der rationalistischen Legitimationsquelle doktrinären Typs einen empirischen Befund:

Les fonctions de l'autorité sont connues et définies. Ce n'est point d'elle que les améliorations doivent partir, c'est de l'opinion, qui, transmise à la masse populaire par la liberté dont sa manifestation doit être entourée, repasse de cette masse populaire à ceux qu'elle choisit pour organes; et monte ainsi dans les assemblées législatives [...]<sup>271</sup>.

In diesen Zeilen deutete sich allerdings bereits eine wesentliche Einschränkung der Einflussmöglichkeiten der Massen an. Die öffentliche Meinung erschien hier

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> »[...] que l'élection soit un droit ou un fait, que la représentation soit une réalité ou une métaphore, qui peut méconnaître dans l'élection [...] l'intervention de la nation elle-même [...]«, ibid. Zu Royer-Collards ablehnender Haltung gegenüber dem Repräsentationsbegriff: vgl. Díez DEL CORRAL, Doktrinärer Liberalismus, S. 72 f.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Vgl. Holmes, Constant and the Making of Modern Liberalism, S. 86 und 90 f.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> »[...] la souveraineté n'étant que l'exercice de la volonté générale [...]«, ROUSSEAU, Du contrat social, Buch II, Kap. I, S. 368; CONSTANT, Athénée royal. Lecture du 24 avril, Co 3252/4b, S. 9.

<sup>270</sup> Vgl. Constant, Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri, 1. Teil, S. 4.271 Ibid.

nicht als eine autonome Hervorbringung des Volkes, sondern als eine Größe, die im Rahmen der Meinungsfreiheit erst an dieses übermittelt wurde. Damit verwies Constant auf die geistige Führungsrolle der Intellektuellen und Journalisten, die er bereits während der Direktorialzeit thematisiert hatte<sup>272</sup>.

Die ablehnende Haltung der Doktrinäre gegenüber dem Prinzip der Volkssouveränität mag von einem demokratischen Standpunkt aus betrachtet als reaktionär erscheinen; in der Restaurationszeit entsprang sie jedoch einem urliberalen Impuls, dessen anthropologische Prämissen von einer bestechenden Nüchternheit gekennzeichnet waren. So sprach sich etwa Guizot für eine abstrakte »souveraineté de la raison« aus, die er weder einer Gruppe noch dem gesamten Volk zuordnete. Er wandte sich mit diesem absichtsvoll realitätsfernen Konstrukt gegen eine verfassungsrechtliche Konkretisierung der Souveränität, weil er von der moralischen und rationalen Fehlbarkeit des Menschen überzeugt war. Da niemand im Besitz der politischen Wahrheit sei, dürfe auch niemandem eine »souveraineté de droit« zufallen wie ein Besitz – weder einem Einzelnen, noch einer Minderheit, noch dem ganzen Volk. Die Souveränität sei deshalb niemals von vornherein gegeben, sondern müsse im Rahmen des »système représentatif« immer wieder neu erarbeitet und gerechtfertigt werden<sup>273</sup>.

Constant und Guizot waren in ihrer politischen Theoriebildung von einem sehr ähnlichen, durch die zeitgeschichtlichen Erfahrungen der Revolution und des Empire bedingten Misstrauen gegenüber dem Konzept der Volkssouveränität geprägt. Ihre Diagnose lautete übereinstimmend, dass von absoluter Souveränität immer eine strukturelle Gefahr für die Freiheit ausgehe, ganz gleich, ob ein Monarch, eine bestimmte Gruppierung oder das ganze Volk als ihr Träger angesehen werde. Erheblich unterschieden sich jedoch die Schlussfolgerungen, welche die beiden Liberalen aus ihrer Diagnose zogen. Guizot verbannte das Konzept einer staatsrechtlich klar zugeordneten Souveränität – und damit eben auch die »souveraineté du peuple« – gänzlich aus seinem politischen Denken, während Constant sich mit einer konstitutionellen Begrenzung dieser Souveränität begnügte<sup>274</sup>.

## 2.4.2. Die politische Logik des Zensuswahlrechts

Während hinsichtlich des Souveränitätsverständnisses auch innerhalb des liberalen Lagers Meinungsverschiedenheiten bestanden, war man sich doch darin einig, dass keinesfalls alle Franzosen wahlberechtigt sein sollten. Die politische Logik, die hinter der Forderung nach einer zensitären Einschränkung des Wahlrechts

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> So etwa in den »Réactions politiques« von 1797, wo er mit Blick auf die Journalisten schreibt: »C'est aux hommes qui dirigent l'opinion par les lumières à s'opposer aux réactions contre les idées« (Ed. RAYNAUD, S. 107; OCBC I, S. 466).

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Vgl. Guizot, Histoire des origines du gouvernement représentatif, Bd. 1, S. 81.

<sup>274</sup> Hasso Hofmann geht somit zu weit, wenn er feststellt, dass die Angst vor »Pöbelherrschaft« und die Erfahrung der jakobinischen Diktatur Constant dazu veranlasst habe, »sich so entschieden gegen jede auf den Volkswillen sich berufende, den Volkswillen vollstreckende Herrschaft und theoretisch demgemäß gegen das voluntative Moment der Volkssouveränitätsdoktrin zu wenden [...]«, HOFMANN, Repräsentation, S. 426.

stand, lässt sich mit dem von Pierre Rosanvallon geprägten Begriff des »ordre capacitaire« treffend charakterisieren<sup>275</sup>. Seiner politischen Zielsetzung nach war dieses System keineswegs darauf ausgerichtet, ein egoistisches Klassenregime zu etablieren. Vielmehr diente der Wahlzensus dem Zweck, den Mündigen und Urteilsfähigen das entscheidende politische Gewicht zu verleihen – und dies zum Wohl der gesamten Gesellschaft<sup>276</sup>. In der Praxis lief die »Herrschaft der Fähigen« allerdings auf die Oligarchie einer sozialen Elite wohlhabender und deswegen hoch besteuerter Staatsbürger hinaus. Dies war jedoch nicht die primäre Intention, sondern ein sekundärer Effekt der von den Liberalen in ganz Europa aktiv mitgetragenen Verknüpfung von Besitz und politischer Partizipationsberechtigung<sup>277</sup>.

Constant und andere führende Vertreter der parlamentarischen Linken – wie der Deputierte Voyer d'Argenson und der Pair Boissy d'Anglas – waren der Auffassung, dass für die Teilnahme an den Wahlen ein gewisser materieller Wohlstand unbedingt notwendig sei. Allein das Eigentum versetze die Menschen in die Lage, sich zu bilden, Zeit auf politische Reflexion zu verwenden und so jene Urteilskraft zu entwickeln, die für eine rationale Wahlentscheidung notwendig sei. Zudem befänden sich wohlhabende *citoyens* in einer Position der Unabhängigkeit. Eigentum erschien Constant deshalb als eine Grundbedingung politischer Partizipation<sup>278</sup>. Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass Menschen ohne Besitz vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben mussten. Constant ging in seinen »Réflexions sur les constitutions [...]« von 1814 sogar so weit, sozial benachteiligte und zu täglicher Arbeit gezwungene Zeitgenossen mit unmündigen Kindern zu vergleichen, die von öffentlichen Angelegenheiten nichts verstünden und am Wohlstand der Nation so wenig interessiert seien wie Ausländer<sup>279</sup>.

Da die Besitzenden den Lohnabhängigen die Arbeit und damit die Existenzgrundlage entziehen konnten, befanden sich diese Constant zufolge in einer existentiellen Abhängigkeit und waren deshalb nicht zu einer freien politischen Entscheidung fähig<sup>280</sup>. Entsprechend stellte auch Constants Straßburger Korrespondent Louis Schertz 1828 fest, dass die elsässischen Fabrikarbeiter von der Hand in den Mund lebten und deshalb dem Staat »aucune garantie« böten<sup>281</sup>. In den wohlhabenderen Bevölkerungsschichten der Restaurationsgesellschaft war weithin die

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Vgl. ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 207.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> »Sur le fond, c'est l'idée de capacité qui servira de point d'appui pour définir les droits politiques adéquats au principe de l'élection directe«, ibid., S. 218.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Vgl. Dieter Langewiesche, Deutscher Liberalismus im europäischen Vergleich: Konzeption und Ergebnisse, in: Ders. (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 11–19, hier S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Vgl. RCG, S. 107; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1029; CPC, Bd. 1, S. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> »Ceux que l'indigence retient dans une éternelle dépendance, et qu'elle condamne à des travaux journaliers, ne sont ni plus éclairés que des enfants sur les affaires publiques ni plus intéressés que des étrangers à la prospérité nationale [...]«, RCG, S. 106 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1029; CPC, Bd. 1, S. 138.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Vgl. RCG, S. 111 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1031 f.; CPC, Bd. 1, S. 143.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

Überzeugung verbreitet, die »classe laborieuse« neige zu moralischer Haltlosigkeit und Kriminalität. Sie wurde deshalb als eine »classe dangereuse« wahrgenommen, der man nicht nur in politischen Zusammenhängen misstraute<sup>282</sup>. Auch die Masse der Landbevölkerung galt den Liberalen als sozial abhängig und damit politisch unmündig. Die Linke teilte hier im Wesentlichen die bereits behandelte Einschätzung der Ultraroyalisten, die in den Bauern ja die »natürliche« Gefolgschaft der Großgrundbesitzer sahen. Allerdings bewerteten die Liberalen diese Abhängigkeit im Unterschied zu den Vertretern der Rechten durchgehend negativ<sup>283</sup>.

Da die Doktrinäre das Prinzip der Volkssouveränität gänzlich aus ihrer politischen Vorstellungswelt eliminiert hatten, bereitete ihnen die Befürwortung des Zensuswahlsystems keinerlei argumentative Schwierigkeiten. Anders verhielt es sich dagegen bei den Linksliberalen. Sie konnten das Spannungsverhältnis zwischen dem zensitären Prinzip und der Idee der Volksvertretung nur dadurch lösen, dass sie die Wähler als Repräsentanten der nicht wahlberechtigten Bevölkerungsmehrheit betrachteten. Dieser argumentative Kunstgriff lief auf ein System der doppelten Repräsentation hinaus: Die Minderheit der électeurs repräsentierte als politisch urteilsfähige Elite das Volk in seiner Gesamtheit und war deshalb in der Lage, Abgeordnete zu wählen. Diese waren dann ihrerseits durch das Votum der politisch Mündigen ermächtigt, alle Franzosen auf parlamentarischer Ebene zu vertreten. In diesem Sinne äußerte sich etwa der Abgeordnete Voyer d'Argenson, als er Anfang 1817 die Gesetzesvorlage für das neue Wahlrecht aus liberaler Sicht bewertete: »[...] les citoyens qui ne payent que 300 francs de contributions, ou peu au-delà [...] représentent naturellement dans les collèges électoraux les citoyens dont la fortune est inférieure [...]«284. Eine ähnliche Vorstellung fand sich in Constants Broschüre zum Wahlgesetz von 1817. Der liberale Publizist ging damals davon aus, dass es zwischen Wählern und nicht wahlberechtigten Franzosen keine klare Trennungslinie gab<sup>285</sup>. Seiner Auffassung nach stellten etwa Familienbande oder Geschäftsbeziehungen enge Verbindungen zwischen beiden Gruppen her, sodass die Zensusgrenze vielfach überbrückt war<sup>286</sup>. In einem Zeitungsartikel von 1819 bezeichnete Constant die etwa 100000 Wähler dann sogar ausdrücklich als »organes« der noch nicht wahlberechtigten Volksmassen<sup>287</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Vgl. Louis CHEVALIER, Classes laborieuses et classes dangereuses à Paris, pendant la première moitié du XIX<sup>e</sup> siècle, Paris 1978, S. 593–620.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Aufgrund von Pachtverträgen mit kurzen Laufzeiten und infolge eines demographisch bedingten Überangebotes an Arbeitskräften befanden sich die adligen und nichtadligen Notabeln in einer Position der Stärke, die leicht in politischen Einfluss überführt werden konnte. Vgl. Charle, Histoire sociale de la France au XIX<sup>e</sup> siècle, S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> VOYER D'ARGENSON, Rede am 7. Januar 1817, AP 18, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Vgl. Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> CONSTANT, Session des Chambres, in: La Minerve française V, 6, 9.–10. März 1819, S. 295 [RA II, 2, Nr. 88].

Das linksliberale Konstrukt der doppelten Repräsentation setzte voraus, dass zwischen dem Wahlrecht und dem Recht auf Vertretung klar differenziert wurde. Eine entsprechende Unterscheidung nahm der Pair Boissy d'Anglas während der Wahlrechtsdebatte des Jahres 1817 vor:

Le droit d'être représenté n'est pas seulement l'apanage des forts contribuables, il est celui de tous les citoyens; seulement, la fonction d'élire ces représentants n'est confiée qu'à ceux qui payent la contribution exigée par la Charte, et ils doivent l'exercer pour tous. Ce n'est pas un droit qui leur est acquis, c'est une fonction qui leur est déléguée<sup>288</sup>.

Das solchermaßen umrissene Konzept der Mitvertretung basierte allerdings auf der Annahme, dass Wähler und nicht Wahlberechtigte im Wesentlichen dieselben Interessen verfolgten. Die Vorstellung einer Interessenidentität zwischen wohlhabenden und materiell benachteiligten Franzosen hatte Constant bereits 1814 in seinem Verfassungsentwurf entwickelt. Damals hatte er nicht nur auf familiäre Beziehungen verwiesen, sondern auch auf Beschäftigungsverhältnisse. Die »propriétaires« verteilten Constant zufolge durch die Bereitstellung von Arbeit materiellen Wohlstand unter den lohnabhängigen Bevölkerungsschichten. Da dies eine Situation der Sicherheit und des Friedens voraussetze, ergäben sich für beide Gruppen gemeinsame Interessen<sup>289</sup>. Während der Einfluss des landbesitzenden Adels auf die Bauern den Liberalen als kritikwürdig galt, werteten sie die Abhängigkeit der Arbeiter von den »propriétaires« als überwiegend positiv. So ist in einer linksliberalen Broschüre von 1822 über den Industriellen und Abgeordneten Ternaux zu lesen:

M. Ternaux et les députés de sa classe n'ont pas de prétentions personnelles à l'exercice du pouvoir, ils règnent sur un peuple industrieux, lié à leur existence par la plus douce, mais en même temps la plus irrésistible des lois, celle de la nécessité du bien-être des familles. À proportion qu'ils s'enrichissent eux-mêmes, ils enrichissent et fécondent la nation [...]<sup>290</sup>.

Auch Constant betrachtete die Bereitstellung von Arbeit als eine soziale Leistung der »propriétaires«. Er ignorierte damit die Möglichkeit der Ausbeutung von Arbeitskraft, die etwa sein Freund Sismondi lange vor Karl Marx in Form einer frühen Mehrwerttheorie problematisiert hatte<sup>291</sup>. Die Besitzenden konnten die Armen in Constants Wahrnehmung nur deshalb repräsentieren, weil er zwischen

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Boissy D'Anglas, Rede in der Chambre des pairs, 25. Januar 1817, AP 18, S. 288.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> RCG, S. 107 f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1029; CPC, Bd. 1, S. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Des Partis en France et dans la Chambre des Députés pendant la session de 1822 [ano-nym], BN: Lb<sup>48</sup> 2361, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> »Les nations s'enrichissent quand elles augmentent leur revenu, mais non quand le revenu de l'une de leurs classes est usurpé par l'autre [...]« Jean Charles Léonard SIMONDE DE SISMONDI, Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, Paris 1819, Bd. 2, S. 349; vgl. auch ibid., Bd. 1, S. 110f; Sismondis Kritik an der ökonomischen Ausbeutung des Proletariats und die von ihm entwickelte Mehrwerttheorie wurden später von Karl Marx explizit aufgegriffen. Vgl. die zahlreichen Zitate und Verweise auf Sismondi in: Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1983, Bd. I (MEW, Bd. 23), insbes. S. 611.

beiden Gruppen keinen Interessenkonflikt sah. In seinen Augen gab es 1814 eine soziale Frage als politisch relevantes Thema nicht<sup>292</sup>.

Nur unter der problematischen Prämisse einer Interessenidentität zwischen »propriétaires« und »non-propriétaires« war es möglich, Volkssouveränität und Wahlzensus gleichermaßen zu akzeptieren, ohne sich dadurch in unauflösliche Widersprüche zu verstricken. Während die »électeurs« in Constants Repräsentationsmodell über einen konstitutionell fixierten Rechtsanspruch auf aktive politische Einflussnahme verfügten, blieb den Nichtwählern lediglich die Hoffnung auf eine treuhänderische Mitvertretung ihrer Interessen durch die »propriétaires«.

Die Idee dieser Mitvertretung war allerdings nicht nur ein legitimatorisches Konstrukt, mit dem sich die Vorherrschaft der Wohlhabenden rechtfertigen ließ; sie wurde im Grundsatz auch von breiten Bevölkerungsschichten anerkannt, die den Wahlzensus nicht erreichten. So hat Edgar Leon Newman aufgezeigt, dass sich etwa die Pariser Arbeiter bis in die Julirevolution hinein durch die liberalen Notabeln vertreten fühlten und sich die von diesen propagierte Verteidigung der Charte auf die Fahnen schrieben, obwohl im Rahmen dieser Ordnung keinerlei Partizipationsmöglichkeiten für sie vorgesehen waren<sup>293</sup>. Die auf dem Prinzip der Mitvertretung basierende Allianz zwischen »Frack« und »Kittel« ist 1830 keineswegs ad hoc entstanden, sondern kennzeichnet bereits das gesamte letzte Jahrzehnt der Restaurationszeit<sup>294</sup>. Sie ist in Constants Mandatspraxis vor allem im Bereich der individuellen Protektion von nicht wahlberechtigten Franzosen aus klein- und unterbürgerlichen Schichten sowie im Interesse dieser Bevölkerungsgruppen an politischen Festen zu seinen Ehren greifbar<sup>295</sup>. Die zentrale Bezugsgröße liberaler Repräsentation bildete allerdings die wohlhabende »classe moyenne«.

### 2.4.3. Die »classe moyenne« als staatstragende Schicht

Das Wahlgesetz von 1817 hat Constants Auffassung zufolge der »Mittelklasse« zur politischen Vorherrschaft in Frankreich verholfen, indem es allen *citoyens*, die den Zensus erreichten, das gleiche Wahlrecht zugestand. Damit war aus seiner Sicht diejenige Formation innerhalb der französischen Gesellschaft am stärksten vertreten, deren Steueraufkommen zwischen 300 und 700 Francs lag<sup>296</sup>. Dies wertete er – wie die Liberalen insgesamt – als einen entscheidenden Schritt zur Festigung des konstitutionellen Systems, da die »Mittelklasse« in hohem Maße an der Erhaltung der aus der Revolution hervorgegangenen »institutions actuelles«,

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Zum Fehlen einer theoretischen Auseinandersetzung mit der sozialen Frage in Constants Werk: Vgl. GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 304–311. Zu Constants Wirtschaftsliberalismus: vgl. unten, Kap. 6.3.2–6.3.3.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Vgl. Edgar Leon NEWMAN, The Blouse and the Frock Coat: The Alliance of the Common People of Paris with the Liberal Leadership and the Middle Class during the Last Years of the Bourbon Restoration, in: Journal of Modern History 46 (1974), S. 27–59, hier S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Vgl. ibid., S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Vgl. unten, Kap. 4.6.2 und 6.2.2.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Vgl. Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 14 f.

dem Schutz des Eigentums sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung interessiert sei<sup>297</sup>.

Kaum ein Begriff fiel in der Debatte über das Wahlgesetz von 1817 so häufig wie jener der »Mittelklasse«, der eine soziale Kategorie zwischen dem Adel und der Masse der Bevölkerung bezeichnete. Es fällt auf, dass der entsprechende französische Terminus in der Diskussion noch variiert wurde. Die Rede war von »classe moyenne«<sup>298</sup>, von »classe mitoyenne«<sup>299</sup> und von »classe intermédiaire«<sup>300</sup>. Auch Pluralformen, wie »classes intermédiaires« waren in der Restaurationszeit gebräuchlich<sup>301</sup>. Dieses terminologische Changieren verweist auf den unbestimmten Charakter des politisch-sozialen Konzepts, das sich mit diesem Begriff verband. Eine genaue Eingrenzung des semantischen Gehalts ist nicht möglich, da es sich nicht um eine soziologische Kategorie im wissenschaftlichen Sinne, sondern um ein politisches Schlagwort handelte<sup>302</sup>. Dieser Vorbehalt steht im Hintergrund, wenn im Folgenden der Versuch unternommen wird, dem Konzept der »classe moyenne« eine soziale Realität zuzuordnen.

Der Begriff »classe moyenne« bezog sich in der Restaurationszeit noch nicht auf die Masse des aufstiegsorientierten Kleinbürgertums, die am Ende des 19. Jahrhunderts mit den Pluralformen »classes moyennes« und »couches nouvelles« (Gambetta) bezeichnet wurde<sup>303</sup>. Er stand nicht für eine breite »Mittelschicht«, sondern für eine kleine Elite von Besitzenden, die sich von der Aristokratie nur darin unterschied, dass sie keine Adelstitel vorzuweisen hatte und trotz ihres beträchtlichen Landbesitzes die teilweise exorbitanten Dimensionen der adligen *propriété foncière* nicht erreichte<sup>304</sup>.

Im Wesentlichen war die »classe moyenne« durch Grundeigentum definiert; demgegenüber traten Handel, Gewerbe oder gar Industrie deutlich zurück<sup>305</sup>. Dies hatte seine Ursache darin, dass Frankreich in der Restaurationszeit noch ganz überwiegend ein Agrarland war, in dem Vermögen weithin mit Landbesitz

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Vgl. ibid., S. 16 und 18. Auch außerhalb des linksliberalen Lagers sprachen konstitutionelle Deputierte der »classe moyenne« diese Eigenschaft zu: vgl. WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 210.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> BEUGNOT, Rede am 30. Dezember 1816, AP 17, S. 766.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Ibid., S. 767.

<sup>&</sup>lt;sup>300</sup> Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 15.

<sup>301 »</sup>Le grand bienfait de la Révolution est l'introduction des classes intermédiaires dans les affaires de l'État«, Constant, Des rapports de la grande propriété avec nos institutions, VI, 9 [3.–5. Juli 1819, RA II, 2, Nr. 101].

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup> Vgl. Alfred Cobban, The Middle Class in France 1815–1848, in: French Historical Studies, Bd. 5, Nr. 1 (1967), S. 41–52, hier S. 49: »The idea of middle-class rule was a vague one, employed for polemical purposes by journalists and politicians«.

<sup>&</sup>lt;sup>303</sup> Vgl. Charle, Histoire sociale de la France au XIX<sup>e</sup> siècle, S. 226.

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> Im Gesamtbild blieb der adlige Großgrundbesitz ein Charakteristikum der Restaurationsgesellschaft: vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 37. Dass es sich bei der wahlberechtigten Minderheit der Restaurationszeit um eine soziale Elite handelte, betonte auch der liberale Pair Boissy d'Anglas. Vgl. BOISSY D'ANGLAS, Rede am 25. Januar 1817, AP 18, S. 289.

<sup>&</sup>lt;sup>305</sup> Vgl. COBBAN, The Middle Class in France, S. 48.

gleichgesetzt wurde. Selbst das Stadtbürgertum neigte dazu, Gewinne aus Handel und Gewerbe in Grund und Boden anzulegen und so den achtbaren Status eines »propriétaire« zu erlangen³06. Auch das Zensussystem trug dieser mentalen Fixierung auf den Grundbesitz Rechnung und förderte sie zugleich: Gewerbesteuer (patente) und Immobiliensteuer (contribution des portes et fenêtres) wurden bei der Veranschlagung des Steueraufkommens in wesentlich geringerem Maße berücksichtigt als die Grundsteuer (contribution foncière), durch die sich das Gros der Wähler qualifizierte. Die Immobiliensteuer war selbst in den meisten Städten von untergeordneter Bedeutung, und auch die Gewerbesteuer gab 1828 lediglich 28,9 Prozent der Pariser électeurs das Wahlrecht³07. Allerdings stand die zensitäre Qualifikation über die Grundsteuer oft in keiner Beziehung zu den beruflichen Aktivitäten der Steuerzahler. So investierten etwa Anwälte und Notare, aber auch Industrielle ihren Verdienst gern in Grundbesitz und wurden dann in den Wählerlisten ohne weiteren Zusatz als »propriétaires« geführt³08.

Die »classe moyenne« war, soweit sie sich überhaupt sozialgeschichtlich fassen lässt, die Gruppe der nichtadligen Vermögenden unterschiedlichster soziokultureller Provenienz. Diese äußerst heterogene Kategorie – und nicht die damals als politisches Konzept noch völlig unwesentliche »bourgeoisie« – stand im Zentrum des liberalen Repräsentationsdenkens. Die in der älteren Forschung gängige Gleichsetzung von »bourgeoisie« und »classe moyenne« ist unpräzise³09, zumal sich diese als »Klasse mit eigenständiger Ideologie und Praxis« während der Restaurationszeit noch nicht deutlich von der Honoratiorengesellschaft der ländlichen und städtischen »propriétaires« abhob³10.

Erst als Teile der »Mittelklasse« im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr und mehr in die Position der Aristokratie einrückten, wandelte sich der Bedeutungsgehalt des Terminus. In dem Maße, wie die Exklusivität des Adels in den höchsten gesellschaftlichen Rängen schwand, verlor auch das Konzept einer sozialen Elite unterhalb der »aristocratie« seinen Sinn<sup>311</sup>. Der semantische Fokus von »classe(s)

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup> Vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 136f.

<sup>307</sup> Vgl. Tudeso, Les structures sociales du régime censitaire, S. 480. Vgl. hierzu auch die Zusammensetzung der Wählerschaft im Departement Ariège: Georges Subreville, Aspects socio-électoraux en Ariège à la fin de la Restauration, in: Revue de Comminges 114 (1998), S. 45–61.

<sup>&</sup>lt;sup>308</sup> Vgl. Tudesq, Les structures sociales du régime censitaire, S. 483; Cobban, The Middle Class in France, S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Diese Gleichsetzung findet sich etwa bei Ephraïm Harpaz, L'école libérale, S. 46; Díez DEL CORRAL, Doktrinärer Liberalismus, S. 86–95. Auch Tudesq scheint »classe moyenne« und »bourgeoisie« zu vermengen, indem er Letztere mit den Wahlberechtigten gleichsetzt. Vgl. Tudesq, Les comportements électoraux sous le régime censitaire, S. 107.

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup> Vgl. Heinz-Gerhard HAUPT, Ein soziales Milieu des nachrevolutionären Liberalismus in der französischen Provinz: die Landbesitzer, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 282–295, hier S. 292. Vgl. zum Unterschied zwischen »bourgeoisie« und »classe intermédiaire« auch schon die unmittelbar zeitgenössische Differenzierung bei BEUGNOT, Rede am 30. Dezember 1816, AP 17, S. 767.

<sup>&</sup>lt;sup>311</sup> Vgl. zu dieser Entwicklung: Adeline DAUMARD, Les bourgeois et la bourgeoisie en France depuis 1815, Paris 1987, S. 53.

moyenne(s)« verschob sich nun sozial nach unten und bezeichnete zudem eine weitaus größere und wesentlich heterogenere Gruppe, was den Übergang zur durchgehenden Verwendung des Plurals erklärt. Am Ende des 19. Jahrhunderts bezog sich die Vokabel »classes moyennes« tatsächlich auf eine breite Mittelschicht, die im Rahmen eines dreiteiligen Gesellschaftsmodells sowohl gegenüber der »bourgeoisie« als auch gegenüber den »classes populaires« abgegrenzt wurde<sup>312</sup>.

Die »classes moyennes« des späteren 19. Jahrhunderts hatten mit der »Mittel-klasse« der Restaurationszeit nur die programmatische Zuschreibung einer politisch-sozialen Schlüsselrolle gemein, nicht jedoch die soziale Zusammensetzung. In Constants Wahrnehmung verband sich die Charakterisierung der »classe moyenne« als einer materiell unabhängigen Schicht mit einem klaren Werturteil. Seiner Auffassung nach zeichnete sie sich durch eine besondere Moralität aus, die sie sowohl von den unter ihr stehenden Gesellschaftsschichten als auch von der Aristokratie unterschied. Im Gegensatz zu den »classes inférieures« neige die »Mittelklasse« nicht zum Tumult; anders als den »classes supérieures« seien ihr Ehrgeiz und intrigantes Verhalten fremd³¹³.

Constant ging in seiner Verteidigung des Wahlgesetzes von 1817 sogar so weit, die »classe intermédiaire« mit der Nation selbst gleichzusetzen und griff damit das Argumentationsschema auf, das Sievès 1789 auf den Dritten Stand angewandt hatte<sup>314</sup>. Die ultraroyalistischen Gegner der direkten Wahl übergingen Constant zufolge die Nation, indem sie für das Wahlrecht des einfachen Volkes eintraten, gleichzeitig aber auch einer Oligarchie der Höchstbesteuerten politisch das letzte Wort geben wollten: »[...] les mêmes orateurs qui réclamaient les droits du peuple, ont invoqué ensuite tout à coup l'oligarchie des plus imposés, sautant de la sorte, avec une agilité merveilleuse, des prolétaires aux riches, et par-dessus la nation«315. Wenige Textpassagen verdeutlichen so klar wie diese, welche gesellschaftlichen Gruppen die Nation bzw. doch zumindest deren Kern in der frühliberalen Perspektive ausmachten. »La nation« erschien vor allem als die politische Gemeinschaft der Wohlhabenden, nicht jedoch der Reichen, aber auch nicht der Proletarier. Die Charte, so Constant, betrachte nicht das große Vermögen (»la fortune«), sondern das Eigentum (»la propriété«) als Garantie der politischen Ordnung<sup>316</sup>.

Obwohl Constant das Wahlgesetz von 1817 begrüßte, sprach er sich doch dagegen aus, die »classe intermédiaire« nach unten hin allzu starr durch die Zensushürde von 300 Francs zu begrenzen. Schon in den »Réflexions sur les constitutions [...]« von 1814 hatte er eine alternative Vorstellung von politischer Qualifi-

<sup>312</sup> Vgl. zu diesem Modell: ibid., S. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Vgl. Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 17.

<sup>314 »</sup>Qui donc oserait dire que le Tiers état n'a pas en lui tout ce qu'il faut pour former une nation complète?« SIEYÈS, Qu'est-ce que le Tiers état?, 1789, hg. v. Roberto ZAPPERI, Genf 1970, S. 124.

<sup>&</sup>lt;sup>315</sup> Vgl. Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 13.

<sup>316</sup> Vgl. ibid., S. 14.

kation entwickelt. Unabhängig und damit partizipationsberechtigt sei derjenige, der ein Jahr lang von seinem Vermögen leben könne, ohne für andere arbeiten zu müssen<sup>317</sup>. 1817 wiederholte er diese Auffassung und fügte hinzu, dass der gesetzliche Zensus zu hoch sei<sup>318</sup>. Dies bedeutete jedoch keineswegs, dass Constant für das allgemeine Wahlrecht eingetreten wäre. Prinzipiell hielt er die politische Qualifikation durch Eigentum für unabdingbar; lediglich über die Höhe des geforderten Vermögens und damit über die Zahl der wahlberechtigten *citoyens* ließ sich verhandeln. Constant hielt also an der Leitvorstellung des zensitären Systems fest und konnte daher 1819 zutreffend feststellen, dass die konstitutionelle Bewegung in keiner Weise demokratisch sei<sup>319</sup>.

In der semantischen Opposition zu »aristocratie« war »classe moyenne« noch eng mit dem ursprünglich ständischen und dann von Sieyès revolutionär aufgeladenen Konzept des »Tiers état« verwandt, in dessen Tradition die liberale Historiographie die »Mittelklasse« auch tatsächlich sah³20. In der sozialen Abgrenzung nach unten hin – gegen »les pauvres« – unterschied sich dieser Begriff allerdings von dem des »Dritten Standes«, der ja die gesamte produktive oder anderweitig »nützliche« Bevölkerung Frankreichs einschloss und den als parasitär abgewerteten Ständen Adel und Klerus gegenüberstellte³21. Gleichzeitig knüpfte der Terminus »classe intermédiaire« jedoch auch an das Konzept des Dritten Standes an. Diese Klasse erschien genau wie der Dritte Stand bei Sieyès als wirtschaftlich autark, progressiv und deswegen in politischer Hinsicht entscheidungsbefugt. Wie der »Tiers état« verkörperte auch die »classe moyenne« die wesentlichen Kräfte der Nation³22.

Der politische Anspruch der »classe moyenne« wurde von der liberalen Historiographie im Rahmen eines teleologischen Entwicklungsmodells untermauert. Liberale Historiker wie Guizot und Augustin Thierry verlängerten die Geschichte der »classe moyenne« rückwärts über die Epochenwende von 1789 in das Ancien Régime hinein, indem sie den Dritten Stand als deren vorrevolutionäre Erscheinungsform betrachteten<sup>323</sup>. Die kommunalen Bewegungen des Mittelalters erschienen in dieser Optik als Teil einer unaufhaltsam voranschreitenden Emanzi-

<sup>317</sup> Vgl. ibid., S. 12.

<sup>318</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>319</sup> »L'opposition constitutionnelle, qui n'est nullement démocratique, prendra de la force«, CONSTANT, D'un article de M. Bonald contre M. Camille Jordan, in: La Minerve française IV, 5, 11.–12. Dezember 1818, S. 201 [RA II, 1, Nr. 69].

<sup>&</sup>lt;sup>320</sup> Zur liberalen Historiographie: vgl. etwas weiter unten.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Vgl. Sieyès, Qu'est-ce que le Tiers état?, S. 121.

<sup>&</sup>lt;sup>322</sup> »Nos électeurs sont de cette classe intermédiaire, dans laquelle réside [...] la richesse nationale, la force et les lumières«, CONSTANT, Pensées diverses sur les élections, in: La Minerve française III, 12, 21.–22. Oktober 1818 [RA II, 1, Nr. 63].

<sup>&</sup>lt;sup>323</sup> Vgl. zu diesem Geschichtsbild: Dietrich GERHARD, Guizot, Augustin Thierry und die Rolle des Tiers état in der französischen Geschichte, Historische Zeitschrift 190 (1960), S. 290–310; zur Verbindung von Historiographie und Politik allgemein: vgl. Peter STADLER, Politik und Geschichtsschreibung in der Französischen Restauration 1814–1830, in: Historische Zeitschrift 180 (1955), S. 265–296; DERS., Geschichtsschreibung und historisches Denken in Frankreich 1789–1871, Zürich 1958.

pationsbewegung, die ihren Höhepunkt dann in der Französischen Revolution von 1789 fand und durch die Charte von 1814 vom Königtum anerkannt wurde<sup>324</sup>.

In seinem »Cours sur l'histoire de la civilisation en France« von 1820 stellte François Guizot die Geschichte Frankreichs als die eines jahrhundertelangen Kampfes zwischen Drittem Stand und Feudaladel dar, an dessen Ende die Revolution als Entscheidungsschlacht gestanden habe. Der revolutionäre Sieg des »Tiers état« sei dann durch die Charte nur noch nachträglich anerkannt und verrechtlicht worden³25. Diese säkulare Heilsgeschichte war in der Restaurationszeit keineswegs nur von akademischer Bedeutung. Ähnliche Deutungsmuster fanden bereits in der Debatte über das Wahlgesetz von 1817 ihren Niederschlag und prägten die politischen Auseinandersetzungen der Zeit entscheidend mit. Dies verdeutlichte etwa die Rede Beugnots, der diesem historiographischen Schema während der Wahlrechtsdiskussion in der Deputiertenkammer folgte:

Mais qu'on ne se trompe pas, elle [la classe mitoyenne] n'est plus cette bourgeoisie dont on faisait assez peu de compte, elle a été émancipée par ses richesses, ses lumières, sa puissance, et cette émancipation a été consacrée par la Charte, parce qu'elle l'avait été auparavant par l'esprit irrésistible du siècle<sup>326</sup>.

Lothar Gall hat zutreffend darauf hingewiesen, dass dieses teleologische Geschichtsbild auch für Constants politische Argumentation eine selbstverständliche Prämisse bildete<sup>327</sup>. Dies wurde etwa in seinen Vorträgen über die englische Verfassung deutlich: »Le grand bienfait de la Révolution, celui qui compense tous les maux que cette Révolution a causés, c'est l'introduction de la classe intermédiaire dans la participation des affaires publiques«<sup>328</sup>.

#### 2.4.4. Das Wahlrecht der »classe industrieuse«

Während das liberale Konzept der »classe moyenne« noch vorwiegend agrarisch bestimmt war, zeichnete sich in Constants Repräsentationsdenken bereits vor 1820 eine deutliche Tendenz ab, die »industrie« als entscheidende Triebkraft des gesellschaftlichen Fortschritts gegenüber dem Grundbesitz politisch aufzuwerten. In diesem Punkt ist die einzige wirklich substantielle Revision seines politischen Systems in der Restaurationszeit zu sehen. Noch in den Schriften der Jahre 1814 und 1815 hatte er erklärt, dass allein das Grundeigentum die Gewähr dafür biete, dass der Wahlberechtigte sich mit den Interessen des Gemeinwesens identifiziere. Demgegenüber hielt er damals die »propriété industrielle« für allzu beweglich. Ein Handwerker – dies war damals noch der typische Vertreter der »industrie« – verliere fast nichts, wenn er den Ort wechsle<sup>329</sup>. Im ersten Band seines »Cours de

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> Vgl. GERHARD, Guizot, Augustin Thierry und die Rolle des Tiers état, S. 296.

<sup>&</sup>lt;sup>325</sup> Vgl. Guizot, Cours sur l'histoire de la civilisation en France, 1820, hier zitiert nach Ders., Mémoires, Bd. 1, 1858, S. 297.

<sup>326</sup> BEUGNOT, Rede am 30. Dezember 1816, AP 17.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> Vgl. GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 48.

<sup>328</sup> CONSTANT, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 13.

<sup>329 1814</sup> hob Constant die Bedeutung der »propriété foncière« als alleiniger Voraussetzung

politique constitutionnelle« von 1818 hatte Constant diese Auffassung dann grundlegend revidiert und die »propriété industrielle« dem Grundbesitz gleichgestellt<sup>330</sup>. Bevor auf die Gründe dieser Veränderung eingegangen werden kann, ist zunächst der Begriff der »industrie« für die Restaurationszeit näher zu bestimmen.

Die Tatsache, dass Constant als Beispiel für einen in der »industrie« tätigen Zeitgenossen einen Handwerker nannte, deutet darauf hin, dass der Begriff in der Restaurationszeit nicht primär »une activité économique organisée sur une grande échelle« bezeichnete, die etwa das gängige Wörterbuch »Larousse de poche« von 1990 damit verbindet<sup>331</sup>. Das »Dictionnaire de l'Académie française« gibt sowohl in der Ausgabe von 1798 als auch in der darauffolgenden von 1835 als Grundbedeutung »dextérité, adresse à faire quelque chose« an<sup>332</sup>. In eine ähnliche Richtung weist auch die deutsche Übersetzung von Trinksprüchen zu Ehren Constants in der zweisprachigen elsässischen Zeitung »Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier« von 1829. In der deutschen Spalte wird »industrie« mit »Gewerbefleiß« wiedergegeben<sup>333</sup>. In das semantische Umfeld von »Gewerbe«, »Fleiß« und »Geschicklichkeit« gehören auch der Ausdruck »l'industrie de chaque Français«<sup>334</sup> und die Wendung »exercer une industrie«, die Constant 1829 in einer Parlamentsrede gebrauchte<sup>335</sup>. Im Manuskript der »Principes de politique« von 1806 hatte er so verschiedene Tätigkeiten wie Werkzeugherstellung, Textilverarbeitung, Nahrungsmittelproduktion und Hausbau der »industrie« zugeordnet<sup>336</sup> und zudem »liberté industrielle« und »liberté commerciale« begrifflich nicht klar unterschieden<sup>337</sup>. Im Constantschen Wortschatz bezeichnete »industrie« neben dem einzelnen Gewerbe, wie etwa der Weberei, vor allem die intellektuell-technische Grundlage der Produktion, das »Know-how«. Constant selbst hat den primär geistigen Charakter der »propriété industrielle« hervorgehoben, indem er sie dem Grundbesitz gegenüberstellte: »Dans notre état social actuel, le droit d'exercer une industrie est peut-être de tous les droits le plus respectable [...]. La propriété foncière est la valeur de la chose, la propriété industrielle la valeur de 1'homme«338.

Darüber hinaus deckte der Bedeutungsbereich des Begriffs »industrie« in der Restaurationszeit durchaus auch Produktionsformen mit ab, die man heute als

politischer Rechte noch ohne weitere Begründung hervor: vgl. RCG, S. 105; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1028; erst 1815 erläuterte er seine Position ausführlicher: vgl. Constant, Principes de politique, 1815, in: EP, S. 373; OCBC, Bd. IX, 2, S. 741.

<sup>330</sup> Vgl. CPC, Bd. 1, S. 136.

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> Vgl. Eintrag »industrie« in: Larousse de poche, Paris 1990.

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup> Vgl. Eintrag »industrie«, in: Dictionnaire de l'Académie française, <sup>5</sup>1798 bzw. <sup>6</sup>1834.

<sup>&</sup>lt;sup>333</sup> Vgl. Courrier du Bas-Rhin, 11. Oktober 1829.

<sup>&</sup>lt;sup>334</sup> Vgl. Constant, À MM. les électeurs du Département de la Sarthe, Paris o. J. [1822], BN: Le<sup>54</sup> 122, S. 2.

<sup>335</sup> Vgl. Constant, Rede am 18. März 1829, AP 57, S. 470.

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup> Vgl. PPA, S. 284.

<sup>337</sup> Vgl. ibid., S. 275 f.

<sup>&</sup>lt;sup>338</sup> CONSTANT, Rede am 18. März 1829, AP 57, S. 470.

frühindustriell bezeichnen könnte, wie etwa die Textilmanufakturen Ternaux & fils, deren Produkte in einem Artikel der liberalen Zeitung »La Minerve française« gerühmt wurden³39. Dabei lag der Akzent wiederum nicht auf den materiellen Produktionseinrichtungen, sondern auf den Verfahrenstechniken. Die Manufakturen wurden trotz der besonderen Aufmerksamkeit, die ihnen im Rahmen einer vom König besuchten Ausstellung 1819 zukam, noch als eine Form des Gewerbes verstanden; eine prinzipielle begriffliche Unterscheidung zwischen handwerklichen Kleinbetrieben und technisierter Großproduktion war nicht üblich. Wenn man sich ausschließlich auf Letztere bezog, sprach man – weitgehend synonym – von »fabriques«, »manufactures« oder »usines«³40.

Das Fehlen eines eigenen Begriffs für die technisierte Großproduktion ist darauf zurückzuführen, dass diese in der Restaurationszeit nur einen geringen Anteil am Wirtschaftsgeschehen hatte und deshalb als eigenständiges ökonomisches Phänomen noch kaum ins Bewusstsein der Zeitgenossen vorgedrungen war. Der französische Industrialisierungsprozess vollzog sich im 19. Jahrhundert ohne die in anderen Ländern zu beobachtende »Take-off-Phase« und wurde bis in die zweite Jahrhunderthälfte hinein weitgehend von Kleinbetrieben getragen<sup>341</sup>.

Constant revidierte seine anfängliche Skepsis gegenüber der »propriété industrielle« als Voraussetzung politischer Partizipation im Jahr 1818 in der zweiten Fassung der »Réflexions sur les constitutions [...]«. Dort räumte er in einer Fußnote ein, dass er dem Gewerbe 1815 nicht den ihm gebührenden politischen Rang zugestanden habe<sup>342</sup>. Es sei ihm nun aber deutlich geworden, dass die »propriété industrielle« eigentlich einen realeren und mächtigeren Besitz darstelle als das Grundeigentum<sup>343</sup>. Ein Jahr später feierte er die »propriété industrielle« in einem Artikel als einen entscheidenden Faktor des zivilisatorischen Fortschritts:

La propriété foncière est respectable et sacrée [...]. Mais la propriété industrielle l'est au moins autant; et de nos jours elle est plus puissante, plus active, plus indépendante, plus conforme aux nouveaux besoins des peuples, plus essentielle à leur richesse [...]<sup>344</sup>.

Constant räumte in diesem Artikel ein, dass ihn die »lecture des économistes« fälschlicherweise von einer Überlegenheit des Grundbesitzes überzeugt habe. Er

<sup>&</sup>lt;sup>339</sup> Vgl. den Artikel P.-F. Tissots über die Gewerbeausstellung des Jahres 1819 im Louvre: Sur l'exposition des produits de l'industrie française, in: La Minerve française VII, 8, 25.–27. September 1819, S. 229–237.

<sup>340</sup> Vgl. zum Gebrauch dieser Begriffe den Bericht von Constants Korrespondenten Louis Schertz über die Situation der elsässischen Wirtschaft: Schertz an Constant, 22. Juli 1828, Co 1337.

<sup>&</sup>lt;sup>341</sup> Vgl. HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 81 und 87; zum Beispiel der elsässischen Industrialisierung: vgl. Bernard VOGLER, Michel HAU, Histoire économique de l'Alsace. Croissances, crises, innovations: vingt siècles de développement régional, Straßburg 1997, S. 152 f.

<sup>&</sup>lt;sup>342</sup> Vgl. CPC, Bd. 1, S. 136.

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>344</sup> CONSTANT, Session des Chambres, in: La Minerve française V, 7, 17.–18. März 1819 [RA II, 2, Nr. 87].

spielte hier auf Autoren der physiokratischen Schule an, die in der Landwirtschaft die Quelle des nationalen Wohlstandes und der politischen Ordnung sahen<sup>345</sup>. Wie ist diese veränderte Bewertung des Gewerbes zu erklären? – Wahrscheinlich ist Constants Relativierung des Grundeigentums als Fundament politischer Partizipation im Zusammenhang mit seiner Kandidatur für ein Pariser Abgeordnetenmandat im Jahr 1818 zu sehen. Auch in Paris hatten sich zwar viele Wähler über die Grundsteuer qualifiziert, daneben spielte aber auch wegen des in der Hauptstadt stark vertretenen Gewerbes die »patente« eine größere Rolle, als dies in den meisten Provinzdepartements der Fall war<sup>346</sup>. Paris war in der Restaurationszeit bereits ein bedeutendes frühindustrielles Zentrum mit über 300000 Arbeitern bei insgesamt 700000 bis 800000 Einwohnern<sup>347</sup>. Möglicherweise beabsichtigte Constant, Wähler aus der Gruppe der wohlhabenden Gewerbetreibenden für sich zu gewinnen<sup>348</sup>. Für diese Erklärung würde die Tatsache sprechen, dass er gerade in seiner Wahlkampfbroschüre »Des élections prochaines« von 1818 den staatstragenden Charakter der »classe industrieuse« mit besonderem Enthusiasmus hervorhob:

Dans la classe industrieuse réside l'indépendance, parce que tout le monde a besoin d'elle, et elle n'a besoin de personne. [...] Dans cette classe réside le patriotisme, parce que ses intérêts ne peuvent pas comme ceux des purs capitalistes s'isoler des intérêts nationaux<sup>349</sup>.

Auch hier erschien also wieder die 1789 von Sieyès für den Dritten Stand proklamierte wirtschaftliche Autarkie als Argument für politische Partizipation. Constant betrachtete die »classe industrieuse« als die aufgeklärte Mitte der Gesellschaft, da sie sowohl mit den ärmeren als auch mit den reicheren Bevölkerungsgruppen Umgang pflege. Sie sei unparteiischer als die Reichen, die nur die Interessen der gesellschaftlichen Eliten wahrnähmen, und urteilsfähiger als die Armen, deren Leben von mechanischer Arbeit bestimmt sei<sup>350</sup>. Die »classe industrieuse« war somit aus seiner Sicht nichts anderes als die in besonderem Maße zukunfts- und leistungsorientierte Speerspitze der »classe moyenne«.

<sup>345</sup> Zum Repräsentationsverständnis der Physiokraten: vgl. Rosanvallon, Le sacre du citoyen, S, 51.

<sup>&</sup>lt;sup>346</sup> Vgl. Tudeso, Les structures sociales du régime censitaire, S. 480.

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> Vgl. René PILLORGET, L'évolution de la population de Paris au cours de la Restauration 1815–1830, in: Ilja MIECK (Hg.), Paris und Berlin zur Restaurationszeit. Soziokulturelle und ökonomische Strukturen im Vergleich, Sigmaringen 1996, S. 13–29, hier S. 14 und 19.

<sup>&</sup>lt;sup>348</sup> Mauro Barberis schlägt dagegen vor, Constants ursprüngliche Überhöhung des Grundbesitzes und die damit verbundene Einschränkung der Wählerschaft als Antwort auf den plebiszitären Cäsarismus Napoleons im Jahr 1815 zu verstehen. Vgl. Mauro Barberis, Benjamin Constant: Inediti e questioni di metodo, in: Materiali per una storia della cultura giuridica 14, 1 (1984), S. 73–109, hier S. 106. Diese Erklärung ist aber nicht stichhaltig, da Constant dieselbe Auffassung – wenn auch zunächst ohne ausführliche Begründung – bereits 1814 im Kontext der Ersten Restauration vertreten hatte. Damals konnte von plebiszitären Legitimationsformen nicht im Entferntesten die Rede sein. Vgl. RCG, S. 105; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1028 und 1032; CPC, Bd. 1, S. 136.

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Wiederabgedruckt unter dem Titel »Des élections de 1818«, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 5–58, hier S. 52.

<sup>350</sup> Vgl. ibid.

Constants enthusiastische Charakterisierung der »classe industrieuse« ist aus demselben ideengeschichtlichen Kontext heraus zu verstehen, in dem sich auch die industrielle Gesellschaftsutopie des Saint-Simonismus entwickelt hat. Die von Dunover und Comte geführte Zeitung »Le Censeur« stellte eine Verbindung zwischen dem linken Liberalismus und der frühsozialistischen Ideenwelt Saint-Simons her, der sich von einer wissenschaftlich-industriellen Technokratie die Lösung der zentralen gesellschaftlichen Probleme seiner Zeit versprach<sup>351</sup>. Der Glaube an die Fortschrittsdynamik der »industrie« hat das politische Denken Constants und der linksliberalen Gruppierung insgesamt entscheidend geprägt<sup>352</sup>. Constant wandte sich zwar gegen den autoritären »papisme industriel« der Saint-Simonisten und gegen das utilitaristische Gesellschaftskonzept Charles Dunoyers, der seiner Auffassung nach Menschen den »animaux industrieux« annäherte<sup>353</sup>. Er teilte aber seit seiner Kandidatur für die Wirtschaftsmetropole Paris prinzipiell deren Auffassung, dass die französische Gesellschaft in ein Zeitalter eingetreten sei, in dem nicht mehr der Grundbesitz, sondern die »industrie« die entscheidende Quelle des nationalen Wohlstandes bildete<sup>354</sup>. Mit dieser Feststellung verband sich bei ihm die Hoffnung auf eine gerechtere Verteilung des Eigentums. Die »industrie« verlagere unter den Bedingungen des freien Marktes den Reichtum Frankreichs in die Hände derjenigen, die ihn verdient hätten und bilde so ein wichtiges Gegengewicht zum feudalen Einfluss, der nach wie vor von der »propriété foncière« ausgehe<sup>355</sup>. Als Instrument der Wohlstandsverteilung und der sozialen Emanzipation bildete die gewerbliche und frühindustrielle Produktion ein Kernelement der liberalen Gesellschaftsutopie, der sich die Untersuchung nun zuwendet.

# 2.4.5. Politische Emanzipation durch Wohlstand – die liberale Gesellschaftsutopie

Die häufige und durchgehend positive Verwendung des Begriffs »propriétaire« in politischen Zusammenhängen verweist bei Constant auf ein elitäres Partizipationsverständnis, das für die Notabeln der Restaurationszeit weithin charakteristisch war<sup>356</sup>. Mit Blick auf die Linksliberalen um Constant, Voyer d'Argenson

<sup>&</sup>lt;sup>351</sup> Zusammenfassend zu Saint-Simons Utopie: vgl. Albertini, Freiheit und Demokratie in Frankreich, S. 36f.; Furet, La Révolution, Bd. 2, S. 91–103. Zur Zeitung »Le Censeur«: vgl. Jardin, Histoire du libéralisme politique, S. 240.

<sup>352</sup> Vgl. HARPAZ, L'école libérale, S. 46–48.

<sup>&</sup>lt;sup>353</sup> Vgl. Constant, De M. Dunoyer et de quelques-uns de ses ouvrages, in: Ders., Mélanges, 1829, in: EP, S. 659. Vgl. auch: Victor Del Litto, Stendhal, Constant et l'industrialisme, in: Pierre Cordey (Hg.), Actes du congrès Benjamin Constant (Lausanne, octobre 1967), Genf 1968, S. 65–67.

<sup>354</sup> Vgl. Constant, Des élections de 1818, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 5–58, hier S. 52.

<sup>355</sup> Vgl. Constant, Dernière lecture à l'Athénée royal, Co 3252/5a, S. 23 f.

<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Vgl. hierzu HAUPT, Sozialgeschichte Frankreichs, S. 115 f. Zur Begriffsgeschichte von »propriétaire« (vorwiegend während der Revolution): Elisabeth BOTSCH, Art. »Propriété, Propriétaire«, in: Rolf REICHHARDT, Hans-Jürgen LÜSEBRINK, Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich, Heft 13, München 1992, S. 73–96.

und La Fayette greift es allerdings zu kurz, die Befürwortung des Zensuswahlrechts allein als Ausdruck eines bourgeoisen Herrschaftswillens zu werten, wie dies in der älteren Forschung häufig als selbstverständlich vorausgesetzt wurde<sup>357</sup>. Einerseits stimmte die liberale Linke der Einführung der direkten Wahl im Jahr 1817 zwar begeistert zu und hielt die zensitäre Lösung aufgrund der vermeintlichen politischen Unreife der Massen für unumgänglich; anderseits bedauerte sie aber auch, dass die Mehrheit der Franzosen weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen blieb. Dieses zwiespältige Gefühl brachte Constant 1817 in seiner Broschüre über die *loi Lainé* deutlich zum Ausdruck: »[...] je conviens volontiers qu'il est fächeux que dans une nation de vingt-cinq millions d'hommes, cent mille seulement soient électeurs«<sup>358</sup>. In der Deputiertenkammer nahm der ebenfalls linksliberal orientierte Abgeordnete Voyer d'Argenson eine ähnliche Haltung ein, indem er die Einschränkung des Wahlrechts als ein Opfer bezeichnete, das man dem Prinzip der direkten Wahl bringen müsse:

[...] dépouiller de leurs droits politiques tant de citoyens recommandables [...], enfin, Messieurs, retirer à nos commettants des droits auxquels seuls nous devons, comme électeurs et comme députés, notre existence politique, ce sont de graves et douloureux sacrifices<sup>359</sup>.

Dieses Bedauern war konsequent, wenn man sich das linksliberale Festhalten am Prinzip der Volkssouveränität vor Augen hält. Die Liberalen betrachteten die Begrenzung des Wahlkörpers auf 100000 Männer als ein notwendiges Übel, nicht jedoch als einen erstrebenswerten Dauerzustand. Aus diesem Blickwinkel bewirkte der Wahlzensus für die Mehrheit der Bevölkerung lediglich eine zeitweilige Suspendierung eines prinzipiell für alle geltenden Rechts<sup>360</sup>.

Die Spannung zwischen Volkssouveränität und zensitärer Wählerselektion ließ sich im Rahmen des linksliberalen Repräsentationsdenkens nicht auflösen und gab später unter der Julimonarchie Anlass zu heftigen politischen Auseinandersetzungen um die Senkung des Zensus bzw. die Einführung des allgemeinen Wahlrechts<sup>361</sup>. Der Widerspruch zwischen Volkssouveränität und vermeintlich realpolitisch gebotener Restriktion wurde jedoch durch eine Gesellschaftsutopie abgemildert, die langfristig eine soziale Emanzipation der Gesamtbevölkerung in Aussicht stellte. Diese gesamtliberale – d.h. von Doktrinären und Linksliberalen gleichermaßen vertretene – Utopie lief auf eine politische Emanzipation hinaus,

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> Vgl. zu dieser Sichtweise exemplarisch Jacques Droz: »À l'ascension de la bourgeoisie correspond une certaine conception du monde, le libéralisme, qui n'est en fin de compte que l'expression de ses intérêts économiques et politiques«, DROZ, De la Restauration à la Révolution, S. 51. Ähnlich äußerte sich Ziebura, der in Constant einen Anwalt der »grundbesitzenden Großbourgeoisie« sehen wollte. Vgl. ZIEBURA, Frankreich 1789–1870, S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>358</sup> Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>359</sup> VOYER D'ARGENSON, 7. Januar 1817, AP 18, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Diese Auffassung vertrat 1820 selbst Royer-Collard, der die Idee der Volkssouveränität ablehnte. Vgl. Royer-Collard, Rede am 17. Mai 1820, AP 27, 655. Schon während der Revolution hatten die politischen Rechte der sogenannten »Passivbürger« als lediglich vorläufig aufgehoben gegolten. Vgl. Gueniffey, Le nombre et la raison, S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>361</sup> Vgl. Rosanvallon, Le sacre du citoyen, S. 262.

da mit dem Erreichen der Zensushürde das Wahlrecht gewährt wurde<sup>362</sup>. Den klassischen Ausdruck dieses Fortschrittsdenkens prägte nach 1830 François Guizot, der als Minister des Bürgerkönigs Louis-Philippe die Franzosen aufforderte: »Enrichissez-vous par le travail et par l'épargne et vous deviendrez électeurs«<sup>363</sup>. Im Unterschied zu den Linksliberalen verbanden die Doktrinäre um Guizot mit der Perspektive einer ökonomisch begründeten Ausweitung des wahlberechtigten Personenkreises allerdings nie die Idee der Volkssouveränität<sup>364</sup>.

In dem für sein Geschichtsdenken zentralen Aufsatz »De la perfectibilité de l'espèce humaine« stellte Constant die Menschheitsgeschichte als eine zielgerichtete Entwicklung dar, deren Fluchtpunkt die »égalité« sei<sup>365</sup>. Diese teleologische Geschichtsphilosophie prägte in entscheidender Weise seine Vorstellung von der Zukunft der französischen Gesellschaft in einem Zeitalter, das Constant stark vom Aufstieg des Gewerbes und des grenzüberschreitenden Handels geprägt sah. Dabei setzte er ökonomisches Wachstum im Rahmen eines freien Marktes mit gesellschaftlichem Fortschritt gleich:

Si on laisse la propriété suivre paisiblement la direction que lui imprime sa nature [...] elle changera souvent de maître, elle se divisera d'elle même. L'égalité des partages, l'action des opérations commerciales, l'indépendance de l'industrie, en triplant les richesses de la France, placeront ces richesses dans les mains qui les auront nécessitées, et qui en feront un usage dans le sens de la liberté<sup>366</sup>.

In der »division des propriétés« sah Constant also das natürliche Gesetz des freien Marktes. Das Problem der Kapitalakkumulation in den Händen einer Minderheit bei gleichzeitiger Verarmung der lohnabhängigen Mehrheit war Constant zufolge niemals das Resultat einer freien Wirtschaftsentwicklung, sondern ergab sich aus willkürlichen Eingriffen des Staates. Deshalb lehnte er etwa die von den Ultraroyalisten geforderte Erbrechtsreform zur Erhaltung des aristokratischen Großgrundbesitzes ebenso ab wie staatliche Monopole oder eine protektionistische Zollpolitik<sup>367</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>362</sup> Die nicht Wahlberechtigten galten als »Noch-nicht-Besitzende«, die durch Tüchtigkeit die Zensusschranke überschreiten konnten. Vgl. HOFMANN, Repräsentation, S. 435.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> Zitiert nach JARDIN, Histoire du libéralisme politique, S. 327.

<sup>&</sup>lt;sup>364</sup> Zur ablehnenden Haltung der Doktrinäre gegenüber dem Prinzip der Volkssouveränität: vgl. oben, S. 98.

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> Vgl. Constant, De la perfectibilité de l'espèce humaine, erstmals veröffentlicht 1829, in: EP, S. 700–720, hier S. 714. Der Text wird bereits in einem Tagebucheintrag Constants von 1805 erwähnt und ist in den Manuskripten von 1810 enthalten. Vgl. EP, S. 846, Anm. 1 (M. Gauchet).

<sup>&</sup>lt;sup>366</sup> Vgl. Constant, Des rapports de la grande propriété avec nos institutions, in: La Minerve française VI, 9, 3.–5. Juli 1819, S. 412 [ RA II, 2, Nr. 101].

<sup>&</sup>lt;sup>367</sup> Die Ultraroyalisten wollten die ältesten Söhne im Erbfall begünstigen, um eine Fragmentierung des Großgrundbesitzes und damit einen Einflussverlust des Adels zu verhindern. Constant sah dagegen in der »dissémination des propriétés« eine politische Notwendigkeit, da Großgrundbesitzer an der Macht des Staates eher teilhaben wollten, als diese durch eine wirksame Opposition zu begrenzen. Vgl. ibid., S. 411. Zu staatlicher Monopol- und Zollpolitik: vgl. unten, Kap. 6.3.2 und 6.3.3.

Constant bekannte sich zum klassischen Wirtschaftsliberalismus Adam Smiths, der im freien Austausch der Güter und Vermögen eine »invisible hand« zum Wohl der Menschheit wirken sah<sup>368</sup>. Ökonomisches Wachstum nahm er deshalb nicht unter dem Signum des exklusiven Profits einer Minderheit wahr, sondern als gesellschaftlichen Fortschritt, von dem alle Klassen profitierten. Langfristig sollte die Verbreitung des Wohlstandes zur politischen Partizipation aller wirtschaftlich leistungsbereiten Bevölkerungsgruppen führen:

[...] nous avons un système électoral conforme à nos lumières, en rapport avec la division des propriétés, favorable à toutes les classes, n'en excluant aucune, car il n'y a point d'exclusion là où il existe pour le citoyen industrieux un moyen d'arriver à la jouissance de ses droits<sup>369</sup>.

Aus diesen Zeilen spricht ein ungebrochener Glaube an die Möglichkeit individueller ökonomischer Bewährung. Trotz dieser optimistischen Einschätzung sozialer Entwicklungsperspektiven war Constant für die sozialen Probleme seiner Zeit keineswegs blind. So geißelte er etwa in seinem »Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri« von 1822/1824 die Konzentration von Grundbesitz und die damit verbundene Entstehung eines landlosen Proletariats – er verwendete tatsächlich bereits den Begriff »prolétaire« – mit scharfen Worten<sup>370</sup>. Auch in der Deputiertenkammer setzte er sich für die Belange ärmerer Bevölkerungsgruppen ein, indem er etwa eine gesetzliche Erhöhung des Getreidepreises ablehnte, für die sich die Großgrundbesitzer stark machten<sup>371</sup>. Constant problematisierte allerdings soziale Fehlentwicklungen niemals als eine Angelegenheit des Staates; ganz im Gegenteil: Nur wenn der Staat auf regulierende Eingriffe – wie etwa eine gesetzliche Garantie für den Getreidepreis – gänzlich verzichte, könne die »natürliche Verteilung des Wohlstandes« soziale Not lindern<sup>372</sup>. Konstitutionelle Garantien und Rechte sollten seiner Auffassung nach dem Schutz des Individuums vor der Willkür der Regierenden dienen; eine politische Absicherung der materiellen Existenz lag Constants Denken ebenso fern wie die Idee einer direkten politischen Partizipation des lohnabhängigen Volkes.

In der Binnenperspektive des französischen Frühliberalismus war diese Position kein Ausdruck von Klassenegoismus. Liberale wie Constant und Voyer d'Ar-

<sup>&</sup>lt;sup>368</sup> »Je laisse de côté les raisonnements que pourraient me fournir les saines maximes de l'économie politique en faveur de la division des propriétés; je ne reproduirai point ici les vérités qu'Adam Smith et d'autres écrivains ont entourés de tant de lumières«, vgl. Constant, Des rapports de la grande propriété avec nos institutions, in: La Minerve française VI, 9, 3.–5. Juli 1819, S. 412 [RA II, 2, Nr. 101].

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> Constant, Troisième lecture [à l'Athénée royal], Co 3252/4c, S. 27 f.

<sup>&</sup>lt;sup>370</sup> Vgl. Constant, Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri, 2. Teil, Paris 1824, S. 62; vgl. Kloocke, Biographie intellectuelle, S. 278.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> Vgl. hierzu die Briefe an Constants westfranzösischen Korrespondenten Charles Goyet vom 1. und 5. Mai 1821, NAF 15891, fol. 185 f. und fol. 187 f. [Correspondance, Nr. 304 und 306]. Den ökonomischen Hintergrund dieser Debatte bildete ein zeitweiliger Verfall des Getreidepreises. Vgl. Charléty, La Restauration, S. 276–278.

<sup>&</sup>lt;sup>372</sup> Auf den apolitischen Charakter von Constants sozialer Sensibilität hat schon Kloocke aufmerksam gemacht: vgl. KLOOCKE, Biographie intellectuelle, S. 278.

genson waren davon überzeugt, dass Handel und Gewerbe früher oder später alle Franzosen in die Lage versetzen würden, die Zensushürde zu überwinden und so das Wahlrecht zu erlangen. Deshalb konnte Constant in seiner Broschüre zur Wahlrechtsdebatte von 1817 schreiben, dass die politisch benachteiligten citovens nur »momentan« ihrer Rechte beraubt seien<sup>373</sup>. Er forderte seine Leser dazu auf, sich für den Augenblick mit dem Erreichten zufriedenzugeben: »Profitons donc de ce qui est en attendant ce qui n'est pas encore«374. Diese Zukunftserwartung, die das Zensuswahlrecht aus linksliberaler Sicht erträglich erscheinen ließ, äu-Berte auch Voyer d'Argenson in der Deputiertenkammer: »[...] nos successeurs, plus heureux que nous, verront s'accroître par la force des choses ou par leurs propres travaux le nombre des hommes à qui sera confié l'exercice du plus important de nos droits«375. Angesichts dieser evolutionären Perspektive ist verständlich, weshalb die Abschaffung des Zensus in der Restaurationszeit nicht Bestandteil des liberalen Forderungskatalogs war. Nicht die steuerliche Barriere für die Wahrnehmung politischer Rechte wollte die liberale Linke abbauen; vielmehr sollte allen citoyens die Möglichkeit gegeben werden, diese Hürde durch Arbeit und Vermögensbildung allmählich aus eigener Kraft zu überwinden. Den Zielpunkt der Zivilisationsentwicklung bildete aus liberaler Sicht eine egalitäre Gesellschaft, die sich mit dem von Lothar Gall geprägten Begriff der »klassenlosen Bürgergesellschaft«376 treffend beschreiben lässt, wobei »Bürger« im Sinne des sozial und politisch voll emanzipierten »citoyen« – nicht des »bourgeois« – zu verstehen ist. Constant bezog in diese Entwicklungsperspektive ausdrücklich auch die Proletarier mit ein: »Lorsque le pauvre même peut acquérir un champ, il n'existe plus de classe; tout prolétaire espère par ses travaux arriver au même point [...]«377.

Eine entscheidende Voraussetzung für die »natürliche« Verteilung des Wohlstands war wiederum die von Constant angenommene Interessenidentität zwischen den als Arbeitgeber auftretenden »propriétaires« und den Lohnabhängigen. Beide Gruppen erschienen in seiner Wahrnehmung nicht als soziale Gegner, sondern als ungleiche Glieder derselben Kette, die durch das gemeinsame Streben nach Prosperität verbunden waren:

<sup>373</sup> Vgl. Constant, Considérations sur le projet de loi relatif aux élections, S. 12.374 Ibid.. S. 11.

<sup>375</sup> VOYER D'ARGENSON, Rede am 7. Januar 1817, AP 18, S. 80. In ähnlicher Weise ging Constant 1829 davon aus, das die »égalité la plus absolue des droits« bald das Fundament jeder Staatsordnung bilden werde, wobei er ausdrücklich dazu aufrief, künftigen Entwicklungen nicht vorzugreifen. Vgl. CONSTANT, Mélanges, S. 625. Olivier Meuwly geht daher zu weit, wenn er mit Blick auf die »Mélanges« von 1829 feststellt, dass der Zensus für Constant seine Übergangsfunktion bereits erfüllt habe. Vgl. Olivier MEUWLY, Liberté et société, S. 94. <sup>376</sup> Lothar GALL, Liberalismus und »bürgerliche Gesellschaft«. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: DERS. (Hg.), Liberalismus, Königstein 1980, S. 162–186, hier S. 176; vgl. auch Langewiesche, Liberalismus in Deutschland, S. 33. Die egalitäre Perspektive Constants betont zu Recht Barberis, Benjamin Constant. Rivoluzione, costituzione, progresso, S. 253 f.

<sup>&</sup>lt;sup>377</sup> Constant, Commentaire sur l'ouvrage de Filangieri, 2. Teil, S. 68.

[...] une chaîne se prolonge sans interruption depuis le plus pauvre journalier jusqu'au manufacturier millionnaire, et ses chaînons inégaux se lient par l'intérêt du jour, le souvenir de la veille, l'espoir du lendemain; corps puissant, l'industrie étend sur tout ses vastes ramifications; corps homogène, toutes ses parties se soutiennent et s'entr'aident, parce que toutes, dans des classes différentes, ont quelque chose à défendre et que la fortune du plus modeste marchand ne serait pas hors du danger, si l'on ébranlait celle de l'opulent banquier, acquise par les mêmes moyens<sup>378</sup>.

Die Idee eines Klassenkonflikts oder gar Klassenkampfes war dem frühliberalen Vorstellungshorizont noch weitgehend fremd, obwohl das Nachdenken über Klassen und ihre Rolle in der Gesellschaft der Restaurationszeit bereits allgegenwärtig war. »La classe moyenne« und »la classe laborieuse« wurden aber nicht als miteinander verfeindete Formationen empfunden, sondern nahmen aus liberaler Sicht aufgrund ihrer Vermögens- und Bildungssituation lediglich unterschiedliche Aufgaben wahr. Zudem verlieh die Perspektive einer individuellen Emanzipation durch ökonomische Bewährung dem liberalen Klassenbegriff einen prinzipiell offenen und integrativen Charakter.

Einen wichtigen Einschnitt der französischen Gesellschaftsgeschichte stellte dann der Aufstand der Seidenarbeiter von Lyon im November 1831 dar, der tatsächlich schon von den Zeitgenossen als ein Phänomen des Klassenkonflikts wahrgenommen wurde<sup>379</sup>. Erst jetzt trat die harte Klassengesellschaft des industriellen Zeitalters ins Bewusstsein der liberalen Öffentlichkeit; erst jetzt war der alte »Tiers état« endgültig in Besitzende und Proletarier gespalten, die sich als unversöhnliche Feinde gegenüberstanden. So schrieb Saint-Marc Girardin am 8. Dezember 1831 im »Journal des débats«:

La sédition de Lyon a révélé un grave secret, celui de la lutte intestine qui a lieu dans la société entre la classe qui possède et celle qui ne possède pas. [...] Les Barbares qui menacent la société, ne sont point au Caucase ni dans les steppes de la Tartarie; ils sont dans les faubourgs de nos villes manufacturières<sup>380</sup>.

Constant hat diese scharfe Polarisierung nicht mehr erlebt. Die Problematik der frühindustriellen Verelendung war ihm zwar durchaus bewusst, von einem Klassenkonflikt ging er deswegen aber nicht aus. Der Kern seines ökonomischen Denkens blieb ungeachtet seiner Sensibilität für das Elend des Proletariats einer wirtschaftsliberalen Orthodoxie verpflichtet, die für die sozialen Herausforderungen des industriellen Zeitalters jenseits des Rufes nach »liberté en tout« noch keine Lösungskonzepte entwickelt hatte<sup>381</sup>. Nicht der freie Markt, sondern dessen Re-

<sup>&</sup>lt;sup>378</sup> Ibid., S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> Die Seidenweberei war in Form eines Verlagswesens organisiert, das die Weber in völliger Abhängigkeit von den *fabricants* hielt, da diese den Rohstoff lieferten und die fertige Ware abnahmen. Die Aufständischen forderten einen fixen *tarif*, der ihnen Existenzsicherheit garantieren sollte. Die *fabricants* lehnten dies ab, da sie im Interesse der Kostensenkung den Preiskampf zwischen den einzelnen Werkstätten erhalten wollten. Es kam zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit der Armee, die mit der Niederlage der Aufständischen endeten. Vgl. Charle, Histoire sociale de la France au XIX<sup>e</sup> siècle, S. 55 f.

<sup>&</sup>lt;sup>380</sup> Zitiert nach: ROSANVALLON, Le sacre du citoyen, S. 255.

<sup>381</sup> Biancamaria Fontana irrt, wenn sie annimmt, dass Constant an der »faculté providen-

gulierung durch staatliche Interventionen war in dieser Perspektive für die Armut der Zeit verantwortlich zu machen. Alternativen zu dieser monokausalen Betrachtungsweise waren während der Restaurationszeit durchaus auch innerhalb von Constants soziokultureller Gruppe denkbar. Das Beispiel seines Freundes Sismondi führt vor Augen, dass auch Vertreter des Liberalismus in den 1820er Jahren in der Lage waren, ethische Grenzen einer Politik des freien Marktes zu erkennen und deswegen staatliche Interventionen in das Wirtschaftsleben zu fordern<sup>382</sup>.

Die Gesellschafts- und Wirtschaftsutopie einer natürlichen Verteilung des Wohlstands bildete den perspektivischen Fluchtpunkt, der es aus liberaler Sicht erlaubte, die restriktive *loi Lainé* zu rechtfertigen. Dies galt jedoch nicht mehr für das drei Jahre später verabschiedete Wahlgesetz von 1820, das die oppositionelle Linke als ein Werk der Reaktion betrachtete.

## 2.4.6. Die loi du double vote von 1820 - ein Sieg der Oligarchie?

Auf der Grundlage der *loi Lainé* errangen die liberalen »indépendants« in den Jahren 1817–1819 eine Serie spektakulärer Wahlsiege, die nicht nur die ultraroyalistische Rechte und die Mächte der Heiligen Allianz, sondern auch die konstitutionelle Mitte und das Kabinett Decazes beunruhigten<sup>383</sup>. Die Regierung sah durch das stetige Anwachsen des linksliberalen Stimmenpotentials in der Kammer ihre Politik der wechselnden Mehrheiten (»système de bascule«) bedroht und entschloss sich deshalb schon im Jahr 1819, das erst zwei Jahre zuvor verabschiedete Wahlrecht wieder zugunsten der parlamentarischen Rechten und des Zentrums zu korrigieren<sup>384</sup>. Nachdem der genetische Hoffnungsträger der Bourbonen, Herzog von Berry, am 13. Februar 1820 von einem fanatischen Einzeltäter ermordet worden war<sup>385</sup>, kam es zu einem politischen Klimawechsel zugunsten

tielle d'autorégulation du système capitaliste« gezweifelt hätte. Vgl. Biancamaria FONTANA, Démocratie et histoire des idées, in: Revue européenne des sciences sociales 98 (1994), S. 189–193, hier S. 193.

<sup>382</sup> Zu Sismondi: vgl. Jean-Jacques GISLAIN, Sismondi, penseur critique de l'orthodoxie économique, in: Lucien JAUME (Hg.), Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 75–98; oben, S. 103, Anm. 291.

<sup>383</sup> Auf diese Entwicklung wird im Zusammenhang des Constantschen Mandats für das Departement Sarthe noch ausführlicher einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 4.1.

<sup>384</sup> Entsprechende Reformpläne waren bereits vor den Überlegungen im Kabinett in der Chambre des pairs diskutiert worden. Vgl. oben, S. 79.

385 Der Herzog erlag seinen Verletzungen am 14. Februar 1820. Dieser Mord traf die Monarchie sehr hart, da man den Herzog von Berry als Vater eines Thronerben betrachtete. Diese Hoffnung sollte posthum mit der Geburt des »enfant du miracle«, des späteren Grafen von Chambord, am 29. September 1820 doch noch in Erfüllung gehen. Vgl. WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 315. Trotz der herausragenden Bedeutung des Ereignisses sind die Ermordung des Herzogs von Berry und deren politisch-gesellschaftliche Folgen bislang kaum untersucht worden. Mit diesem Thema setzt sich nun Bettina Frederking in ihrer derzeit in Arbeit befindlichen Dissertation sowie in einem Aufsatz auseinander. Vgl. Bettina FREDERKING, Auf der Suche nach dem »wahren« Frankreich: Das Attentat auf den

der reaktionären Kräfte, was die Verabschiedung eines gegen die Liberalen gerichteten Wahlgesetzes erheblich erleichterte<sup>386</sup>.

Vor diesem Hintergrund wurde im Juni 1820 gegen den erbitterten Widerstand der Liberalen die sogenannten loi du double vote verabschiedet, die zu einer politischen Aufwertung des Großgrundbesitzes führte. Die Stimmen des am höchsten besteuerten Viertels der Wählerschaft wurden nun wesentlich stärker gewichtet<sup>387</sup>. Dieser überaus vermögende Personenkreis stimmte zunächst – wie alle Wähler mit einem Steueraufkommen von mindestens 300 Francs - in Wahlkollegien auf Bezirksebene (collèges d'arrondissement) ab. Darüber hinaus hatten die »plus imposés« aber auch das Recht, in einem zentralen Wahlkollegium, das jeweils im Hauptort des Departements tagte, ihr Votum abzugeben<sup>388</sup>. In der Sarthe führte dies beispielsweise im Jahr 1822 dazu, dass die insgesamt 1207 Wähler der vier Bezirkskollegien vier von insgesamt sieben Abgeordneten bestimmten<sup>389</sup>. Drei weitere Deputierte wurden dann von nur 264 Wählern aus der Gruppe der »Höchstbesteuerten« gewählt. Da diese exklusive Minderheit innerhalb der Minderheit auch schon in den Bezirkskollegien Sitz und Stimme gehabt hatte, wählte sie also zweimal – daher die Bezeichnung »loi du double vote«. Zudem waren die Voten in den collèges de département prozentual wesentlich stärker gewichtet, da hier ja auf jeden gewählten Abgeordneten deutlich weniger Wähler kamen als in den collèges d'arrondissement. Aus den Angaben der Wahlprotokolle lässt sich errechnen, dass in der Sarthe das Stimmengewicht eines électeur de département mehr als viermal so hoch war wie das eines électeur d'arrondissement<sup>390</sup>. Da in diesem Departement etwa ein Drittel der électeurs de département dem Adel angehörte, erstaunt es nicht, dass die Serie liberaler Wahlsiege mit dem Inkrafttreten der loi du double vote vorerst einmal beendet war<sup>391</sup>. Erst 1827 sollten sich die Mehrheitsverhältnisse in der Deputiertenkammer aufgrund der hocheffizienten

Duc de Berry am 13. Februar 1820, in: Michael Einfalt, Joseph Jurt u. a. (Hg.), Konstrukte nationaler Identität: Deutschland, Frankreich und Großbritannien (19. und 20. Jahrhundert), Würzburg 2002, S. 35–57; vgl. ferner zum Begräbnis des Herzogs: Bettina Frederking, »Les funérailles de la monarchie« ou »l'impossible oubli«, in: Natalie Scholz, Christina Schröder (Hg.), Représentation et pouvoir. La politique symbolique en France (1789–1830), Rennes 2007, S. 213–233.

<sup>&</sup>lt;sup>386</sup> Regierungschef Decazes musste – trotz seines Rechtsrucks im Jahr 1819 – nach dem Attentat auf Druck der Ultraroyalisten demissionieren und wurde durch den rechts-zentristisch orientierten Richelieu ersetzt. Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 142 f.

<sup>&</sup>lt;sup>387</sup> Vgl. Bastid, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 226.

<sup>388</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>389</sup> Berücksichtigt wurden nur die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Die Zahlen sind den Wahlprotokollen von 1822 in den Archives nationales entnommen, AN: C 1290, Sarthe, Élections 1815–1846.

<sup>390</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Vgl. die Angaben von Constants Korrespondenten in Le Mans: GOYET, Sur les listes électorales de la Sarthe, 30. Oktober 1820, S. 1 (Médiathèque Louis-Aragon, Le Mans, Signatur: 3e supplément Maine 36). Äußerst nachteilig wirkten sich für die Liberalen zudem die Wahlmanipulationen der Präfekturen aus. Vgl. unten, Kap. 4.5.

Wahlkampforganisation »Aide-toi le ciel t'aidera« wieder wesentlich zugunsten der Liberalen ändern<sup>392</sup>.

Die Debatte über die Wahlrechtsreform von 1820 wiederholte im Wesentlichen die bereits 1817 von den verschiedenen Gruppierungen vorgebrachten Positionen. Allerdings war es nach der Ermordung des Herzogs von Berry zu einer Radikalisierung der Standpunkte gekommen: Die Ultraroyalisten artikulierten nun unverblümt den Führungs- und Vertretungsanspruch des landbesitzenden Adels; dagegen bekannten sich die Liberalen in einer für die Anhänger der Dynastie provozierenden Offenheit zum revolutionären Erbe von 1789. Die Zeit der konstitutionellen *via media* war vorbei. In den aggressiven Parlamentsdebatten von 1820 prallten Revolution und Konterrevolution wieder unversöhnlich aufeinander<sup>393</sup>.

Die Befürworter der Reform wollten den linksliberalen Siegeszug nicht nur durch die stärkere politische Gewichtung des Großgrundbesitzes beenden, sondern auch durch die Dezentralisierung der Stimmabgabe. Nach dem neuen Entwurf kamen nur noch die Höchstbesteuerten in den Hauptorten der Departements zusammen, während die Mehrheit der Wähler in den heimatlichen Arrondissements ihre Stimmen abgab<sup>394</sup>. Auf diese Weise, so erklärte der ultraroyalistische Deputierte Bonald in der Kammer, lasse sich der Einfluss der Wahlkampfkomitees auf die Wähler verringern<sup>395</sup>. Bonald hatte hier zweifellos die politischen Aktivitäten von Constants und La Fayettes regionalem Wahlkampforganisator Charles Goyet im Auge, dessen spektakuläre Erfolge in den Jahren 1817–1819 landesweit Aufmerksamkeit erregt hatten und im rechten Lager mit einer Mischung aus Entsetzen und Bewunderung beobachtet wurden<sup>396</sup>.

Bonald ließ in seiner Rede vom 16. Mai 1820 keinen Zweifel daran, dass er die Agitation der liberalen *comités directeurs* durch den traditionellen Einfluss der alten Eliten ersetzt sehen wollte: Die »moralische Kraft« Frankreichs liege nun einmal in den Händen der »erhabenen Klassen«, die eine zivilisierte Nation führen müssten wie der »Adel des Alters« die Naturvölker<sup>397</sup>. Das Repräsentativsystem erschien in Bonalds Augen als ein Staat, der dem König viele Gleichrangige (die Pairs) an die Seite stellte und dem Volk viele Herren überordnete<sup>398</sup>. In der wahlrechtlich garantierten Vorrangstellung der Aristokratie sah Bonald ein notwendiges Gegengewicht zur »démocratie« der einfachen Wähler<sup>399</sup>. Der Begriff »démocratie« bezeichnete in diesem Kontext nicht eine bestimmte Staatsform, sondern die Herrschaft der »classe moyenne«. Diese konnte deshalb »demokratisch« genannt werden, weil die Formation der »Mittelklasse« im Bewusstsein der

<sup>&</sup>lt;sup>392</sup> Zur Wende von 1827: vgl. unten, Kap. 5.1.

<sup>&</sup>lt;sup>393</sup> Vgl. zu dieser Einschätzung: DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 525.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Vgl. SIMÉON, Präsentation der Wahlrechtsvorlage, 17. April 1820, AP 27, S. 250.

<sup>&</sup>lt;sup>395</sup> Vgl. Bonald, Rede am 16. Mai 1820, AP 27, S. 626.

<sup>&</sup>lt;sup>396</sup> In Chateaubriands »Conservateur« war von »le terrible Goyet« die Rede. Vgl. Le Conservateur, Bd. 1, 17. November 1818, S. 336. Zu Goyet: vgl. unten, Kap. 4.2.

<sup>&</sup>lt;sup>397</sup> Vgl. Bonald, Rede am 16. Mai 1820, AP 27, S. 626.

<sup>398</sup> Vgl. ibid., S. 622.

<sup>399</sup> Vgl. ibid.

Zeitgenossen die politisch-soziale Elite des Volkes ausmachte und im Unterschied zur »aristocratie« diesem selbst noch angehörte<sup>400</sup>. Bonald trat dafür ein, die solchermaßen als »demokratisch« bezeichneten Gruppen zugunsten der Aristokratie politisch zu schwächen. Dabei bezog er sich ausgerechnet auf das von den Liberalen weithin als Vorbild verehrte England. Man müsse dem Beispiel dieses Landes folgen, dessen Aristokratie nicht nur über das Oberhaus verfüge, sondern auch im Unterhaus eine wesentliche Stütze der Verfassung sei. Bonald machte sich also ebenjene neofeudale Rezeption des englischen Modells zu eigen, die Constant ein Jahr zuvor in seinen Athénée-Vorträgen so entschieden abgelehnt hatte<sup>401</sup>.

Die 1820 durchgesetzte Verkleinerung der Wahlbezirke war zweifellos geeignet, den Einfluss lokaler Autoritäten, wie etwa der Priester und der noch stark vom adligen Großgrundbesitz geprägten Notabeln, zu stärken. Das Gewicht dieser Gruppe kam noch bei den Wahlen von 1871 zum Tragen, als die Legitimisten und Orléanisten im ländlichen Raum siegten<sup>402</sup>. Selbst im Jahr 1913 konnte André Siegfried noch mit Blick auf das Fortwirken dieses Einflusses in Westfrankreich schreiben: »Le château et le presbytère, comme jadis dans le royaume le trône et l'autel, y sont toujours les assises maîtresses de l'édifice traditionnel, qui se lézarde peut-être mais qui ne s'écroule pas«<sup>403</sup>.

Zudem ermöglichten Teilwahlen auf Bezirksebene der wahlberechtigten Minderheit innerhalb der Landbevölkerung wegen der geringeren Wegstrecken einen leichteren Zugang zu den Wahllokalen. Auf diesen Gesichtspunkt ging insbesondere der spätere Regierungschef Joseph de Villèle ein, ein weiterer Hauptredner der Rechten<sup>404</sup>. Villèle hielt eine stärkere Wahlbeteiligung im ländlichen Raum für unumgänglich, wenn ein Wiederaufflammen der Revolution verhindert werden sollte. Die *loi Lainé* von 1817 privilegiere die Stadt gegenüber dem Land, indem sie durch die Zentralisierung des Wahlprozesses in den Hauptorten der Departements die Teilnahme der städtischen Wähler begünstigte. Das Stadtbürgertum galt ihm wegen seiner stärkeren Bindung an bewegliches Gewerbe- und Handelskapital in politischer Hinsicht als weniger zuverlässig als die ländlichen Grundbesitzer:

[...] dans le système actuel, ce sont les citoyens qui offrent le moins les garanties voulues par la Charte auxquels on a livré la majorité dans les collèges électoraux; c'est aux habitants des villes, à l'exclusion des habitants des campagnes, c'est aux fortunes mobilières et industrielles, au préjudice des fortunes immobilières et territoriales; [...]<sup>405</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>400</sup> Vgl. oben, S. 108. Zu »Demokratie« als Begriff für die Herrschaft einer bestimmten Klasse im 19. Jahrhundert: vgl. Jens A. CHRISTOPHERSEN, The Meaning of Democracy as used in European Ideologies from the French to the Russian Revolution, Oslo 1966, S. 291 f.; Tudeso, Démocratie en France, S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>401</sup> Vgl. oben, Kap. 2.2.

<sup>&</sup>lt;sup>402</sup> Vgl. Mayeur, Les débuts de la III<sup>e</sup> République, S. 14 f.

<sup>&</sup>lt;sup>403</sup> Vgl. Siegfried, Tableau politique de la France de l'Ouest, S. 510.

<sup>&</sup>lt;sup>404</sup> Vgl. VILLÈLE, Rede am 19. Mai 1820, AP 27, S. 696.

<sup>&</sup>lt;sup>405</sup> Ibid.

Hinter Villèles Argumentation stand die bis weit in die wahlgeographische Forschung des 20. Jahrhunderts hinein – z. B. von Paul Bois – vertretene Auffassung, dass die ländliche Bevölkerung tendenziell eher >rechts< wählte als die städtische. Es wird im regionalgeschichtlichen Teil der vorliegenden Untersuchung noch zu zeigen sein, dass dieses Bild – so zutreffend es auch in der Gesamttendenz sein mochte – für das hier näher betrachtete Departement Sarthe keine Gültigkeit hatte<sup>406</sup>.

Aus Sicht der Liberalen stand die von Innenminister Siméon am 17. April 1820 vorgestellte Gesetzesvorlage zur Änderung des Wahlrechts in einem eklatanten Widerspruch zur Verfassung. Sie interpretierten Artikel 40 der Charte dahingehend, dass alle männlichen Franzosen ab 30 Jahren mit einem Steueraufkommen von mindestens 300 Francs völlig gleichberechtigt und direkt wählen durften<sup>407</sup>. Entsprechend kämpferisch gaben sie sich denn auch während der gesamten Debatte, die zu den dramatischsten Kapiteln der französischen Parlamentarismusgeschichte seit der Revolution gehörte und außerhalb der Kammern von gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Polizei, Regierungstruppen und vorwiegend jugendlichen Demonstranten begleitet war<sup>408</sup>. Mehr noch als 1817 gerierten sich die Abgeordneten der Linken nun als standhafte Verteidiger einer Nation, deren politische Rechte sie durch die fortschreitende Reaktion bedroht sahen. Mitunter schlugen sie in ihren Reden Töne an, die an die Rhetorik der Revolution erinnerten und geeignet waren, die Gräben zwischen linken und zentristischen bzw. rechten Kräften noch zu vertiefen. Zu einem Eklat kam es, als General La Fayette der ja »la Révolution de 1789 personnifiée« war<sup>409</sup> – erklärte, er sei nicht mehr an die Charte gebunden, wenn diese durch die geplante Wahlrechtsänderung verletzt werde:

Pensant aussi que les engagements de la Charte sont fondés sur la réciprocité, j'en ai loyalement averti les violateurs de la foi jurée (Vive sensation), et j'ai attendu, pour reprendre la parole au point où je l'avais laissée, que l'attaque dirigée contre la loi des élections vînt faire appel au patriotisme français<sup>410</sup>.

Die vertragstheoretische Interpretation der Charte als Pakt zwischen Nation und Königtum war zwar in liberalen Kreisen durchaus verbreitet<sup>411</sup>; sie in dieser radikalen Konsequenz öffentlich zu Ende zu denken bedeutete aber einen politischen Tabubruch. La Fayette verschärfte den revolutionären Tenor seiner Rede sogar noch dadurch, dass er die Monarchie selbst in Frage stellte und die Regierung vor dem Zorn der französischen Jugend warnte. Man solle die jungen Generationen

<sup>406</sup> Vgl. unten, S. 198 f.

<sup>&</sup>lt;sup>407</sup> Vgl. zu diesem Standpunkt ROYER-COLLARD, Rede am 17. Mai 1820, AP 27, S. 656.

<sup>&</sup>lt;sup>408</sup> Vgl. zu diesen Unruhen: BERTIER DE SAUVIGNY, La Restauration, S. 169 f. Constant verteidigte die konstitutionellen Demonstranten in der Kammer: vgl. Constant, Rede am 5. Juni 1820, AP 28, S. 288.

<sup>&</sup>lt;sup>409</sup> So bezeichnet ihn die anonym erschienene Broschüre »Des Partis en France et dans la Chambre des Députés pendant la session de 1822«, Paris 1822, BN: Lb<sup>48</sup> 2361, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>410</sup> La Fayette, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>411</sup> Vgl. HARPAZ, L'école libérale, S. 36.

nicht zwingen, die »Prinzipien der ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit« wieder aufzugreifen, neben denen die politischen und personellen Gegebenheiten – er bezog sich auf die regierende Dynastie! – von sekundärer Bedeutung seien<sup>412</sup>. Dies war, wie schon Duvergier de Hauranne feststellte, eine unverhohlene »déclaration de guerre […] contre la monarchie légitime«<sup>413</sup>.

Angesichts der studentischen Demonstrationen gegen die Wahlrechtsänderung warf Justizminister de Serre dem General denn auch vor, offen zur Rebellion aufzurufen<sup>414</sup>. Constant versuchte zu beschwichtigen, indem er La Fayettes Rede im Sinne einer loyalen Opposition umdeutete. Man wolle seitens der Liberalen keinesfalls die Nation von ihrem König trennen, man bekenne sich zwar zum Prinzip der nationalen Souveränität, sehe dieses aber nur in den Verfassungsorganen wirksam<sup>415</sup>. Außerdem werde man den Eid auf die Charte selbst dann halten, wenn andere dies nicht täten<sup>416</sup>. Es liegt auf der Hand, dass Äußerungen wie die La Fayettes dazu beitrugen, den französischen Linksliberalismus als systemoppositionell und antibourbonisch erscheinen zu lassen, obwohl er dies in seiner Haupttendenz nicht war<sup>417</sup>. Dies zog im Fall Constants, La Fayettes und anderer Liberaler eine intensive polizeiliche Überwachung, politische Prozesse und Einschüchterungsmaßnahmen nach sich, von denen noch ausführlicher die Rede sein wird<sup>418</sup>.

La Fayettes Rede warf ein Problem auf, das in den Beziehungen zwischen Constant und seiner politischen Basis im Departement Sarthe eine zentrale Rolle spielte: Hatte die Deputiertenkammer das Recht, Gesetze zu beschließen, die an der Substanz der Verfassung rührten? La Fayette, der damals wie Constant das Departement Sarthe repräsentierte, verneinte dies entschieden: Die Verfassungsgewalten dürften keinesfalls auf dem Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung reformiert werden<sup>419</sup>. Der General konnte sich in diesem Punkt mit dem linksliberalen Korrespondenten und Wahlkampfstrategen Charles Goyet einig wissen, der in den Jahren 1819–1822 als regionaler Mittelsmann zwischen Constant, La Fayette und dem von ihnen repräsentierten Departement fungierte. Goyet forderte Constant eindringlich auf, sich nicht an einer Wahlrechtsreform zu beteiligen, die auf eine Verfassungsänderung hinauslaufe: »Je vous le dis franchement, mon cher Constant, nous croyons que vous outrepassez vos devoirs, que vous violez votre mandat en prenant part à la discussion d'une loi qui contient des inconstitutionnalités«420. Constant trat demgegenüber dafür ein, an den Beratungen und Abstimmungen über die Wahlrechtsreform auch dann teilzunehmen, wenn diese nicht

<sup>&</sup>lt;sup>412</sup> Vgl. La Fayette, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 155.

<sup>&</sup>lt;sup>413</sup> DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 532.

<sup>&</sup>lt;sup>414</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 155.

<sup>&</sup>lt;sup>415</sup> Vgl. Constant, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 156.

<sup>416</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>417</sup> Der französische Linksliberalismus stand mehrheitlich auf dem Boden der Charte und verhielt sich den Bourbonen gegenüber loyal. Vgl. HARPAZ, L'école libérale, S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>418</sup> Vgl. unten, S. 213 f.

<sup>&</sup>lt;sup>419</sup> Vgl. La Fayette, Rede am 27. Mai 1820, AP 28, S. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>420</sup> Goyet an Constant, 19. März 1820, Co 1746 [Correspondance, Nr. 156].

verfassungskonform sei. Er wollte auf diese Weise verhindern, dass die Linksliberalen jeden Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren verloren. Dieser realpolitische Kurs schien im Rückblick dadurch gerechtfertigt, dass die in der Regierungsvorlage vorgesehene Einführung der indirekten Wahl verhindert werden
konnte<sup>421</sup>. Die Stimmen der Wähler in den *collèges d'arrondissement* und in den *collèges de département* wurden zwar nicht mehr gleich gewichtet, sie gingen
aber immerhin alle direkt in das Wahlergebnis ein. Indem sich Constant gegen den
Widerstand seiner politischen Basis im Departement Sarthe für die Teilnahme an
der Wahlrechtsdebatte entschied, handelte er im Sinne des freien Mandats, zu
dem er sich auch in seinen theoretischen Schriften bekannte<sup>422</sup>.

Diese realpolitisch motivierte Teilnahme an der Wahlrechtsdebatte von 1820 hinderte Constant jedoch nicht daran, seine ablehnende Haltung gegenüber Siméons Gesetzesvorlage klar zu artikulieren. Am 23. Mai 1820 stellte er die geplante Wahlrechtsänderung als das Projekt einer reaktionären Parteiung dar, die seit 1791 immer wieder der Nation und dem Königtum geschadet habe<sup>423</sup>. Constant spielte hier auf die Allianz zwischen der französischen *noblesse* und die gegen das revolutionäre Frankreich verbündeten Monarchien an. Außerdem erwähnte er die Kollaboration des Adels mit Napoleon und die aristokratische Interessenpolitik in den Jahren 1814/1815, die zur innenpolitischen Isolierung der Restaurationsregierung und damit zur Rückkehr des Kaisers geführt habe<sup>424</sup>. Aus diesen Beobachtungen ergab sich für Constant im Wesentlichen dieselbe Schlussfolgerung wie für Sieyès im Jahr 1789: Der Adel gehörte nicht zur Nation<sup>425</sup>.

Constant bemühte sich, den nichtrevolutionären Charakter und die dynastische Loyalität des französischen Linksliberalismus historisch zu belegen und so den Gegnern ihr wichtigstes Argument für die geplante Reform zu nehmen. In diesem Bestreben ging er so weit, die Ultraroyalisten als die wahren Revolutionäre, als »jacobins de la royauté« darzustellen<sup>426</sup>. Die Vorstellung, dass eine gewaltsame politische Reaktion im Grunde nichts anderes sei als eine Revolution mit umgekehrter Stoßrichtung, hatte Constant schon während der Direktorialzeit entwickelt<sup>427</sup>. In seiner Rede vom 23. Mai 1820 griff er dieses Denkmodell wieder auf, indem er den Extremismus der Ultraroyalisten mit dem der Jakobiner verglich:

J'ai vu dans ce pays une république tumultueuse, anarchique, mal organisée [...]; la cause de sa chute s'est trouvée dans les hommes qui se prétendirent plus républicains que la république [...]. Craignez pour la monarchie les hommes qui se prétendent plus royalistes que le roi.

<sup>&</sup>lt;sup>421</sup> Zur ursprünglichen Gesetzesvorlage: vgl. Innenminister SIMÉON, Präsentation der Wahlrechtsvorlage, 17. April 1820, AP 27, S. 250.

<sup>&</sup>lt;sup>422</sup> Vgl. unten, S. 130 f.

<sup>&</sup>lt;sup>423</sup> Vgl. Constant, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 56.

<sup>424</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>425</sup> Vgl. Sieyès, Qu'est-ce que le Tiers état?, S. 124.

<sup>&</sup>lt;sup>426</sup> Vgl. Constant, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>427</sup> So hatte er 1796 der jakobinischen »Schreckensherrschaft« eine royalistische »Terreur en sens inverse« gegenübergestellt, die nun das Land bedrohe. Vgl. CONSTANT, De la force du gouvernement actuel, 1796, Ed. RAYNAUD, S. 60; OCBC, Bd. I, S. 358.

La république a péri par les jacobins de la république. Les jacobins de la royauté seraient la perte de la royauté<sup>428</sup>.

Constant beschränkte sich nicht auf den innerparlamentarischen Widerstand, sondern übte auch auf publizistischem Wege scharfe Kritik an der geplanten Wahlrechtsänderung. Während der Debatte veröffentlichte er eine Broschüre, in der er die hinter dem Projekt stehenden Ursachen und Motive aufzudecken suchte<sup>429</sup>. Für das Scheitern der liberalen Restauration (1816–1819/1820), die sich vor allem mit dem Namen des königlichen Favoriten Decazes verband, lieferte Constant aus der unmittelbaren zeitlichen Nähe zum Geschehen heraus ein ganz ähnliches Erklärungsmuster wie wesentlich später Paul Thureau-Dangin: Die ultraroyalistische Reaktion habe sich durchgesetzt, weil kein dauerhaftes Bündnis zwischen Regierung und Liberalismus zustande gekommen sei. Allerdings machte Constant im Gegensatz zu Thureau-Dangin hierfür nicht die politische Ungeduld und den Oppositionsgeist der Linksliberalen, sondern die fehlende Bereitschaft der Regierung zu einer konsequenten Parlamentarisierung ihrer Politik verantwortlich<sup>430</sup>.

Statt sich eindeutig auf eine von Zentrum und Linken gebildete konstitutionelle Mehrheit zu stützen – so Constant – habe Decazes im Rahmen seiner Politik der wechselnden Mehrheiten immer wieder mit den Ultraroyalisten paktiert, ohne dadurch deren Unterstützung zu gewinnen. Diese Politik habe ihn in der Kammer zunehmend isoliert und letztlich eine Wahlrechtsänderung zugunsten seiner Regierung notwendig gemacht<sup>431</sup>. Denn das Wahlrecht von 1817 erlaubte Constant zufolge nur ein »ministère constitutionnel et national«, d.h. eine Regierung, die über einen beständigen Rückhalt in der Deputiertenkammer verfügte<sup>432</sup>. Als Decazes unmittelbar nach der Ermordung des Herzogs von Berry am 15. Februar 1820 eine Änderung des Wahlrechts vorgeschlagen habe, sei seine Zeit bereits abgelaufen gewesen<sup>433</sup>. Die Ultraroyalisten hätten nun angesichts der nationalen Erregung nach dem Attentat die Gelegenheit genutzt, ihre Ziele in einem sehr viel radikaleren Sinn durchzusetzen, als ihnen dies im Zweckbündnis mit Decazes möglich gewesen wäre:

[...] ils essayèrent de profiter d'un grand crime par un crime presque aussi grand. Ils voulurent s'emparer du mouvement des esprits, exploiter la douleur publique pour servir leurs

<sup>428</sup> CONSTANT, Rede am 23. Mai 1820, AP 28, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>429</sup> Vgl. Constant, Des motifs qui ont dicté le nouveau projet de loi sur les élections, Paris, Mai 1820, in: Ders., Cours de politique constitutionnelle. Collection des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif, hg. v. Édouard Laboulaye, Paris <sup>2</sup>1872 (nachfolgend zitiert »CPC<sup>2</sup>«), Bd. 2, S. 493–535.

<sup>&</sup>lt;sup>430</sup> Thureau-Dangin warf den Liberalen rückblickend vor, dass sie die unter Decazes vollzogene Liberalisierung des Systems nicht anerkannt und durch ihre andauernde Opposition die gemäßigte Regierung in den Untergang getrieben hätten: vgl. Thureau-Dangin, Le parti libéral, S. 31.

 <sup>431</sup> Vgl. Constant, Des motifs qui ont dicté le nouveau projet de loi sur les élections, S. 504.
 432 Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>433</sup> Vgl. ibid., S. 512.

fureurs individuelles, [...]. Ils crurent pouvoir en un jour s'emparer du pouvoir, écraser le parti national et renverser M. Decazes<sup>434</sup>.

Im Kern war es die fehlende Bereitschaft zu einer parlamentarischen Regierungspraxis, die Constant für das Scheitern Decazes' und das Vordringen der reaktionären Kräfte verantwortlich machte. Er hatte indessen die Hoffnung auf ein Mitte-Links-Bündnis auch nach der Regierungsübernahme durch das rechts-zentristische Kabinett Richelieu nicht völlig aufgegeben<sup>435</sup>. Diese Hoffnung prägte ganz wesentlich sein politisches Verhalten im Reaktionsjahr 1820. Im Gegensatz zu La Fayette und zu Teilen seiner politischen Basis war er bemüht, gegenüber der zunehmend nach rechts tendierenden Mitte Verhandlungsbereitschaft zu signalisieren, um den vollständigen Sieg der Ultraroyalisten noch abzuwenden<sup>436</sup>.

Die Debatte im Vorfeld der loi du double vote von 1820 führt vor Augen, wie zentral Wahlrechtsfragen für die politischen Akteure und - darauf lassen Petitionen und Demonstrationen schließen - selbst für einen Teil der nicht wahlberechtigten Bevölkerung waren<sup>437</sup>. Es ging hier nicht um technische Einzelheiten, sondern um die Frage nach dem Wesen und der Reichweite politischer Repräsentation überhaupt. Letztlich wurde in diesen Debatten darum gerungen, welche Bevölkerungsgruppen berechtigt waren, die Nation politisch als Wahlberechtigte zu vertreten. Mit der je unterschiedlichen Beantwortung dieser Frage hingen miteinander konkurrierende Gesellschaftskonzepte zusammen. Auf der einen Seite stand der Gesellschaftsentwurf der Doktrinäre und Linksliberalen, der sich zwar stark am Ideal einer politisch urteilsfähigen Elite der »classe moyenne« orientierte, gleichzeitig aber perspektivisch auf die politisch-soziale Emanzipation der (männlichen) Gesamtbevölkerung im Rahmen einer »klassenlosen Bürgergesellschaft« ausgerichtet war. Diesem Modell setzte die ultraroyalistische Rechte ein an paternalistisch-neofeudalen Repräsentationsvorstellungen orientiertes Gesellschaftsbild entgegen, in dem die Großgrundbesitzer als natürliche Vormünder des Volkes auftraten. Eine Wiederherstellung ständischer Repräsentationsformen vorrevolutionären Typs stand allerdings auch für sie nicht mehr auf der politischen Tagesordnung.

## 2.5. Zwischen Partikularinteressen und Gemeinwohl Zum Mandatsverständnis Benjamin Constants

Benjamin Constant hat sich in seinen politischen Schriften intensiv mit dem Charakter des Abgeordnetenmandats in einem konstitutionellen Repräsentativsystem auseinandergesetzt. Dieser Aspekt gehörte zu den am weitesten durchdachten –

<sup>434</sup> Vgl. ibid., S. 509.

<sup>435</sup> So glaubte er etwa, dass die zentristische Gruppe um Lainé nur widerwillig mit den Ultraroyalisten kooperierte und den Liberalen n\u00e4herstand, als sie selbst annahm. Vgl. ibid., S. 528

<sup>&</sup>lt;sup>436</sup> Vgl. hierzu die Auseinandersetzungen mit Goyet, vgl. unten, S. 230 f.

<sup>&</sup>lt;sup>437</sup> In der Sarthe beteiligten sich mindestens 1000 nicht wahlberechtigte Franzosen an einer Petitionskampagne zur Erhaltung des Wahlrechts von 1817. Vgl. unten, Kap. 4.6.2.

und zugleich problematischsten<sup>438</sup> – Elementen seiner staatstheoretischen Reflexion und wirkte unmittelbar auf seine politische Selbstdarstellung gegenüber den Wählern<sup>439</sup>. Die Grundlage des Constantschen Mandatsverständnisses war eine empirisch-basisorientierte Vorstellung vom Gemeinwohl, die er – wie bereits dargelegt – in der Auseinandersetzung mit den unitarischen Repräsentationskonzepten der Revolution und der napoleonischen Zeit entwickelt hatte<sup>440</sup>. Der »intérêt général« einer Nation war seiner Auffassung nach keine *a priori* gegebene Größe, sondern das Ergebnis eines parlamentarischen Verhandlungsprozesses, in dem zwischen den verschiedenen Partikularinteressen der *citoyens* vermittelt werden musste. Constant erläuterte diesen Gedanken erstmals öffentlich in seinen »Réflexions sur les constitutions [...]« von 1814: »Qu'est-ce que l'intérêt général sinon la transaction qui s'opère entre les intérêts particuliers? Qu'est-ce que la représentation générale, sinon la représentation de tous les intérêts partiels qui doivent transiger sur les objets qui leur sont communs?«<sup>441</sup>

Diese Auffassung vom Wesen politischer Repräsentation hatte unmittelbare Konsequenzen für Constants Mandatsverständnis. Der Repräsentant einer bestimmten regionalen Einheit war seiner Auffassung nach zunächst einmal nichts anderes als das Organ dieser Einheit. Er müsse die Interessen der dort lebenden Menschen unbedingt verteidigen, für sie Partei ergreifen: »Il est bon que le représentant d'une section soit l'organe de cette section; qu'il n'abandonne aucun de ses droits réels ou imaginaires qu'après les avoir défendus [...]«<sup>442</sup>. Der Abgeordnete erschien ihm also zuerst und vor allem als ein Interessenvertreter, der für die Belange einer regional definierten Gruppe von politischen Auftraggebern (*commettants*) einzutreten hatte<sup>443</sup>. Gerade aus dieser Parteilichkeit ergab sich durch den Syntheseprozess des politischen Aushandelns die Überparteilichkeit des gesamten Repräsentativorgans: »[...] si chacun est partial pour ses commettants, la

<sup>438</sup> Um die Verständlichkeit des Folgenden zu erleichtern, soll auf die logische Problematik des Constantschen Mandatsverständnisses erst nach der Erläuterung der Grundgedanken eingegangen werden. Zu dieser Problematik vgl. S. 130 f.

<sup>&</sup>lt;sup>439</sup> Constant behandelte die Mandatsthematik vor allem in folgenden Schriften: RCG, S. 73 und 128–130; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1009 f. und 1041 f.; CPC, Bd. 1, S. 70–72 und S. 105; Principes de politique, 1815, in: EP, insbes. S. 349–377; OCBC, Bd. IX, 2, S. 716–732; Entretien d'un électeur avec lui-même, 1817, in: CPC, Bd. 3, 5. Teil, S. 51–62; Des élections de 1818, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 5–58.

<sup>&</sup>lt;sup>440</sup> Vgl. JAUME, Le problème de l'intérêt général dans la pensée de Benjamin Constant, S. 159–161 und oben, Kap. 1.

<sup>441</sup> RCG, S. 128; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1041; CPC, Bd. 1, S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>442</sup> RCG, S. 129f.; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1041f.; CPC, Bd. 1, S. 72. Die Legitimität der Vertretung von Partikularinteressen wurde bereits früher im angelsächsischen Utilitarismus und Liberalismus unterstrichen, so etwa in den amerikanischen »Federalist Papers«. Vgl. PITKIN, The Concept of Representation, S. 191 f.

<sup>&</sup>lt;sup>443</sup> Der Begriff »commettant« war für das Constantsche Mandatsverständnis zentral. Er bezeichnete »celui qui charge un autre du soin de ses intérêts politiques ou privés«, vgl. Dictionnaire de l'Académie française, <sup>6</sup>1835, Bd. 1, S. 350.

partialité de chacun, réunie et conciliée, aura les avantages de l'impartialité de tous«<sup>444</sup>.

Dieses Mandatsverständnis stand in einem denkbar tiefen Gegensatz zu einer politischen Auffassung, die sich in der Revolution durchgesetzt und bereits in der Verfassung von 1791 ihren Niederschlag gefunden hatte: »Les représentants nommés dans les départements ne seront pas représentants d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat«445. Dieses streng unitarische Repräsentationskonzept wirkte auch während der Restaurationszeit und weit darüber hinaus fort<sup>446</sup>. So kam es etwa zwischen dem Ultraroyalisten Bonald und dem Liberalen Camille Jordan zu einer öffentlichen Kontroverse über das Wesen des Abgeordnetenamtes. Camille Jordan hatte als erster Deputierter seinen Wählern einen politischen Rechenschaftsbericht vorgelegt und so seine Verpflichtung diesen gegenüber dokumentiert. Bonald reagierte auf diesen Bericht mit einem langen Artikel in »Le Conservateur«, in dem er sich ganz auf den Standpunkt der Verfassung von 1791 stellte, ohne diese freilich zu erwähnen: »[...] et si M. Camille Jordan s'adresse ainsi à deux départements, d'autres, se considérant avec raison comme députés de la France entière, pourraient rendre compte de leur mission à tous les départements«447. Mit dieser Ablehnung der Rechenschaftspflicht gegenüber einzelnen Departements war Bonald im rechten Lager keineswegs isoliert; auch Außenminister Pasquier vertrat 1820 die Auffassung, dass die Abgeordneten ihr Mandat einzig und allein dem Gesetz verdankten und gegenüber den Wählern zu nichts verpflichtet seien. Aus diesem Grund lehnte er es ab, Petitionen zur Erhaltung des Wahlrechts in der Deputiertenkammer zu diskutieren, da dies im Sinne einer Verpflichtung gegenüber außerparlamentarischen Gruppierungen gedeutet werden konnte<sup>448</sup>.

Constant nahm den Abgeordneten Camille Jordan in Schutz und folgte später selbst seinem Beispiel, indem er seinen Wählern in der Sarthe Rechenschaftsberichte schickte<sup>449</sup>. Das politische Ziel der möglichst treuen Interessenvertretung war in seinem Denken untrennbar mit einer engen Kommunikationsbeziehung zwischen Repräsentanten und Repräsentierten verbunden. Nur wenn sich die Abgeordneten im direkten Kontakt mit den von ihnen vertretenen *citoyens* über deren Belange informierten, waren sie in der Lage, diese auch zutreffend zu repräsentieren. Dieser Austausch konnte sich im Rahmen von Rechenschaftsberichten.

<sup>444</sup> RCG, S. 130; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1042; CPC, Bd. 1, S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>445</sup> Vgl. Verfassung vom 3. September 1791, Titel III, Sektion III, Art. 7. Vgl. auch BASTID, Les institutions politiques de la monarchie parlementaire, S. 218.

<sup>&</sup>lt;sup>446</sup> Daniel Mollenhauer hat aufgezeigt, dass die Ablehnung des imperativen Mandats erst von den *radicaux* der Dritten Republik in Frage gestellt wurde. Vgl. Mollenhauer, Auf der Suche nach der »wahren Republik«, S. 142 f.

<sup>&</sup>lt;sup>447</sup> BONALD, Sur un écrit de M. Camille Jordan, in: Le Conservateur I, 6, Ende Oktober 1818, S. 249.

<sup>448</sup> Vgl. PASQUIER, Rede am 14. Januar 1820, AP 26, S. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>449</sup> Vgl. Constant, D'un article de M. de Bonald contre M. Camille Jordan, in: La Minerve française IV, 5, 11.–12. Dezember 1818, S. 193–202 [RA II, 1]. Zu Constants offenen Briefen an die Bewohner der Sarthe: vgl. unten, S. 231 f.

Briefwechseln, journalistischer Aktivität sowie Reisen und persönlichen Begegnungen vollziehen. Als Voraussetzung hierfür betrachtete Constant einerseits die Pressefreiheit und andererseits die direkte Wahl der Abgeordneten, die für eine »communication entre la nation et ses mandataires« unverzichtbar sei<sup>450</sup>.

Trotz der klaren Rückbindung des politischen Handelns an den Willen einer regional begrenzten Basis lässt sich Constants Repräsentationskonzept nicht im Sinne eines imperativen Mandats deuten, das den Abgeordneten von der Zustimmung seiner politischen Basis abhängig machen und die Möglichkeit einer Abberufung einschließen würde<sup>451</sup>. Constant selbst sprach sich unmissverständlich gegen ein solches Mandatskonzept aus:

Quelques publicistes ont imaginé d'investir chaque fraction du peuple du droit de révoquer à volonté les mandataires qu'elle aurait nommés. C'est une idée assez naturelle; mais c'est détruire le principe de la représentation qui veut que chacun des représentants stipule pour les intérêts nationaux en général [...]<sup>452</sup>.

Der Abgeordnete musste Constant zufolge die Möglichkeit haben, die Interessen seiner *commettants* dem Gemeinwohl zu opfern, ohne dass diese ihn deswegen abberufen konnten<sup>453</sup>. Diesen Gedanken entwickelte er auch 1817 in seiner Broschüre »Entretien d'un électeur avec lui-même«, in der er die Mandatsproblematik aus der Sicht eines einfachen Wählers und in volkstümlicher Sprache erörterte<sup>454</sup>. Den fiktiven »électeur« ließ er darin folgende Erwartung äußern: »Je ne demande pas à mes députés de sacrifier le bien de l'État à mes intérêts; mais c'est bien le moins qu'ils tiennent compte de ces intérêts, et qu'ils ne se taisent pas quand on les attaque«<sup>455</sup>.

Angesichts der Tatsache, dass Constant das Gemeinwohl als eine Synthese partikularer Interessen konzipiert hatte, erstaunt diese Gegenüberstellung von »mes intérêts« und »bien de l'État«. Tatsächlich wird hier ein Widerspruch deutlich, den er im Rahmen seiner Mandatstheorie nicht aufzulösen vermochte. Die Deputierten waren seiner Auffassung nach eben doch nicht nur ihren direkten *commettants* verpflichtet, sondern auch der Gesamtnation, der Constant in bestimmten Zusammenhängen durchaus ein nicht weiter hinterfragbares Eigenrecht zusprach. Es sollte im Einzelfall immer dem Ermessen der Abgeordneten obliegen, zwischen den Belangen ihrer politischen Basis und dem »bien de l'État« abzuwägen. Sie verfügten also Constant zufolge über ein freies Mandat, das sie ihrem Gewis-

<sup>&</sup>lt;sup>450</sup> Vgl. Constant, Première lecture [à l'Athénée royal], Co 3235/4a, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>451</sup> Zum Begriff des imperativen Mandats: vgl. die Repräsentationstypologie bei WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>452</sup> RCG, S. 73; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1009; CPC, Bd. 1, S. 105. Monique Clavier geht davon aus, dass sich Constant in seiner Mandatspraxis weitgehend einem »caractère impératif« angenähert habe. Dies ist eine Fehldeutung, da Constant weder in seiner Theorie noch in seiner praktischen Politik einen Zweifel daran gelassen hat, dass er auch gegen den Willen seiner politischen Basis handeln konnte. Vgl. CLAVIER, Benjamin Constant, député de la Sarthe, S. 261 f.

<sup>&</sup>lt;sup>453</sup> Vgl. RCG, S. 73; OCBC, Bd. VIII, 2, S. 1009; CPC, Bd. 1, S. 105.

 <sup>454</sup> CONSTANT, Entretien d'un électeur avec lui-même, 1817, in: CPC, Bd. 3, 5. Teil, S. 51–62.
 455 Ibid., S. 59.

sen und ihrem politischen Urteilsvermögen entsprechend ausfüllen mussten<sup>456</sup>. Dennoch blieben sie gegenüber ihren Auftraggebern in den einzelnen Departements auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Diese Pflicht galt bereits vor der Wahl, da die Kandidaten die Wähler über ihr politisches Programm informieren sollten: »Sans doute je ne veux pas ressusciter le mode des mandats impératifs. Mais assurément, les commettants ont le droit de demander à leur mandataire, avant de lui donner leur confiance, comment il a l'intention de se conduire [...]«<sup>457</sup>.

Die zweifache Verpflichtung – gegenüber einer regional definierten Gruppe und gegenüber der Gesamtnation - lässt sich nicht einfach als Inkonsistenz der Constantschen Theorie abtun. Sie verweist vielmehr auf eine Aporie des Repräsentationsbegriffs selbst, die Hannah Pitkin mithilfe einer Metapher treffend erläutert: Niemand würde behaupten, dass die den Willen einer Person ausführende Hand diese repräsentiere; ebenso wenig wäre ein ausschließlich von den Wählern gesteuerter Abgeordneter deren Repräsentant<sup>458</sup>. Andererseits würde jedoch auch niemand annehmen, dass ein permanent gegen den erklärten Willen der Wähler verstoßender Abgeordneter diese vertrete. Repräsentation findet demzufolge auf einer via media zwischen diesen beiden Extrempolen statt. Hannah Pitkin spricht in diesem Zusammenhang von »responsiveness«. Dieser Begriff hat einen hohen Erklärungswert für die Constantsche Mandatspraxis und eröffnet einen Weg aus der theoretischen Aporie des Repräsentationsbegriffs: Der Abgeordnete ist nicht gezwungen, dem Willen seiner regionalen Basis jederzeit zu folgen; er muss aber auf die Willensäußerungen seiner commettants reagieren und ein Abweichen von diesen begründen<sup>459</sup>.

Auch nach dem Wahlakt hatten die *commettants* aus Constants Sicht das Recht, von ihrem Abgeordneten ein offenes Bekenntnis zu seinen politischen Zielen zu verlangen: »[...] quand ils le chargent de défendre leurs libertés, ils peuvent exiger de lui une déclaration de ses sentiments sur ce qu'il se regardera comme engagé à défendre«<sup>460</sup>. Auf der Grundlage der vom Abgeordneten vorgelegten Programme und Berichte sollte die Nation in Gestalt der Wähler dann entscheiden, ob sie diesem durch eine Wiederwahl das Vertrauen erneut aussprechen wollte oder nicht<sup>461</sup>. Die Möglichkeit der Abberufung bestand also im Rahmen des Constantschen Mandatsverständnisses durchaus; anders als im Falle eines imperativen Mandats konnte diese jedoch nicht jederzeit erfolgen, sondern war immer mit einem Wahlakt verknüpft.

<sup>&</sup>lt;sup>456</sup> Zum Begriff der »freien Repräsentation«: vgl. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 172; in historischer Perspektive: Hofmann, Riescher, Einführung in die Parlamentarismustheorie, S. 89–93.

<sup>&</sup>lt;sup>457</sup> CONSTANT, Des élections de 1818, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>458</sup> Vgl. PITKIN, The Concept Of Representation, S. 152 f.; zur zentralen Aporie des Repräsentationsbegriffs: Duso, Die moderne politische Repräsentation, S. 12.

<sup>459</sup> Vgl. PITKIN, The Concept Of Representation, S. 209.

<sup>&</sup>lt;sup>460</sup> Constant, Des élections de 1818, in: CPC, Bd. 3, 6. Teil, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>461</sup> Vgl. etwa Constant, D'un article de M. Bonald contre M. Camille Jordan, in: La Minerve française IV, 5, 11.–12. Dezember 1818, S. 195 [RA II, 1, Nr. 69].

In der politischen Kommunikation mit den von ihm vertretenen Departements hat Constant immer wieder betont, dass er sich sowohl dem Gemeinwohl als auch den spezifischen Interessen seiner politischen Basis verpflichtet wisse. Gelegenheit zu entsprechenden Aussagen boten ihm etwa seine »Lettres à MM. les habitants de la Sarthe«, die als politische Rechenschaftsberichte konzipiert waren und sich ausdrücklich nicht nur an die Wähler, sondern an die männliche Gesamtbevölkerung (nicht »MM. les électeurs«, sondern »MM. les habitants«) des Departements richteten. So erklärte er Ende Oktober in seinem zweiten Brief an die Einwohner der Sarthe: »[...] je me suis efforcé de m'acquitter d'une double tâche; celle de votre représentant auprès des autorités qui ont à prononcer sur vos intérêts; et celle de défenseur, par mes écrits, des intérêts plus généraux de la liberté et de la France«<sup>462</sup>.

Einerseits hob Constant also hervor, dass sich das Gemeinwohl letztlich nur als eine Synthese von Partikularinteressen ermitteln lasse; andererseits vertrat er aber auch die Auffassung, dass diese in bestimmten Situationen dem »bien de l'État« unterzuordnen waren. Im Rahmen der Theorie will dies nicht recht überzeugen, da Constant das Gemeinwohl ja gerade durch konkrete Partikularinteressen definierte, die sich im Rahmen einer »transaction« synthetisch miteinander verbanden. Wie sollten diese »intérêts particuliers« dann aber einem »bien de l'État« untergeordnet werden, wenn dieses doch unabhängig von den individuellen Belangen der Staatsbürger gar nicht zu ermitteln war? - Möglicherweise verstand Constant dies so, dass es sich als notwendig erweisen konnte, bestimmte Partikularinteressen vorübergehend zurückzustellen, um dadurch für die Allgemeinheit, wie auch für die Träger dieser Interessen, längerfristig einen größeren Nutzen zu erzielen. Diesen Gedanken äußerte er zwar nicht im Zusammenhang mit seinem Mandatskonzept; er fand aber in seiner zivilisationsgeschichtlichen Fortschrittstheorie Berücksichtigung. Dort erschienen Opfer und Verzicht als Grundbedingungen jeder individuellen und kollektiven Weiterentwicklung des Menschen<sup>463</sup>.

Constant ging also trotz seiner Ablehnung unitarischer Repräsentationskonzepte revolutionären und napoleonischen Typs nicht so weit, das Gemeinwohl gänzlich auf eine Synthese partikularer Interessen zu reduzieren. Ein parlamentarischer Interessenausgleich allein schien ihm als Grundlage politischer Einheit unzureichend. Er hielt deshalb an dem von ihm selbst so deutlich hinterfragten Konzept eines präexistenten Gesamtinteresses der Nation fest, das nur durch das gewählte Repräsentativorgan artikuliert werden konnte und gegenüber partikularen Belangen ein Eigengewicht hatte<sup>464</sup>. Dass Constant nicht nur in der Verabsolutierung des »intérêt général«, sondern auch im Egoismus des Einzelnen eine

<sup>&</sup>lt;sup>462</sup> CONSTANT, Lettre à MM. les habitants de la Sarthe, in: La Minerve française VII, 13, 30. Oktober–2. November 1819, S. 577 [RA II, 2, Nr. 117].

<sup>463</sup> Vgl. Constant, De la perfectibilité de l'espèce humaine, in: DERS., Mélanges, 1829, in:

<sup>&</sup>lt;sup>464</sup> Im abstrakten Konzept des kollektiven Interesses sieht Jaume zutreffend eine unverzichtbare Voraussetzung moderner Repräsentation. Vgl. JAUME, Hobbes et l'État représentatif moderne, S. 210.

Gefahr sah, steht außer Zweifel. Seiner Auffassung nach konnte nicht nur eine autoritäre Regierung, sondern auch das private Glücksstreben die Staatsbürger davon abhalten, im Sinne des Gemeinwohls am politischen Leben ihres Landes zu partizipieren<sup>465</sup>.

Das Verhältnis zwischen Partikularinteressen und Gemeinwohl erschien in Constants Repräsentationsdenken also nicht nur als Synthese, sondern auch als Antithese. Der entscheidende Unterschied zu Robespierres Vorstellung einer unbedingten Durchsetzung des »salut public« lag darin, dass Constant die Politik nicht einseitig auf einen dieser beiden Pole festlegen wollte, sondern einer staatstheoretisch schwer darstellbaren *via media* folgte. Die Zielvorstellung der Constantschen Schriften zur Mandatsproblematik war die Etablierung einer parlamentarischen Kultur, in der die Mandatsträger frei und eigenverantwortlich um das Gemeinwohl rangen, ohne dabei die Rückbindung an die konkreten Interessen der *citoyens* zu verlieren. Im Rahmen eines widerspruchsfreien staatstheoretischen Systems ist diese doppelte Zielvorstellung nicht zu fassen, mit Blick auf die Bedürfnisse der praktischen Politik im modernen Repräsentativsystem scheint sie jedoch plausibel, wenn auch nicht in vollem Umfang realisierbar<sup>466</sup>.

Vgl. Constant, De la liberté des anciens comparée à celle des modernes, S. 616.
 Zur Schwierigkeit einer formallogisch korrekten Darstellung repräsentativer Legitimität: vgl. Jaume, Hobbes et l'État représentatif moderne, S. 211.